

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 13 (1866)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsgesetzgebung von 1864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsgesetzgebung von 1864.

A. Allgemeines.

(Promulgation, Sammlung u. der Gesetze.)

Circular (des RR. des C. Uri) an die Gemeinderäthe des 1 Cantons, betr. Publication der amtlichen Erlasse. Vom 1. September. (Amtsblatt des C. Uri, 1861, n. 37, S. 233.)

Die Gemeinderäthe werden ermahnt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um die amtlichen Erlasse in angemessener Weise zu veröffentlichen. Sie werden für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich erklärt.

Beschluß (des gr. R. des C. Appenzell a. Rh.) betr. Heraus- 2 gabe der neuen Gesetzesammlung. Vom 27. Juni. (Amtsblatt des C. Appenzell a. Rh. Jahrgang 31. [1864], S. 152 ff.)

Die Gesetze und Verordnungen sollen in zwei Bänden herausgegeben werden. Die Gesetze sind im Wesen in der von der Landsgemeinde adoptierten textuellen Fassung drucken zu lassen, in der Meinung jedoch, daß der Standescommission die gutfindende endgültige Redaction zu überlassen sei.

Verordnung (von Landammann und RR. des C. St. Gallen) 3 betr. die Herausgabe und Aufbewahrung der Gesetzesammlung und der amtlichen Bekanntmachungen. Vom 21. März. (Ges. Samml. Bd. XVI., S. 58 ff.)

Wie bisher zwei gesonderte Abtheilungen, die Gesetzesammlung und die amtlichen Bekanntmachungen. Behörden und näher bestimmte Beamte erhalten sie unentgeltlich.

Großrathsbeschluß (des C. Aargau) über Erledigung des 4 Jahresberichts des Obergerichts für 1862. Vom 30. August. (Gesetzesblatt von 1864, n. 51.)

Es wird von dem Kreisschreiben des Obergerichts d. d. 19. Dec. 1863 Notiz genommen, wonach die Bezirksgerichte in ihren Jahresberichten auch bemerkenswerthe Rechtsfälle und eigene Wahrnehmungen

hinsichtlich der Rechtsprechung und allfälliger Mängel und Lücken in der Gesetzgebung aufnehmen sollen.

B. Civilrecht.

Im Allgemeinen.

- 5 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Schaffhausen, Einleitung, erstes und zweites Buch (Personen- und Familienrecht). In Kraft getreten am 2. April. (Besonders gedruckt.)

Ueber dieses Gesetzbuch wird im Zusammenhang mit dem am 1. Sept. 1865 in Kraft getretenen Sachen-, Obligationen- und Erbrecht im nächsten Jahrgang berichtet werden.

Personenrecht.

- 6 Regulativ (des RR. des C. Aargau) über Inhalt, Ordnung und Beaufsichtigung der Pfarrarchive. Vom 19. Oct. (Gesetzesblatt von 1864, n. 42.)

Die Pfarrarchive sollen unter Anderm enthalten die von den Pfarrämtern geführten Civilstandsregister über Geburten und Taufen, Verkündungen, Ehen und Todesfälle, die Paternitätsacten, soweit sie nicht anderweitig aufbewahrt sind, die Verkündungsausweise und Einsprüche, Copulationsausweise, Verkündungsscheine und Copulationsbewilligungen. Die Pfarrarchive sind von den Kirchvisitationsbeamten und von den Bezirksämtern regelmäßig zu inspiciieren.

- 7 Beschluß (der Standescommission des C. Appenzell a. Rh.) betr. Führung der Civilstandsbücher. Vom 6. October. (Amtsblatt des C. Appenzell a. Rh. Jahrgang 31. [1864], S. 189 f.)

Auf Antrag der Kirchencommission wird die Erlassung eines Circulars an sämtliche Gemeindevorsteherchaften beschlossen, des Inhalts, daß die Gemeindecanzleien und die Mefmer den Pfarrämtern die zur Führung des Auswanderungsbuches und des Verzeichnisses der nicht kirchlich beerdigten Frühgeburten nöthigen Notizen und Data pünctlich zu Handen stellen sollen, und daß ein Doppel der Familienregister durch den Gemeindefschreiber oder eine andere hiemit amtlich beauftragte Person geführt und wohl verwahrt werde.

Verträge und Uebereinkünfte zwischen der Schweiz und 8
Frankreich. Abgeschlossen den 30. Brachmonat, ratificiert
von Frankreich den 21. Herbstmonat, ratificiert von der
Schweiz den 3. Weinmonat. (Amtl. Samml. der Bundesges. VIII.,
S. 215 ff.)

Hier sind blos zu nennen: 1. der Vertrag über die Niederlassung
der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz (a. a.
O. S. 328 ff.), der bekanntlich feststellt, daß die Franzosen ohne Unter-
schied der Religion in jedem Canton der Eidgenossenschaft in Bezug
auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuß zu behandeln
sind wie die christlichen Angehörigen der andern Cantone, so daß also
die französischen Israeliten besseren Rechtes sind als die schweizerischen
gemäß Bundesverfassung Art. 48. Gleiches Recht genießen die Schweizer
in Frankreich. Die Angehörigen eines Staates, die im andern durch
Strafurtheil oder in Folge sitten- oder armenpoliceilicher Verfügung
ausgewiesen worden, sind in ihre Heimat jederzeit wieder aufzu-
nehmen. 2. Die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litte-
rarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums, die das „Autor-
recht“ auf eine in der Schweiz bisher unbekannte Weise ins Absurde
führt und auf die Spitze treibt, und deren einzelne, jeder gesunden
Rechtsgrundsätze entbehrende Bestimmungen wir hier übergehen.

Bundesbeschluß (der Schweiz. Bundesversammlung) betr. die 9
unterm 30. Brachmonat 1864 zwischen der Schweiz und
Frankreich abgeschlossenen Verträge. Vom 30. Herbst-
monat. (Amtl. Samml. der Bundesges. VIII., S. 160 f.)

Bundesbeschluß (der Schweiz. Bundesversammlung) aus Ver- 10
anlassung der zwischen der Schweiz und Frankreich unterm
30. Brachmonat 1864 abgeschlossenen Verträge. Vom
30. Herbstmonat. (Amtl. Samml. der Bundesges. VIII., S. 161 f.)

Der erste dieser Bundesbeschlüsse ertheilt den zwischen der Schweiz
und Frankreich abgeschlossenen Verträgen die Ratification, der zweite
bestimmt, daß dieselben ohne Präjudiz seien für die durch Art. 32 der
Bundesverfassung den Cantonen zugesicherten Rechte, d. h. für das
Recht der Cantone auf Bezug von Consumogebühren für Wein und
andere geistige Getränke.

Kreisschreiben (von Landammann und Regierungsrath des 11
C. St. Gallen) an sämtliche Gemeinderäthe, betr. Liegen-
schaftsankäufe durch Angehörige von Belgien und Baden,
und Niederlassung Angehöriger von Belgien, Baden,
Frankreich, Italien, Nordamerika, Großbritannien und
Irland. Vom 29. Januar. (Ges. Samml. Bd. XVI, S. 36 ff.)

Anzeige, daß in Folge der Niederlassungsverträge der Schweiz
mit Belgien und Baden Angehörige dieser Staaten in der Schweiz
gleich den Schweizern Grundbesitz erwerben können und demnach ihnen

gegenüber Art. 8 des Handänderungsgesetzes vom 28. April 1842, der Einholung der Kaufsbewilligung beim Regierungsrath vorschreibt, nicht mehr Anwendung findet. Ferner, daß Niederlassungsbegehren von Angehörigen der in der Ueberschrift genannten Staaten nicht mehr der Genehmigung der Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden zu unterstellen, sondern, wenn sich die Schriften der Betreffenden in Ordnung befinden, sofort vom Gemeinderathe selbst zu bewilligen sind. Für die Niederlassungsverhältnisse israelitischer Angehöriger der genannten Länder gelten dagegen fernerhin die Vorschriften des Gesetzes über Handelsverkehr, Aufenthalt und Niederlassung der Israeliten vom 22. Mai 1863.

- 12 *Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) sur les communes et paroisses. Du 7 mai.* (Bull. off. des lois, etc. Vol. 35, p. 148 ss. cfr. Bull. off. des séances du gr. conseil de Fribourg, t. XVI, p. 35. 54. ss.)

In Freiburg hatten bisher getrennte Bürger- und Einwohnerversammlungen bestanden, die erstern für Aufnahme in das Bürgerrecht und für Zustimmung zu Verfügungen über die Gemeindegüter, die letztern für die Wahl der Gemeindebehörden und Decretierung von Steuern, aber die Verwaltung und Leitung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten lag in der Hand eines Gemeinderaths. Dieser Grundsatz wird auch durch vorliegendes Gesetz im Wesentlichen aufrecht erhalten und für alle Gemeinden des Cantons durchgeführt, und zwar in folgender Fassung:

Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde domicilierten activen Gemeindebürgern (Art. 5). Bei wichtigen Steuerfragen haben auch die in dieser Gemeinde steuerpflichtigen Cantonsbürger, selbst wenn sie nicht in der Gemeinde, aber doch im Canton domiciliert sind, beratende Stimme (Art. 6). La loi, sagt die Botschaft des Regierungsraths an den Großen Rath, *introduit dans toutes les communes du canton l'élément des contribuables*. In jeder Gemeinde werden geführt ein grand livre des bourgeois, ein registre des bourgeois actifs und ein registre civique (Art. 16). Die laut Art. 5 stimmfähigen Bürger wählen den Gemeinderath (Art. 20 und 21), entscheiden über Bürgeraufnahmen, Verkauf von Gemeindegut, und prüfen die jährliche Gemeinderechnung (Art. 38, 39). In den Städten mit einer Bevölkerung über 5000 Seelen tritt für die meisten Geschäfte der Gemeindeversammlung an deren Stelle ein von den Gemeindebürgern und contribuables gewählter conseil général, dessen Mehrheit aus Gemeindebürgern bestehen muß (Art. 51 ff.). Der Gemeinderath besteht aus Activbürgern der Gemeinde (Art. 68). Er verwaltet das Gemeindegut, führt die Ortspolizei (Art. 82), ist Vormundschaftsbehörde und provociert die Bevogtung von Verschwendern (Art. 141),

und ist für seine Geschäftsführung verantwortlich (Art. 87). Bürgeraufnahmen erfolgen durch die Gemeindeversammlung (Art. 203). Requisit sind guter Leumden und Existenzmittel (Vermögen von fr. 6000 für Familienväter, von 3000 für Einzelstehende) (Art. 204 f.). Unter den Bürgern besteht kein Unterschied (Art. 216). Zum Antheil an den Gemeindennutzungen sind bloß die mit besonderer Haushaltung in der Gemeinde domicilierten mehrjährigen Bürger zugelassen (Art. 233). Diese Nutzungsantheile können bloß für öffentliche oder Gemeindeabgaben satziert werden (Art. 239).

Convention entre l'état de Vaud et la commune d'Avenches pour établir l'égalité entre les bourgeois de cette commune. Du 28 décembre. Abgeschlossen in Folge der Ratification des Entwurfs durch Decret des großen Raths vom 26. November. (Recueil des lois et décrets, tome LXI, p. 517 ss.)

Die grands bourgeois von Avenches verzichten auf jedes Vorrecht vor den petits bourgeois, namentlich auf die Beschränkungen der letztern in Nutzung der Gemeindegüter, wie sie laut Erlass von Schultheiß und Rath der Stadt Bern von 1684 bestanden, der Staat dagegen entläßt dafür die Gemeinde Avenches aus einer von 1784 datierenden Schuldverpflichtung von Fr. 2415. 49 Gts. (jetziger Währung), welche Summe die Gemeinde dem Staat bisher verzinst hatte.

Décret (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) complétant la loi municipale. Du 30 juin. (Recueil des lois etc. X, p. 205 s.)

Die Aenderung betrifft die Steuerverpflichtung derjenigen, welche unabhängig von ihrem eigentlichen Domicil sich temporär in einer andern Gemeinde aufhalten.

Decret (des gr. Raths des C. Morgau) betr. den Loskauf der Dorfgerechtigkeiten in der Gemeinde Stetten. Vom 27. Januar. (Gesetzesblatt v. 1864 n. 4.)

Im Anschluß an frühere Loskäufe dieser Art in den Gemeinden des freien Amts (diese Zeitschr. II, Abth. 3, S. 72. n. 28. V, Abth. 3, S. 76, n. 39. IX, Abth. 3, S. 125, n. 50. XI, Abth. 3, S. 108, n. 26.) folgt hier gemäß Art. 20 der Verfassung der Loskauf der auf dem Gemeindeland von Stetten unter dem Namen von Dorfgerechtigkeiten bestandenen Nutzungsrechte. Für jede dieser 28 Gerechtigkeiten zahlt die Gemeinde eine Loskaufsumme von Fr. 2009. 48, somit im Ganzen Fr. 56,265. 44, welche Summe binnen 30 Jahren zu amortisieren ist. Die auf Gerechtigkeiten unterpfändlich haftenden Forderungen übernimmt die Gemeinde gegen Abrechnung.

Loi (du gr. conseil du c. de Genève) relative à la naturalisation des étrangers. Du 29 juin. (Recueil des lois etc., tome L, p. 223 s.)

Das Gesetz vom 23. Juni 1860 (diese Zeitschr., Bd. XI, Abth. 3, S. 110, n. 30) wird durch dieses neue dahin modificiert, daß ein Fremder, um das Bürgerrecht erwerben zu können, im Canton geboren

sein oder während zwei Jahren darin gewohnt haben muß, und daß jedes Bürgerrechtsbegehren zweimal im Amtsblatt publiciert werden muß, bevor der Stadtrath darüber abstimmt.

- 17 Großrathsbeschluß (des G. Zug) betr. Abänderung des Gesetzes über Vertheilung und Einbürgerung der Heimatlosen und Findelkinder. Vom 10. November. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, n. 18.)

§ 2 des fraglichen Gesetzes vom 1. October 1852 wird dahin abgeändert: Die Vertheilung der Heimatlosen auf die Gemeinden geschieht durch den Regierungsrath nach Maßgabe der letzten, jeweiligen einer neuen Einbürgerung vorangegangenen eidgenössischen oder cantonalen Volkszählung.

Familienrecht.

- 18 Evangelische Kirchenordnung (der evangelischen Synode des G. St. Gallen) für den Canton St. Gallen. Vom 23. Juni. Vom Großen Rath genehmigt am 22. Nov. (Ges. Samml. Bd. XVI, S. 153 ff.)

Hier ist bloß zu erwähnen: Art. 61 — 71. Der Trauung geht am Bürger- und Wohnort der beiden Verlobten eine kirchliche Verkündung voran, dieser eine Bescheinigung des ortsbürgerlichen Pfarramts des Bräutigams, daß die gesetzliche Heiratsstare entrichtet sei und der Verehelichung bürgerlicherseits kein Hinderniß entgegenstehe. Für Minderjährige oder gerichtlich Bevogtete ist zudem Zustimmung der Eltern oder Vögte, resp. Ersatz dieser Zustimmung durch das Matrimonialgericht erforderlich. Ist die Braut Bürgerin einer andern Gemeinde, so hat sie von ihrem Pfarramt einen Brautschein beizubringen. Nach Eingang dieser Ausweise ist die Verkündung vorzunehmen und an das Pfarramt der Braut, sowie falls die Brautleute in einer andern als in ihrer Bürgergemeinde wohnhaft sind, auch an die Pfarrämter ihres auswärtigen Wohnorts eine Empfehlung zur Verkündung auszustellen. An das heimatliche Pfarramt des Bräutigams sind dann die Verkündungsscheine einzusenden, welches dann die Copulation vornimmt oder dem copulierenden auswärtigen Pfarramt die Copulationsbewilligung zustellt. Von der vollzogenen Copulation ist das heimatliche Pfarramt des Bräutigams und der Braut sofort amtlich in Kenntniß zu setzen. Aufällige Einsprachen gegen die Verehelichung sind sofort dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen und von diesem nach Vorschrift der Gesetzesungen zu behandeln. Ist ein Gemeindegänger ohne

die hierorts auszustellenden Scheine außerhalb des Cantons copuliert worden, so hat das zuständige Pfarramt den Fall gemäß Vorschrift der Ehesatzungen zur Behandlung an das Matrimonialgericht zu leiten.

Art. 96. Der Pfarrer hat die ehelichen Streitigkeiten sowie Einsprachen gegen verkündete Eheversprechen zu ermitteln und fruchtlosen Falls an das Ehegericht zu leiten.

Art. 97 — 106. Der Pfarrer führt die Tauf-, Confirmations-, Ehe-einsegnungs- und Beerdigungsregister, sowie ein Familienverzeichnis, und zwar das der Ortsbürger in einem besondern Buch, das für die Niedergelassenen in registrierten Blättern. Alle Veränderungen im Personalbestand der Gemeinde sind im Familienregister vorzumerken und im ortsbürgerlichen auch die von außenher angezeigten. Taufe, Confirmation, Eheeinsegnung und Beerdigung von Nichtgemeindegliedern werden dem betreffenden auswärtigen Pfarramt sofort amtlich angezeigt. Außerdem ist dem Gemeinderath von allen in der Gemeinde vorkommenden, und dem Verwaltungsrath von allen ortsbürgerlichen und von auswärts angezeigten Geburten, Eheeinsegnungen und Todesfällen Kenntniß zu geben.

Art. 145 — 149, 217 — 219. Die Kirchenvorsteherschaft (von den Gemeindegliedern gewählt) ist Matrimonialgericht erster Instanz über Ehestreitigkeiten und Zuerkennung der Kinder. Deconomische Ansprüche gehören vor Civilgericht. Eine Erkenntniß auf gänzliche Ehescheidung unterliegt auch ohne Appellation der Parteien der Bestätigung oder Abänderung des Kirchenraths als zweiter Instanz. Letzteres gilt auch in Betreff der Sprüche auf Gesuche geschiedener Eheleute um Abänderung der im Scheidungsurtheil festgesetzten Beschränkungen hinsichtlich der Wiederverheirathung. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet auch erstinstanzlich über Einsprachen gegen öffentlich verkündete Eheversprechen und über die Gültigkeit von Ehen, die ohne herwärtige Bewilligung außer dem Canton abgeschlossen worden sind.

Gesetz (des gr. Raths des C. Bern) über die Formen der 19 Weiber- und Mutterguts-Erklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften. Vom 22. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen des C. Bern, neue Folge, Bd. III, S. 117 ff.)

In der Absicht, diese Formen zu vereinfachen, wird sowohl für die nothwendige Belaufsangabe der Weiber- und Muttergüter, als auch für die dem freien Willen der Ehefrau und der Kinder oder ihrer Rechtsvertreter anheimgestellte Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte derselben (Nachgangserklärung) bei allen Verträgen, welche die Errichtung eines Grundpfandrechts bezwecken (Gültbrief, Schadlosbrief, Pfandbrief zu Gunsten der Hypothecarcarasse und Pfandobligation) als nothwendige Form die Verschreibung der daherigen Erklärung vor Notar und Zeugen eingeführt. Für Nachgangserklärungen von Kindern unter elterlicher Gewalt ist Vertretung derselben durch

einen außerordentlichen Beistand und Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Nichtcantonsbürger werden hinsichtlich der Ausstellung der Welberguts- oder Muttergutsnachgangserklärungen den Cantonsbürgern gleichgehalten. Das Gesetz gilt für die Cantonstheile, in denen das altbernische eheliche Güterrecht eingeführt ist. Es hebt auf, resp. modificiert die Satz. 936, 937 und 956 des Civilgesetzbuchs, § 10 des Ges. über die Hypothecarcaffe vom 12. Nov. 1846, § 10 des Ges. über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dec. 1846 und Art. 7 des Gesetzes über Abänderung der Hypothecarordnung vom 8. Aug. 1849.

- 20 Gesetz (des gr. Rathes des C. Bern) betr. Modification der Sitzung 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt. Vom 21. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen des C. Bern, neue Folge, Bd. III, S. 113 ff.)

In Betracht, daß Ziffer 2 der Satz. 165, nebst dem daß sie an sich unklar und verschiedener Auslegung fähig sei, auch den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr entspreche und vielfachen Anlaß zu bedenklicher Rechtsunsicherheit gegeben habe, daß ferner die Beschränkung der Jahrgebung auf Mannspersonen durch Ziffer 4 dem Grundsatz der Gleichstellung der unverehelichten Weibspersonen in Betreff der bürgerlichen Handlungsfähigkeit widerspreche¹⁾, werden diese zwei Ziffern folgendermaßen ersetzt: Die elterliche Gewalt hört in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes, d. h. mit dem Antritt des vierundzwanzigsten Altersjahres ohne Weiteres auf (§ 2). Sind ausnahmsweise Gründe vorhanden, welche eine längere Fortdauer der elterlichen Gewalt als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, so kann solche, falls das Kind factisch noch bei seinen Eltern lebt und von ihnen erhalten wird, durch Verfügung der zuständigen Behörde ausgesprochen werden (§ 3). Der Antrag ist von der Person, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, an den Regierungstatthalter zu

¹ Diese beiden Ziffern der Satz. 165 lauten so:

Die elterliche Gewalt hört auf: 2. mit der Volljährigkeit des Kindes und der Herausnahme seines Vermögens: wenn nämlich das Kind, nachdem es das vierundzwanzigste Jahr seines Alters angetreten, sich mit seinem Vermögen von seinen Eltern trennt und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechts eintritt. Wird das Kind nach dem Antritt des vierundzwanzigsten Jahres noch fortdauernd von seinen Eltern erhalten, so währt die elterliche Gewalt so lange fort, als dieses Verhältniß besteht. 4. Durch die Jahrgebung, welche unser Kleiner Rath einem Sohne, der das zwanzigste Jahr seines Alters angetreten, auf das Nachwerben der Person zu ertheilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.

stellen, bevor das Kind volljährig geworden. Derselbe entscheidet von sich aus, falls das Kind beistimmt; sonst überweist er die Sache an das Amtsgericht, das unter Vorbehalt des Recurses an den Appellations- oder Cassationshof über die Sache abspricht (§ 4). Die Verfügung der Fortdauer der elterlichen Gewalt ist gleich einer Bevogtung zu publicieren und wird erst von dieser Veröffentlichung an für Dritte wirksam (§ 5). Dieses Verhältniß dauert so lange fort, bis die elterliche Gewalt aus andern Gründen (Satz. 165, Ziffer 1, 3 u. 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Person auf ihre Gewalt verzichtet oder auf Antrag des Kindes eine andere Verfügung getroffen wird. Die beiden letzten Fälle sind gleich einer Entwogtung zu publicieren (§ 6). In allen andern Fällen als denen des § 3 ist die Bevormundung eines volljährigen Kindes Sache der ordentlichen Vormundschaft (§ 7). Ziffer 4 der Satz. 165 wird dahin erweitert, daß die Zahrgabung unter den dort aufgestellten Bedingungen auch zum Vortheil einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden kann (§ 8). Dieses Gesetz gilt für den ganzen Canton und modificiert entsprechend alle einschlagenden Vorschriften der Vormundschaftsordnung, namentlich die Satz. 299 C.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) 21 über das Vormundschaftswesen. Vom 24. April. (Gesetze und Verordnungen, II, S. 417 ff.)

Es ist immer von Interesse, zu beobachten, wie die demokratischen Cantone bei Abfassung größerer Gesetze, zu denen sie in neuester Zeit mehrfach geführt worden sind, sich benehmen. Wenigen gelingt es, in einer solchen umfangreicheren Codification doch originell und dem Character ihres alten Landbuchs treu zu bleiben (ein schönes Beispiel hiefür liefert Appenzell a. Rh. mit seiner Gesetzgebung von 1860), die mehreren treten bei solcher Gelegenheit aus dem Kreise des althergebrachten Rechts und seiner einfachen Ausdrucksweise heraus und folgen einer Theorie oder einem andern Gesetz. Vorliegendes Vormundschaftsgesetz verläugnet dem ersten Blicke nicht die Quelle, aus der es reichlich geschöpft hat: das Zürcher privatrechl. Gesetzbuch. Nicht nur ist das Gesetz vollständig auf die zürcherischen Grundsätze gebaut, sondern folgt auch im System und der äußern Anordnung völlig dem Zürcher Gesetz und die Mehrzahl der Artikel zeigt eine wörtliche Uebereinstimmung mit jenem. Die Hauptdifferenzen, ja man kann sagen die einzigen von Bedeutung liegen im Weglassen der Zürcherischen Familienbevogtung, in der Begrenzung des Minderjährigkeitsalters auf zwanzig Jahre und daher Ausschluß der *venia aetatis*, und im Art. 27 verglichen mit Zürich § 353. Dieser Art. 27 lautet: „Die Obervormundschaft wird

ausgeübt a. vom Kirchengenossengemeinderathe bezüglich seiner Corporationsgenossen resp. Gemeindebürger, b. vom Einwohnergemeinderathe bezüglich solcher Gemeindebewohner, die nirgends im Canton ein Gemeinderecht besitzen, c. vom Regierungsrath in der Eigenschaft als Oberaufsichts- und Recursbehörde.“ Nicht nur fällt also das Mittelglied, das Zürich in dem Bezirksrath zwischen Gemeinde und Regierung gestellt hat, weg, sondern es wird auch für die Bevogtung von Nichtcantonsbürgern gesorgt. Geringere Abweichungen wie z. B. einfachere Behandlung der Bestimmungen über die Waisenlade statt der complicirten Grundsätze über die Zürcher Schirmlade, ändern an dem Character des Gesetzes nichts. Demgemäß beruht dieses Vormundschaftsrecht auf folgenden Grundzügen: Unter ordentlicher Vormundschaft stehen die Minderjährigen, die Verschwender, die Zuchthaussträflinge, Geistesranke, unbekannt Abwesende und Personen, die sich freiwillig unter Vogtei begeben. Außerordentliche Vormünder werden bestellt, wo die Vormundschaft des Ehemanues über die Frau oder der Eltern über die Kinder nicht ausreicht, ferner für Ungeborne, wo Vogtei nöthig ist, und wo Jemand vorübergehender Vertretung bedarf. Der Gemeinderath bestellt die Vormünder; die Uebernahme der Vormundschaft ist allgemeine Bürgerpflicht. Der Vogt ist für wichtigere Verfügungen an die Einwilligung des Gemeinderaths gebunden. Den minderjährigen Vögling soll er zur Berathung größerer Anordnungen zuziehen und ebenso zur Aufnahme des Inventars. Der Vögling kann ohne Einwilligung des Vogts kein rechtsverbindliches Geschäft abschließen. Die Gemeinderäthe führen über ihre vormundschaftlichen Verhandlungen ein Protokoll und haben auf gute und sichere Aufbewahrung der Inventarien, Werthschriften und allfälliger Kostbarkeiten bei den Vögten oder nach Nothdurft in der Waisenlade Bedacht zu nehmen. Die Vormundschaftsrechnung wird in der Regel alljährlich, ausnahmsweis alle zwei Jahre abgelegt. Der Gemeinderath kann von sich aus oder auf Begehren des Vöglings oder sonst Interessirter den Vogt entlassen. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sind verantwortlich für allen durch ihre Absicht oder Fahrlässigkeit verschuldeten Schaden. Die Vormundschaft über Minderjährige, auch die väterliche, hört auf mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahr des Vöglings, die über Volljährige mit Wegfall ihres Grundes. Die Schlußrechnung ist innert vier Wochen nach Beendigung der Vormundschaft zu stellen. Einwendungen dagegen sind binnen Jahresfrist zu machen. — Besondere Erwähnung verdienen noch Art. 12 — 15, welche ein eheliches Güterrecht und ein Elternrecht in nuce enthalten, und zwar so: die Ehefrau oder diejenigen Verwandten und Behörden, welche sie im Verarmungsfall unterstützen müßten, können vom Mann Sicherstellung des Weiberguts verlangen und nöthigenfalls zu dessen Schutz einen Vogt begehren. In letzterm Fall darf die eheliche Nutznießung des Mannes nur inso-

weit beschränkt werden, als der standesgemäße Unterhalt von Frau und Kindern es nothwendig macht. Ferner ist die Frau jederzeit berechtigt, von dem Mann ein Inventar über ihr zugebrachtes Vermögen nach Gesetz von 1846 zu verlangen. — Wenn der Vater seine väterliche Pflicht nicht erfüllt, so ist der Gemeinderath verpflichtet, ihm die elterliche Vormundschaft zu entziehen und die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft zu stellen. Einem volljährigen Kinde, dessen Bevogtigung nöthig erachtet wird, ist eine obrigkeitliche Vormundschaft zu bestellen. Gegen Entzug der väterlichen Gewalt kann der Vater an den Regierungsrath recurriren. In Rechtsgeschäften, die zwischen Eltern und den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern abgeschlossen werden sollen, ist dem Kinde ein Beistand zu geben.

Regolamento (del cons. di stato del c. del Ticino) cont. dovere delle municipalità di comunicare al commissario del proprio distretto le morti eventuali dei padri di famiglia etc. Del 14 luglio. (Foglio off. anno 1864, p. 666.)

Die laut Reglement vom 27. Juni 1855 (diese Zeitschrift Bd. V, Abth. 3, S. 65, n. 14) mit Führung der Civilstandsregister beauftragten Gemeindebehörden sollen von solchen Todesfällen, welche Bestellung von Vormündern nöthig machen, der Vormundschaftsbehörde sofortige Kenntniß geben.

Sachenrecht.

Verträge und Uebereinkünfte zwischen der Schweiz und Frankreich. Abgeschlossen den 30. Juni, ratificiert den 21. Sept. resp. 3. October.

Schon oben unter n. 8 aufgeführt, hier nochmals zu erwähnen wegen der Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Arrêté législatif (du gr. conseil du c. de Genève) dénonçant la convention avec la France pour la propriété littéraire et artistique. Du 15 octobre. (Recueil des lois etc., tome L, p. 348 s.)

In Folge des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich wird der Specialvertrag zwischen Genf und Frankreich als unnöthig geworden aufgehoben und auf den darin bestimmten Termin gekündigt.

Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) sur le cadastre. Du 25 29 juin. (Recueil des lois etc., X, p. 227 ss.)

Dieses Gesetz schreibt die Herstellung eines allgemeinen Catasters für den ganzen Canton durch brevetierte Geometer vor. Die Arbeit

soll in fünfzehn Jahren vollendet sein. Der Canton wird zu diesem Zweck in Bezirke getheilt, und alle Landeigenthümer eines solchen Bezirks wählen eine Catastercommission von drei bis sieben Mitgliedern, welche die Vermittlung zwischen den Grundbesitzern und den Geometern bildet, die Kosten auf die erstern vertheilt u. s. f. Streitigkeiten unter den Gemeinden über ihre Grenzen entscheidet die Regierung. Die Landeigenthümer müssen die gehörige Abgrenzung ihrer Grundstücke vornehmen, sonst thut es die Catastercommission auf ihre Kosten. Bei Streit unter den Nachbarn entscheidet die Commission schiedsrichterlich; doch können die Parteien dagegen die Gerichte anrufen. Die Regierung sorgt für Abgrenzung der Cantonalstraßen, die Gemeindebehörde für die der Wege vierter Classe, der öffentlichen Plätze und Gassen. Die Pläne sollen auf genauer Triangulation basiren und die geometrische Form aller Grundstücke darstellen. Straßen, Flüsse, kurz die *dépendances du domaine public* werden auf den Plänen auch abgebildet, erhalten aber keine Nummern und im Cataster keine Stelle. Der Cataster führt in einem zusammenhängenden Verzeichniß alle Liegenschaften auf, welche ein Eigenthümer in einem Bezirk hat, und verzeichnet auch die Nießbrauchrechte und die nicht sichtbaren beständigen wie auch die (sichtbaren oder unsichtbaren) nicht beständigen Servituten. Nicht im Cataster eingetragene Eigenthums- oder Servitutrechte gelten gegen Dritte nicht. Streit über Servituten entscheidet die Catastercommission, jedoch können die Parteien einen Spruch des Gerichts provocieren. Pläne und Cataster werden nach ihrer Vollendung öffentlich aufgelegt und die Grundeigenthümer zu Rectificationsbegehren zugelassen, welche von der Commission und dem Catasterinspector berücksichtigt werden. Nach Erledigung dieser Reclamationen delegiert die Catastercommission zwei ihrer Mitglieder zur Verifikation der Namen der Eigenthümer und ihrer Rechte an den im Cataster eingetragenen Grundstücken. Die Eigenthümer müssen ihre Geburtscheine und Eigenthumsbelege vorlegen. Besonders sorgfältig sind im Cataster zu trennen die eignen Grundstücke der Ehefrau von denen des Mannes oder der Gemeinschaft, die der Kinder von denen des Vaters oder der Mutter, die einer Erbschaft oder indivision von denen der Theilhaber, die der Stiftungen von denen der Gemeinde u. dgl. Ist Alles geregelt, so werden Pläne und Cataster dreifach ausgefertigt für das Staatsarchiv, das Gemeindearchiv und den Hypothekenbuchverwalter des Districts. Spätere Berichtigungen und Aenderungen können nur stattfinden nach einem auf Bericht des Catasterinspectors erfolgten Entsch. der Direction der öffentlichen Arbeiten, oder bei Eigenthumsstreitigkeiten auf Grund eines Gerichtsurtheils. Die Aenderung der Pläne geschieht auf Supplementblättern, die des Catasters in den Registern. Mutationen werden blos in dem Exemplar des Hypothekenbuchverwalters eingetragen, und zwar Eigenthumsübertragungen sowohl

als Servitutbestellungen nur auf Grund von öffentlichen Actenstücken. Als solche gelten auch Testamente und die beim Friedensrichteramte einregistrierten Theilungen. Betrifft der Act Güter in verschiedenen Districten, so hat jeder Hypothekenbuchverwalter eine solche Urkunde zu beziehen. Jährlich bringt der Gemeinderath sein Exemplar des Catasters in Uebereinstimmung mit dem des Hypothekenbuchverwalters. Die Direction der öffentlichen Arbeiten publiciert die Auflegung des Catasters bei dem Hypothekenbuchverwalter, und innert Monatsfrist seit dieser Publication sind alle Veränderungen (Verkäufe, Tausche, Servitutbestellungen u. s. f.), die seit der Verifikation der Eigenthümer noch stattgefunden haben, durch die Notarien oder die betreffenden Gerichtsschreiber anzumelden. Die Eintragung von sichtbaren und beständigen Servituten ist nicht verboten. In den Hypothekacten haben die Gläubiger das Catasterfolio, das Blatt des Planes und die Nummer der verpfändeten Liegenschaft vormerken zu lassen. Für Verträge oder Caisse über Liegenschaften muß man sich einen Catasterauszug geben lassen; die Notarien und Gerichtsschreiber dürfen ohne einen solchen nichts vornehmen, und selbst nichts, wenn der vorliegende Auszug älter als zwanzig Tage ist. Verkäufe, Tausche, Theilungen, Schenkungen, Caisse, Hypothecierungen, welche eine der obigen Bedingungen nicht erfüllen, sind nichtig; doch bleibt bei solchen Hypothecierungen die persönliche Forderung gegen Schuldner und Bürgen aufrecht. Der Cataster macht vollen Beweis zu Gunsten dessen, der eingeschrieben ist, gegen Jeden, der sein Eigenthumsrecht nicht durch einen regelrechten Eigenthumstitel oder durch Verjährung darthut. In keinem Fall aber macht die Eintragung im Cataster die Fehler des Titels gut, auf Grund dessen sie erfolgt ist.

Was für die Verhältnisse anderer Orte, z. B. Basels, als Mangel empfunden würde, ist hier consequent durchgeführt: die ganze Arbeit ist Ingenieuren übergeben. Delapalud in seinen (autographierten) *Observations sur le projet de loi relatif à l'établissement d'un cadastre dans le canton de Neuchâtel* preist diesen Grundsatz, weil der Jurist sich schwerer in die technischen Sachen hineinarbeiten könne als der Techniker in die wenigen dabei in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte; wir gestehen, daß dieses Argument uns von zweifelhafter Wahrheit erscheint. Daß der *inspecteur du cadastre* Ingenieur ist, daß ferner Geometer die Anlegung der Pläne und der Güterregister allein besorgen, und den eigentlichen Catasterverwaltern (den *conservateurs d'hypothèques*) bloß die Fortführung derselben übertragen ist, ist aus den angeführten Gründen auffallend. Interessant wäre endlich noch zu vernehmen, wie die Catasterbücher (Güterregister) eingerichtet sind und geführt werden, namentlich ob bei Parcellierung von Gütern die neuen Parzellen sämtlich auch neue Folien erhalten (Sprungsystem).

- 26 Instruction (des M. des C. Solothurn) über die Vermarkung. Vom 7. September. (Amtsbl. d. J., S. 263 ff.)

Vor der Catastervermessung sind alle Eigenthumsgrenzen durch Ausmarkung festzustellen. Die Vermarkung hat durch den Eigenthümer im Beisein der Anstößer zu geschehen. Zu vermarken sind die Gemeindegrenzen, die Plätze, Straßen, Wege, Flüsse, Bäche, welche öffentliches Eigenthum sind, die Gemeinde- und Privatwaldungen, jedes einzelne Grundstück, nöthigenfalls die Servituts- und Gerechtigkeitsgrenzen, wenn beide Parteien einwilligen. Ueberflüssige Wege sollen abgeschafft, krumme Marken gerade gelegt werden. Senkrecht stehende, solide Marksteine und eingehauene Zeichen in festen Felsen gelten als fixe Markzeichen, Flüsse und Bäche mit unveränderlichen Ufern und scharfe Gebirgsgräthe können als natürliche Grenzen angenommen werden, wo nur die Anfangs- und Endpuncte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen sind. Häusermauern oder Sockel bilden Marklinien, sofern sie Eigenthumsgrenzen sind; sind aber die Mauern oder Sockel freistehend, so sollen sie mit Marksteinen versehen werden. Häge, Hecken und Gräben werden als Grenzlinien nicht angenommen. Jedes Grundstück soll wenigstens soviel Markzeichen erhalten, als es Biegungsbrüche der Grenzlinie zählt. Von einer Marke zur andern bildet die gerade Linie die Grenze, und man muß von einer zur andern sehen können. Wo die Ackerbreiten auf Wege stoßen, sind die Grenzmarken 10' zurückzusetzen. Bei Vermarkung neben einander liegender Parcellen ist darauf zu achten, daß die einander gegenüberstehenden Marksteine (Furchensteine) mehrerer Parcellen unter sich wo möglich eine gerade Linie bilden. An Flüssen und Bächen, welche Uferbrüche veranlassen oder gar zeitweise ein neues Bett bahnen, werden die Marken rückwärts der Grenzlinie gesetzt (Rückmarken). — Es folgen dann noch Bestimmungen über Beschaffenheit und Legung der Marksteine. Zum Schluß der Rath an die Gemeinden, für ihre Gemeindevermarkung eine Vermarkungscommission zu ernennen.

- 27 *Arrêté (du conseil d'état du c. de Vaud) sur l'abornement obligatoire des propriétés dans les communes, dont la rénovation des plans et cadastres a été ordonnée par le conseil d'état. Du 2 avril. (Recueil des lois et décrets, tome LXI, p. 108 ss.)*

Behufs Ausführung des Gesetzes vom 18. Nov. 1863 über Catastererneuerung werden die Grundeigenthümer angehalten, ihre Grundstücke in Gemäßheit des code rural abzugrenzen, bei Saumsal geschieht es durch die öffentlichen Beamten.

- 28 *Arrêté (du conseil d'état du c. de Fribourg) relatif à l'inscription dans les cadastres des propriétés de l'Etat. Du 21 décembre. (Bull. off. des lois etc., Vol. 35, p. 336 ss.)*

Enthält genaue Weisungen an die receveurs d'arrondissement,

was sie vorzukehren haben, damit das Staatseigenthum im Cataster richtig aufgenommen und Irrung vermieden werde.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Basel-Stadt) über Beschränkung 29 der Vindication von Mobilien. Vom 7. März. (Samml. der Ges. Bd. XVI, S. 27 f.)

Die noch geltende Gerichtsordnung von 1719 stellt das römische Vindicationsprincip als Norm auf. Demzufolge hatten mehrere Gerichtsprüche die gutgläubigen Besitzer selbst von Inhaberpapieren zur Herausgabe der vindicirten Sachen an die Eigenthümer verurtheilt, Sprüche, welche in kaufmännischen Kreisen Aufsehen und den Wunsch erregten, den gutgläubigen Erwerber zumal von Papieren sicher zu stellen. So entstand dieses Gesetz, das den gutgläubigen Erwerber gegen alle Vindicationsansprüche schützt, außer da, wo der vindicirende Eigenthümer beweist, daß ihm die Sache sei gestohlen worden. Diese Ausnahme war erforderlich wegen des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852, das in Art. 6 bestimmt, daß „gestohlene und geraubte Effecten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen werden sollen“. Was man laut diesem Bundesgesetz Schweizern anderer Cantone gewähren muß, glaubte man den Baslern selbst nicht versagen zu dürfen. Immerhin war man der Meinung, daß das eben nur eine durch den äußern Umstand des Vorhandenseins dieses Bundesgesetzes gebotene Ausnahme von dem absoluten Princip des Schutzes der bonae fidei possessio bleiben solle, einem Princip, das so gut gegenüber Bestohlenen als solchen, die die Sache freiwillig aus Händen gegeben haben, wirksam ist, und dehnte daher die Ausnahme nicht aus auf verlorene Sachen. Sobald man aber die Ausnahme der Vindicabilität gestohlener Sachen zuließ, so war gerade ein Hauptzweck, den man bei diesem Gesetz im Auge hatte, nicht erreicht, nämlich der Ausschluß jeglicher Vindication bei Inhaberpapieren, selbst bei gestohlenen, und gerade einer jener anstoßgebenden Processe hatte gestohlene Inhaberpapiere zum Gegenstand gehabt. Das Gesetz bestimmt daher als Ausnahme von der Ausnahme weiter, daß Inhaberpapiere und Geld selbst bei erwiesenem Diebstal gegenüber dem gutgläubigen Erwerber nicht vindicirbar seien. Man wagte das gegenüber dem Bundesgesetz auf Grund des Arguments, daß Inhaberpapiere, wenn schon in der Kaufmannssprache vorzugsweise Effecten genannt, doch nach der Absicht und im Sinne der Bundesgesetzgebung nicht unter den Effecten des erwähnten Art. 6 inbegriffen seien. Vergl. hierüber auch Heusler, der Entwurf eines schweiz. Handelsrechts, in diesem Bande, Abth. 1, S. 233.

Das ganze Gesetz ist vollständig abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XI, Abth. 3, S. 78.

- 30 Bekanntmachung (von Landammann u. Rath des C. Glarus) betr. Abänderung von § 3 der Verordnung über das Verfahren mit gefundenem und geforstetem Vieh (Vdsb. II, S. 25). Vom 19. Februar. (Amtsbl. des C. Glarus v. 1864, n. 8, S. 27.)

Wer Vieh in Forst nimmt, soll es gehörig unterbringen, dem Eigenthümer Anzeige hievon machen und ihm gegen baare Vergütung des Forstlohns und der Abzugskosten das Vieh zustellen. Erfolgt in letzterer Hinsicht keine Verständigung, so ist der Tagwenvogt des Orts, in dessen Hufen das Vieh geforstet ist, von der Sache zu benachrichtigen, und dieser kann das Vieh, wenn es binnen dreimal 24 Stunden nicht gelöst wird, veräußern, wo dann der Erlös über Abzug vom Forstlohn und Kosten dem Eigenthümer zugestellt wird.

- 31 Gesetz (des gr. Rathes des C. Lucern) betr. das Straßenwesen. Vom 2. December. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 218 ff.)

Drei Classen von Straßen: 1. Cantons-, 2. Gemeinde-, 3. Güterstraßen und Fußwege (§ 1). Die letzteren unter 3. sind theils öffentliche, theils private (§ 7). Entsteht über diese Frage Streit, so entscheidet der Richter. Bei Beweis allgemeiner Nutzung während zwanzig Jahren ist die Präsumtion für die Oeffentlichkeit (§ 9). Den Gemeinderäthen steht im Streitfall unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath der Entscheid über eine bedeutende Correction bestehender, oder über die Anlage neuer Privatwege zu, sofern ein Einverständnis unter den Betheiligten nicht erhältlich ist. Ein diesfälliges Gesuch kann nur dann in Berücksichtigung gezogen werden, wenn eine Anzahl Betheiligter, welche den größern Theil der daraus erwachsenden Lasten trägt, damit einverstanden ist, und wenn durch die fragliche Correction oder neue Anlage für einen großen Umfang von Gütern solche Vortheile gewonnen werden, daß sie die Kosten überhaupt und die für Einzelne entstehenden Nachtheile überwiegen (§ 10). Bau und Correction der Cantonsstraßen übernimmt der Staat, doch unter angemessener Beitragspflicht der Gemeinden, durch die sie sich ziehen, oder die sonst ein Interesse an ihrer Existenz haben, und mit Ausnahme des Baues von Straßen und Gassen in geschlossenen Ortschaften, welcher den betreffenden Gemeinden ganz obliegt (§ 11 — 13). Anlage, Correction und Erweiterung der Gemeindestraßen ist zu Lasten der Gemeinde; der Staat übernimmt nur die Projectierungsarbeiten, die Kunstbauten, die Lieferung der Straßenmarksteine und Wegweiser, und die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch vom Staat bezahlte Aufseher (§ 14). Nachbargemeinden, in deren besonderm Interesse solche Bauten sind, können vom Regierungsrath zu Beiträgen ange-

halten werden (§ 16). Bauten und wesentliche Correctionen öffentlicher Güterstraßen und Fußwege sind zu Lasten der betreffenden Gemeinden und Anstößer, unter Umständen auch anderer benachbarter Grundbesitzer. Das Beitragsverhältniß bestimmt der Gemeinderath, im Recursfall der Regierungsrath (§ 18). Wird eine bedeutende Correction oder eine neue Anlage eines Privatweges durch Vermittlung der Behörden angestrebt, so haben diejenigen Interessenten, welche die Correction oder die neue Anlage verlangen, auf ihre Kosten einen Plan anfertigen zu lassen, den der Gemeinderath allen Betheiligten vorlegt. Ist keine Uebereinstimmung zu erzielen, so entscheidet der Gemeinderath, vorbehaltlich Recurs an den Regierungsrath (§ 19 ff.). Wo in Folge Neubaus oder Correction von Straßen bisher bestandene öffentliche Straßen eingehen, fällt der Boden als Eigenthum den Straßenpflichtigen im Verhältniß ihrer Betheiligung beim Bau der neuen Straße zu (§ 26). Der für irgend welche Straßen erforderliche Boden wird auf dem Expropriationsweg erworben; für den zu einem Privatweg erforderlichen Boden ist jedoch der ein- bis zweifache Werth nebst allfälligen Inconvenienzen zu vergüten, je nach den Vor- oder Nachtheilen, welche dem Abtreter durch den neuen Weg, dessen Boden immerhin sein Eigenthum bleibt, erwachsen (§ 27). Aehnliche Bestimmungen wie für Bau und Correction gelten auch für Unterhalt der Straßen (§ 28 ff.). Grünshecken längs den Cantons- und Gemeindestraßen müssen außerhalb der Wasserrinnen, und wo keine solche vorhanden sind, 2' von der Straßenlinie entfernt sein, todte Zäune dagegen können unmittelbar außer der Straßenmarke angebracht werden. Die Höhe der Hecken soll 3', die der todten Einzäunungen 5' nicht übersteigen (§ 70). Längs den Cantonsstraßen dürfen Bäume nicht näher als 12', bei den Gemeindestraßen nicht näher als 8' vom Rande einer Straße gepflanzt werden. Die an den öffentlichen Fahrstraßen stehenden Bäume müssen von den Eigenthümern so aufgeschnitten werden, daß in einer Höhe von 14' keine Aeste über den Straßenrand reichen (§ 71). Die von Cantonsstraßen durchschnittenen Wälder sind auf beiden Seiten der Straße auf eine Breite von 8 — 16' zu lichten, bei Gemeindestraßen genügt Pichtung von 8 — 10' (§ 72). Bei Cantons- und Gemeindestraßen dürfen neue Gebäude nicht näher als 6' von der Straßengrenze aufgeführt werden, die Dachrinnen müssen immer 2' von der Straße entfernt sein (§ 73). Ebenso müssen Wassersammler, Dünglöcher und Düngstätten 6' von der Grenze der öffentlichen Straßen entfernt sein (§ 314 des bürgerl. Gesetzb.). Wasserleitungen längs den Straßen sind von den Besitzern derselben ohne Beschädigung der Straße zu unterhalten (§ 74).

Loi (du gr. conseil du c. de Vaud) sur les routes. Du 23 mai. 32
(Recueil des lois et décrets, tome LXI, p. 178 ss.)

Alle öffentlichen Straßen und Wege gehören zum Staatseigenthum (sont considérées comme des dépendances du domaine public). Der

Unterhalt der Straßen erster Classe (Landstraßen) ist zu Lasten des Staats und der Gemeinden (letztere haben das Material zum Unterhalt an Ort und Stelle zu führen). Bei den Straßen zweiter Classe (les routes servant principalement de débouché aux produits du sol et de l'industrie dans l'intérieur du canton) trägt der Staat auch die Hauptkosten des Unterhalts, die Gemeinden übernehmen außer den Materialsfuhrern auch die Lieferungen und Verarbeitungen des Materials. Der Unterhalt der Straßen dritter Classe (chemins vicinaux, sentiers publics) ist ganz zu Lasten der Gemeinden. In ähnlichem Verhältniß ist die Vertheilung der Kosten bei Anlage neuer Straßen. Die Anstößer an öffentliche Straßen dürfen längs derselben nichts ohne öffentliche Erlaubniß bauen. Ueberall, wo die Straßen nicht durch Gebäulichkeiten abgeschlossen sind, müssen sie ausgesteint werden. — Les dispositions du § 3 de l'art. 441 du code civil touchant la propriété des murs de séparation entre deux fonds, qui ne sont pas de niveau, sont applicables à la propriété des murs de soutènement et d'épaulement longeant les routes de première et de deuxième classe. Lorsque la différence de niveau entre les propriétés voisines est peu sensible et telle qu'un mur de soutènement n'est pas nécessaire et qu'il est destiné principalement à la clôture des fonds adjacents, ce mur est la propriété exclusive des propriétaires bordiers. Art. 38 ss. bestimmen den Erpropriationsmodus bei Anlage von Straßen und für Gewinnung des Unterhaltmaterials.

- 33 Beschluß (des M. des G. Schwyz) betr. Sanction einer Forstverordnung der Oberallmeindcorporation Schwyz. Vom 5. Aug. (Gesetze und Verordn. des G. Schwyz, Bd. V, S. 39. f.)

„Der von der Oberallmeindverwaltung im Bezirke Schwyz mit Ermächtigung der Oberallmeindgemeinde erlassenen „Verordnung über Pflege, Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Oberallmeindcorporation d. d. 4. Mai 1864“ wird, soweit sie polizeiliche Strafbestimmungen enthält und mit der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 nicht im Widerspruch steht, die nachgesuchte Sanction ertheilt und es sollen dieselben bis zum Erscheinen einer für den Canton zu erlassenden Forstpolizeiordnung Gesetzeskraft behalten.“

- 34 Jagdgesetz (des Cantonsraths von Solothurn). Vom 9. Febr. (Amtsblatt d. J., S. 46 ff. Vrgl. Verhandlungen des Cantonsraths v. 1864, S. 40 ff.)

Veranlassung zu diesem Gesetz war der Beschluß des Cantonsraths vom 28. Febr. 1863, wonach die Pürschjagd abgeschafft, die Patentgebühr erhöht und das Schießen nützlicher Vögel verboten werden soll. Demgemäß fordert das Gesetz zur Ausübung der Jagd Lösung eines Patents, das persönlich ist, und nur von Cantonsbürgern und den im Canton Niedergelassenen erlangt werden kann, von Nichtniedergelassenen

blos, wenn in ihrer Heimat gleiches Recht gehalten wird. Ausgeschlossen sind ferner die Bevogteten und die Vergeltstagten, die mit einer Criminal- oder Zuchtpolizeistrafe Belegten, die öffentliche Unterstützung Genießenden und die mit einem Wirthshausverbot Behafteten. — Die Jagd dauert vom 1. October bis 31. December. Reißende Thiere dürfen von Jedermann erlegt werden.

Décret (du gr. conseil du c. de Fribourg) sur les permis de 35
chasse. Du 14 mai. (Bull. offic. des lois etc., vol. 35 [année 1864],
p. 63 s.)

In Abänderung des Jagdgesetzes vom 9. Mai 1854 wird die Tare für einen Jagderlaubnißschein ohne Hund auf Fr. 15, mit Hund auf Fr. 25, für jeden weitem Hund Fr. 10 festgesetzt. Der Regierungsrath wird ermächtigt, in den genannten Bezirken die Fuchsjagd zu gestatten, wenn es Bedürfnis werden sollte. Der Inhaber eines Fuchsjagdpatents büßt aber dann dreifach anderweitige Verletzung des Banns.

Arrêté (du conseil d'état du c. de Fribourg) concernant la chasse 36
au renard. Du 7 décembre. (Bull. off. des lois etc., vol. 35 p. 325 s.)

Dies ist das im Decret vom 14. Mai vorgesehene Fuchsjagdreglement.

Convention entre les états de Vaud et de Fribourg sur la déli- 37
vrance des permis de chasse aux citoyens domiciliés sur leurs terri-
toires respectifs. Du 9 et 10 mai. Ratificiert vom gr. Rath des
G. Freiburg am 14. Mai, vom gr. Rath von Waadt am
28. Mai, vom Bundesrath am 17. Juni. (Bull. offic. des lois
etc. de Fribourg, vol. 35, p. 91 s. Recueil des lois et décrets du c.
de Vaud, tome LXI, p. 285 ss.)

Zur Erlangung eines Jagdpatents in Waadt genügt Domicil in Freiburg und umgekehrt. Veranlaßt war dieser Vertrag durch die mancherlei freiburgischen und waadtländischen Enclaven.

Gesetz (von Landammann und dreifachem Rath des G. Unter- 38
walden ob dem Wald) über die Ausübung der Fischerei. Vom
1. April. (Gesetze und Verordnungen, II, S. 413 ff.)

Das Recht der Ausübung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist Sache des Staats. Er erteilt die Bewilligungen. Ueber Werkzeuge zum Fischen, erlaubte Zeit des Fischens und Laichzeit, Bannen der Gewässer auf bestimmte Zeit, Haftpflicht des Fischers für Beschädigung der Ufergelände enthält das Gesetz die Bestimmungen, wie sie jetzt in dergleichen Gesetzen gäng und gäbe sind.

Verordnung (der Ständecommission unter Genehmigung des 39
gr. Rathes des G. Appenzell a. Rh.) über die Verwaltung des
Salzregals. Vom 29. November. (Amtsblatt des G. Appenzell
a. Rh., Jahrgang 31 [1864], S. 224 ff.)

Administrative Maßregel für Regelung des Salzverkaufs.

- 40 Gesetz (des gr. Rathes des C. Zug) über Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke, an Staat und Gemeinden. Vom 30. Dec. 1863, Publicationsbeschuß vom 4. Jan. 1864. (Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, Bd. IV, n. 13.)

„§ 1. Jedermann kann in Fällen, wo das öffentliche Wohl es erfordert, angehalten werden, sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte gegen volle Entschädigung dauernd oder blos zeitweise abzutreten. § 2. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht im einzelnen Fall begründet ist, entscheidet in Angelegenheiten des Cantons der Regierungsrath, in solchen einer Gemeinde der Gemeinderath. In letztem Falle ist aber der Eigenthümer berechtigt, an den Regierungsrath zu recurririeren, der endschäftlich entscheidet. § 3. Die zu leistende Entschädigung wird, wenn dieselbe nicht durch gütliches Uebereinkommen ausgemittelt werden kann, auf dem gewöhnlichen Rechtsweg durch die ordentlichen Gerichte bestimmt. § 4. Ueber das Verfahren bei Einleitung und gütlicher Vermittlung bei Expropriationsfällen wird der Regierungsrath das nöthige Reglement erlassen.“

- 41 Reglement (des R. Rathes des C. Zug) über das Verfahren bei Einleitung von Expropriationsfällen. Vom 18. Juli. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, n. 17.)

Besonders bemerkenswerth § 4: „Wenn aus der Unternehmung für den Abtretenden wirkliche Vortheile entstehen, wie z. B. bei neuen Straßenanlagen erleichterte Communication mit den übrigen Grundstücken u., so dürfen sie bei der Schätzung und Unterhandlung in billige Berücksichtigung gezogen werden. Materielle Nachtheile, die ihre Anhaltspunkte in der verminderten Ertragsfähigkeit und im Verkaufswerthe haben, sind dagegen ebenfalls zu beachten und zu entschädigen.“

- 42 *Legge (del gran consiglio del c. del Ticino) di procedura da seguirsi per la garanzia dei diritti e per il pagamento delle proprietà soggette all'espropriazione forzata per causa di ferrovie. Del 4 giugno. (Foglio off. anno XXI, p. 575 ss. Processi verbali del gran consiglio, 1864, p. 282, 455, 502, 505, 519 ss., 529 ss.)*

Der Beginn von Eisenbahnbauten im Canton legte der Regierung die Pflicht auf, darauf Bedacht zu nehmen, wie sie gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 den Inhabern von dinglichen Rechten an expropriierten Grundstücken am besten zu ihrer Entschädigung verhelfen könne. Sie schlug zu diesem Behuf in ihrem Gesetzesentwurf vor, daß, sobald bei der Staatscasse die Expropriationssummen deponiert seien, durch öffentliche Auskündung jeder, der als Eigenthümer, Pfandgläubiger u. s. w. Anspruch zu haben glaube, zur Anmeldung solle aufgefordert und etwaniger Streit alsdann auf dem Administrativwege solle erledigt werden. Die Großrathescommission billigte diesen Modus

nicht und glaubte ein einfacheres Verfahren vorschlagen zu sollen, wonach der Expropriat Zahlung erhalten würde auf Bescheinigung der Freiheit seines Grundstücks durch die Hypothekenbuchverwaltung oder auf Nachweis der Abfindung, resp. Einwilligung der Hypothecargläubiger u. s. f. Der gr. Rath schlug einen Mittelweg zwischen beiden Vorschlägen ein, indem er durch gegenwärtiges Gesetz folgendes Verfahren adoptierte: Der nach Art. 10 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 vom Bauunternehmer dem Gemeinderath einzureichende Plan der Expropriationsarbeiten wird im Amtsblatt publiciert. Dann erfolgt eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der an den expropriierten Grundstücken bestehenden dinglichen Rechte. Nach Verfluß dieses Termins wird der Eigenthümer ausbezahlt, wenn er vorweist 1. einen Vertrag oder ein Urtheil, worin der Preis festgestellt ist, 2. eine Anweisung des Bauunternehmers auf Auszahlung des Preises, 3. eine Bescheinigung der betreffenden Behörde, daß keine Einsprache gegen die Auszahlung des Preises erfolgt sei, oder den Nachweis, daß alle Einsprechenden befriedigt oder durch Gerichtsurtheil abgewiesen worden seien. Der Regierungsrath hat dafür zu sorgen, daß der Bauunternehmer immer ein entsprechendes Depositum unterhält. Der Expropriierte erhält nebst dem Capital auch Zinsen seit dem Tage der Einreichung des Expropriationsplans an den Gemeinderath.

Baugesetz (des gr. Rathes des C. Lucern) für die Stadt Lucern. 43
 Vom 29. August. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 175 ff.)

Was in allen rasch zunehmenden Städten Bedürfnis geworden ist, finden wir hier auch für die Stadt Lucern: ein Baugesetz mit manchen Bestimmungen, die vor zehn Jahren bei uns noch auf den größten Widerstand gestoßen wären. Die Hauptbestimmungen für uns sind folgende: Gegen den innert zwei Jahren auszufertigenden genauen Stadtbauplan sind Einwendungen binnen 30 Tagen seit seiner öffentlichen Ausstellung einzugeben und vom Regierungsrath endgültig zu entscheiden. Von dem Tage der Publication des Stadtbauplans an dürfen keine Neubauten oder bauliche Veränderungen, die nach Inhalt des Plans unzulässig sind und dessen Ausführung beeinträchtigen würden, vorgenommen werden. — „Für das Eigenthum der Privaten und Genossenschaften, welches laut dem von dem Regierungsrathe genehmigten Stadtbauplan zu öffentlichen Plätzen und Straßen in Anspruch genommen wird, ist von der Stadtgemeinde vollständige Entschädigung für den Vermögensnachtheil des Abtreters zu leisten. Bei der Bestimmung der Entschädigung soll jedoch in Betracht gezogen werden, ob die Abtretung auch zum wesentlichen Nutzen oder Vortheile des Abtreters gereiche, in welchem Fall eine entsprechende Ermäßigung der Entschädigungssumme einzutreten hat. Sofern der Vortheil des Abtreters den Abtretungswerth übersteigt, fällt die Entschädigung dahin. Muß da-

gegen ein Eigenthümer oder Bauunternehmer Privatgut erwerben, sei es gegen der Fronte, rückwärts oder seitwärts, um genügenden Raum für ein der Baulinie und dem Baureglement entsprechendes Gebäude zu erstellen, so hat derselbe für solchen Grund und Boden jedenfalls volle Entschädigung zu leisten. Ueber die Zulässigkeit solcher privatrechtlicher Erwerbungen hat der Stadtrath zu entscheiden (§ 6). Bestehende Privatwege und Straßen können, wenn dazu ein Bedürfnis vorhanden ist, von dem Stadtrath als öffentlich erklärt werden. Der Grund und Boden ist zu expropriieren und der künftige Unterhalt fällt der Gemeinde zu. Straßen und Wege, die bis dahin von Privaten oder Corporationen unterhalten wurden, seit zehn Jahren aber unwidersprochen allgemein benutzt worden sind und dem öffentlichen Verkehr gedient haben, können von dem Stadtrathe als öffentliche erklärt werden. In diesem Falle geht die Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde über, die früher dazu Pflichtigen haben aber für die Abnahme dieser Last einen angemessenen Ersatz zu leisten. Straßen und Wege, welche durch neuangelegte öffentliche Straßen und Wege ersetzt oder überflüssig geworden sind, kann der Stadtrath als eingegangen erklären. Die früher Unterhaltungspflichtigen haben für das Aufhören dieser Last einen angemessenen Loskauf zu entrichten (§ 7). Die Frage der laut §§ 6 u. 7 zu leistenden Entschädigung ist Rechtsache“ (§ 8), und zwar ordnet der Präsident des Bezirksgerichts Lucern zuerst eine Schätzung an, die ein gerichtliches Urtheil unnöthig macht, wenn sie beide Parteien annehmen. Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Gericht den Schätzungsbefund wie ein Expertengutachten nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über den Beweis durch Sachverständige berücksichtigen. Uebersteigt die Entschädigung 500 Fr., so hat das Gericht indeß auf Verlangen einer Partei ein Obergutachten einzuholen, wozu das Obergericht die Oberexperten ernennt und wo dann auch gegen das Urtheil innert 14 Tagen Appellation an das Obergericht zulässig ist. Wer Neubauten aufführen oder ein bestehendes Gebäude äußerlich verändern will, muß den Umriss der Bauten durch Aufstellung eines Lattengespanns genau bezeichnen. Den Besitzern der an den Bauplatz anstoßenden Grundstücke ist gütlich oder rechtlich von dem beabsichtigten Bau Kenntniß zu geben. Das Lattengespann muß 14 Tage lang aufgestellt bleiben und während dieser Frist sind von den Nachbarn Einwendungen zu machen. Der Stadtrath dagegen wird durch diese Aussteckung nicht gebunden, sondern kann jederzeit Vorschriften in baulicher, policeilicher und sanitärischer Beziehung machen (§ 11). Ein Baureglement soll Grundsätze darüber aufstellen, inwiefern an öffentlichen Plätzen und Straßen die Bauten geschlossene Reihen bilden sollen oder zurückgesetzt werden dürfen, ebenso über die Höhe der zu errichtenden Gebäude im Verhältniß zur Breite der Straßen, und über die Anlage, Einfriedung und Benutzung der Räume, die nicht bis an

die Baulinie überbaut werden, oder zwischen zwei Gebäuden offen bleiben (§ 12). Die Seitenmauern von Gebäuden, deren Fronte auf die Baulinie an Straßen und öffentlichen Plätzen zu stehen kommt, dürfen unmittelbar an die Grenze des benachbarten Grundstücks gesetzt werden, ausgenommen, wo verträglich erworbene Rechte des Nachbarn entgegenstehen, welche nach § 20 nicht gehoben werden können, und wo auf dem benachbarten Grundstück schon ein Gebäude besteht. In diesem Fall muß der beabsichtigte neue Bau, sofern eine Verständigung über einen Anschluß an das bestehende Gebäude nicht möglich ist, wenigstens 10' von der Grenze und immerhin wenigstens in einer Entfernung von 20' von dem bestehenden Gebäude aufgeführt werden (§ 13). Wenn der Besitzer eines Grundstücks oder die Besitzer zweier benachbarter Grundstücke, auf welchen noch keine Gebäude stehen, nicht an die Grenze bauen wollen, so muß jeder mit seiner Baute mindestens 10 Fuß von der Grenze entfernt bleiben (§ 14). Seitenmauern neuer Gebäude, insofern sie nicht frei stehen, müssen als Brandmauern erstellt werden und dürfen keine Oeffnungen erhalten (§ 15). Werden zwei zusammenstoßende Gebäude gleichzeitig aufgeführt, so trägt jeder Anstößer die Hälfte der Kosten der Brandmauer und giebt dazu die Hälfte des Bodens. Der Theil der Mauer, der ausschließlich im Interesse des einen Hauses erstellt wird, ist zu Lasten des betreffenden Eigenthümers. Wenn der Besitzer eines Grundstücks, auf dessen Grenze ein Gebäude mit einer Brandmauer von genügender Stärke erstellt ist, ein neues Gebäude aufführen will, so kann er die vorhandenen Brandmauern benützen, muß aber dafür dem Nachbar die Hälfte von Bodenwerth und Baukosten ersetzen (§ 16). Auf Verträgen oder Reversen beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, welche nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und des Stadtbauplans zulässig wären, können abgelöst werden, wenn ein solcher Vertrag oder Revers wegen inzwischen veränderter Verhältnisse seine Bedeutung, besonders seinen Werth für die Berechtigten wesentlich verloren hat, oder wenn die durch solche Urkunden abzuwendenden Nachtheile sonst genügend beseitigt werden können (§ 20). Streitigkeiten über Anwendung dieser Vorschrift und allfällige Entschädigung sind Rechtsache. Die Entschädigungssumme richtet sich nach dem Schaden, welchen der Berechtigte durch das Aufgeben seines Rechts erleidet; es ist dabei auch der Entzug bloßer Annehmlichkeiten in vollem Umfang in Betracht zu ziehen. — An die von der Gemeinde in allen Straßen anzulegenden und zu unterhaltenden Abzugsdolen müssen die beiderseits anstoßenden Grundeigenthümer Beiträge leisten, und zwar an die Erstellungskosten jeder einen Vierteltheil im Verhältniß zur Länge seines Grundstücks, doch nicht mehr als 2 Fr. per laufenden Fuß. Solche von Privaten erstellte Hauptdolen übernimmt die Gemeinde ohne Entschädigung einer Partei.

Anlegung und Unterhaltung von Nebendolen erfolgt auf Kosten der Hauseigenthümer oder Privatbesitzer durch die Gemeinde (§ 21). An die vom Stadtrath nach Bedürfniß angelegten Trottoirs tragen die anstoßenden Grundeigenthümer die Hälfte der Anlagekosten und der Hauptreparaturen, nach Verhältniß der Länge der Grundstücke (§ 22). Alleen und Bäume auf öffentlichen Straßen und Plätzen müssen künftig 18' von Privatgütern und der Baulinie entfernt gepflanzt werden. Gleiche Distanz gilt für Privatpflanzungen vom öffentlichen Boden weg (§ 23). Will eine andere Gemeinde des Cantons dieses Gesetz auch für sich zur Anwendung bringen, so hat der Regierungsrath nach Prüfung der Verhältnisse dem gr. Rath, welcher endgültig zu entscheiden hat, ein Gutachten vorzulegen (§ 26).

- 44 Bekanntmachung (des kl. Rathes des G. Basel-Stadt) betr. die Bethheiligung der Anwänder an den Trottoirskosten. Vom 3. Febr. (Samml. der Gesetze, XVI, S. 11 f.)

In Erläuterung des Art. 18 der Verordnung vom 19. Mai 1860 (angezeigt in dieser Zeitschr. XI, Abtheil. 3, S. 125, n. 66) und mit Bezug auf das Gesetz vom 27. Juni 1859 wird festgesetzt, daß innerhalb des alten Stadtabschlusses die Anwänder bei Anlage von Trottoirs an bestehenden Straßen und Plätzen die Hälfte der Kosten des Trottoirsbelangs längs ihrer Eigenschaft, bei neu angelegten Straßen aber sämtliche Kosten der ersten Anlage der Trottoirs zu bezahlen haben, im erweiterten Stadtrayon ferner den Anwändern bei der erstmaligen Anlage von Trottoirs sämtliche Kosten dieser Anlage auffallen, gleichviel ob die Straße neu angelegt oder erweitert oder sonst corrigiert wird.

- 45 Gesetz (des gr. Rath des G. Basel-Stadt) über Hochbauten. Vom 4. April. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 29 ff.)

Hauptsächlich Bestimmungen in feuer- und gesundheitspoliceilicher Beziehung, wie z. B. über Fassadenhöhe. Doch enthält das Gesetz auch wichtige Sätze aus dem Gebiet des sog. Nachbarrechts, so § 4: Flügel- (Seiten- und Neben-) Gebäude jeder Art sollen mit der einen Langseite von gegenüberstehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück sich befinden, oder von der nachbarlichen Grenze mindestens 12 Fuß, in kürzester Linie gemessen, entfernt bleiben. Mit der andern Langseite darf ein solches Gebäude nach Anleitung von § 10 an die nachbarliche Grenze erstellt werden. — Hintergebäude jeder Art sollen von gegenüberstehenden Vorder- und Hintergebäuden, die auf demselben Grundstück sich befinden, mindestens 20 Fuß, in kürzester Linie gemessen, entfernt bleiben. Hierbei werden unter Vordergebäuden solche Gebäude verstanden, deren Vorderseite gegen eine öffentliche Straße gerichtet ist, unter Flügel- (Seiten- und Neben-) Gebäuden solche, deren

Längenrichtung mit der Richtung des Vordergebäudes in einem Winkel zusammenfällt, unter Hintergebäuden solche, deren Hauptseite mit dem Vordergebäude annähernd gleichlaufend steht. — § 9: In Scheidewauern zwischen Gebäuden, selbst wenn dieselben wegen größerer Höhe oder Tiefe des einen Hauses theilweise freistehen, sollen keinerlei Fenster oder andere Oeffnungen angebracht resp. in bestehenden Scheidewauern ausgebrochen werden. Ausgenommen sind allfällige Communications-thüren, welche auf Ansuchen der Eigenthümer vom kleinen Rath unter Ertheilung geeigneter Vorschriften bewilligt werden können. — § 10: An Gebäuden, die frei auf der nachbarlichen Grenze oder weniger als 6 Fuß von derselben entfernt stehen, dürfen in der dem Nachbar zugekehrten Seite keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen angebracht werden, es sei denn, daß der Nachbar solches gestatte. Hieron ausgenommen sind Thüren, welche im Erdgeschoß in den zwischen der nachbarlichen Grenze und dem betreffenden Gebäude befindlichen Raum führen. — § 12: Der kleine Rath ist ermächtigt, bereits bestehende bauliche Einrichtungen, welche in Bezug auf Feuer, Salubrität oder bauliche Sicherheit erhebliche Gefahr bewirken und den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, auf Kosten des Eigenthümers angemessen abändern oder beseitigen zu lassen. Streit über Entschädigung entscheidet das Gericht. Gewinnt durch eine solche Veränderung ein Nachbar in besonderem Maaße, so kann das Gericht einen Theil der zu leistenden Entschädigung ihm überbinden.

Verordnung (des kl. Rathes des G. Basel-Stadt) betreffend 46
Ausführung des Gesetzes über Hochbauten vom 4. April
1864 und Ergänzung der baulichen Vorschriften über-
haupt. Vom 19. October. (Samml. d. Gesetze, Bd. XVI, S. 96 ff.)

Aus dieser Verordnung, welche das obige Gesetz ergänzt, gehört Folgendes hieher: § 12. Wenn künftighin ein Nachbar in Anwendung von § 10 des Gesetzes vom 4. April 1864 Oeffnungen in einem Gebäude gestattet, das frei auf der nachbarlichen Grenze steht, später aber seinerseits an dieses nachbarliche Gebäude baut, so müssen jene Oeffnungen jedenfalls und ohne Rücksicht auf Höhe oder Tiefe der Scheidewauer zugemauert werden. Haben dagegen solche Oeffnungen in einem frei auf der nachbarlichen Grenze stehenden Gebäude schon vor Erlass des Gesetzes bestanden, so bewirkt das bloße Umbauen des Nachbarn die Pflicht des Zumauerns der freibleibenden Oeffnung nicht. — § 26. Ober- oder unterirdische Abzugscanäle jeder Art, Schlammfänger u. dgl. sollen nicht unmittelbar an die nachbarliche Grenze gebaut werden, sondern mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß von derselben entfernt bleiben und wasserdicht verwahrt werden. — § 27. Sodbrunnen und Cisternen sollen mit ihrem Rande mindestens 6 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, außer den von Nachbarn gemeinschaftlich errichteten oder benutzten. § 29 verbietet Vorbauten über die Al-

mend mit Feststellung detaillierter Ausnahmen. — § 34. Grundbesitzer sollen Bäume nicht näher als 6 Fuß an die Straßenlinie oder sonstige Almend pflanzen. — § 35. Baumäste, welche auf Straßen- oder Almengebiet überragen, sind über Trottoirs bis auf 10 Fuß, über Fahrstraßen und sonstiger Almend bis auf 15 Fuß vom öffentlichen Grund aufwärts auszuhauen.

Einiges auf das sog. Nachbarrecht Bezügliche enthält auch das
47 Gesetz (des gr. Rathes des C. Basel-Stadt) über das Sanitäts-
wesen und die Gesundheitspolizei. Vom 18. Januar. (Samml.
der Gesetze, Bd. XVI, S. 58 ff.)

48 Sanitätspolizeiverordnung (des kl. Rathes des C. Basel-
Stadt). Vom 9. Juli. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 70 ff.)

Aus dem Gesetz, das wesentlich policeilicher Natur ist, heben wir hervor: Unter dem Sanitätscollegium steht unter Anderm die Wundschau, bestehend aus dem Physicus als Präsidenten und drei auf Vorschlag des Sanitätscollegiums vom kl. Rath ernannten Aerzten; sie untersucht und begutachtet auf Verlangen der Gerichts- und Untersuchungsbehörden lebensgefährliche Verletzungen, Vergiftungen, Tödtungen und überhaupt wichtige gerichtsärztliche Fälle. Fälle minder wichtiger Art untersucht auf Verlangen der betreffenden Behörde der Physicus allein oder unter Beiziehung eines zweiten Mitgliedes der Wundschau oder des behandelnden Arztes (Strafproceßordn. §§ 47—49). Unter dem Sanitätscollegium steht ferner der öffentliche Chemiker, der auf Weisung der Sanitäts-, Gerichts- und Untersuchungsbehörden die Untersuchung der ihm vorgelegten Gegenstände vorzunehmen und darüber Gutachten oder Erfundbericht abzugeben hat. Besoldung des Physicus Fr. 2000 nebst Gebühren, des öffentlichen Chemikers Fr. 1000 nebst Fr. 500 an die Kosten des Laboratoriums.

Das Gesetz ermächtigt den kl. Rath, in Fällen, wo durch schädliche Ausdünstung, Lagerung faulender Stoffe, übermäßigen Rauch, schlechten Geruch u. s. w. die Nachbarn erheblich belästigt werden, im Interesse der Salubrität einzuschreiten und derartige Gewerbe, Stellungen u. dgl. wegzuschaffen. Können die dadurch Betroffenen wohl-erworbene Rechte nachweisen, und kommt keine Verständigung über die Entschädigung zu Stande, so entscheidet das Gericht darüber.

Die Verordnung des kl. Rathes enthält in letzterer Hinsicht noch folgendes Nähere: Die Errichtung eines mit sanitarischen Nachtheilen verknüpften Gewerbes ist an die Bewilligung des kl. Rathes gebunden; der Sanitätsausschuß prüft das Begehren vorher und setzt den Nachbarn einen 14tägigen Termin zur Anbringung von Einwendungen. Schweigen der Nachbarn während dieser Frist hindert aber nicht spätere Reclamationen wegen neuer Uebelstände. — Baugruben und Jauchbehälter sollen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, ebenso Abtrittthürme. — Der Sanitätsausschuß soll Uneinigkeit

zwischen den Nachbarn dadurch vermeiden, daß, wo die Beschwerde eines Nachbarn erheblich gefunden wird, die Behörde von sich aus einschreitet und nicht der Nachbar als Kläger hingestellt wird.

Gesetz (des gr. Rathes von Zürich) betr. Bewässerung und 49
Entwässerung von größern Grundflächen. Vom 20. Juni.
(Gesetze und Verordnungen, n. 18.)

Wie durch Erleichterung der Anlage offener Flur- und Feldwege das Gesetz vom 22. April 1862 (diese Zeitschr. XI, Abth. 3, n. 108) das landwirthschaftliche Interesse zu fördern gesucht hat, so soll dasselbe in ähnlicher Weise durch Gestattung der Expropriation und Bildung größerer Gemeinschaften nun auch mit Hinsicht auf Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten geschehen. Einen kleinen Anfang, der sich aber als ungenügend erwies, hat das Civilgesetzbuch (§ 581) schon gemacht, es wird hier das Recht eingeführt, Durchleitung von Abzugscanälen durch Grundstücke Dritter zu verlangen, aber nur gegen doppelte Entschädigung. Obiges Gesetz im Anschluß an die immer häufiger werdenden Gesetze über Drainage geht bedeutend weiter in Erleichterung der Ausführung solcher Anlagen und bezieht sich nicht bloß auf Drainage, sondern auch auf eigentliche Entsumpfung größerer Grundflächen, und — was erst durch die Großrathskommission noch hinzu kam — auf Anstalten für Bewässerung. Voraussetzung für Anwendung des Gesetzes ist die Vereinigung einer großen Anzahl von Grundeigenthümern für Erstellung eines Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens. Wenn die Mehrzahl der Grundeigenthümer oder die Eigenthümer von mindestens zwei Drittel der für einen solchen Zweck zusammengehörigen Grundfläche sich für die Anlage erklärt, so können, falls der Regierungsrath die Genehmigung erteilt, die übrigen Betheiligten zum Beitritt genöthigt werden. Die Genehmigung des Regierungsrathes hat auch zur Folge, daß das Unternehmen als im Interesse des öffentlichen Wohls liegend erklärt und deshalb die Anwendung des Expropriationsgesetzes gestattet wird. Die betheiligten Grundeigenthümer bilden eine Genossenschaft, die sich selbst ihre Statuten giebt und zu der gehört, wer ein zur Unternehmung gezo- genes Grundstück erwirbt, so lange er es besitzt. Einzelne in dem betreffenden Gebiete liegende Grundstücke, welche nach der besonderen Art ihrer Bewerbung keinen Vortheil durch die Anlage zu erwarten haben, dürfen von der Genossenschaft ausgeschlossen bleiben; sie können aber gleich wie andere außer dem Gebiet liegende Grundstücke, falls dies für das Unternehmen erforderlich ist, mit der Servitut der Durchleitung gegen Entschädigung belastet werden.

Der Weg, auf dem die Genossenschaft sich bildet, ist Veranstaltung einer Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer auf gestelltes Begehren Einzelner hin durch Gemeinde- oder Bezirksrath, Beschluß, ob Prüfung des Projectes durch eine Commission mit Zuzug von Experten

statt zu finden habe, bejahenden Falls Aufnahme der Pläne und Berechnungen über die Kosten, die Vortheile und Nachtheile, die an Dritte zu entrichtenden Entschädigungen, dann Frist zur Einsicht der Acten durch die Grundeigenthümer, definitiver Beschluß über Ausführung des Unternehmens, Feststellung der Statuten und Wahl einer neuen Commission, Publication des Unternehmens, Mittheilung der beabsichtigten Expropriationen unter Angabe der angebotenen Entschädigung an die dritten Betheiligten und Fristansetzung für Einsprachen und Begehren aller Art. Erst jetzt nach Ablauf der Fristen und womöglich gütlicher Beseitigung der erhobenen Einsprachen erfolgt die Uebersendung der Acten an den Regierungsrath und Ertheilung oder Versagung der Genehmigung für Pläne und Statuten. Erfolgt Genehmigung, so hat dann die Commission das Erforderliche für Beseitigung der noch nicht erledigten Einsprachen auf dem Verwaltungs- oder Rechtswege zu betreiben. Die Commission, organisiert nach Maßgabe der Statuten, leitet die Ausführung und kann gegen Ungehorsame mit einer Polizeistrafe bis auf 12 Fr. vorgehen. Sämmtliche Kosten der Herstellung und des Unterhaltes der Anlage sind von den Grundeigenthümern nach Verhältniß des Nutzens, der für den Einzelnen sich ergibt, zu tragen. Zu diesem Behuf werden die Grundstücke vor der Ausführung in höchstens 5 Klassen getheilt und die Beitragspflicht derselben in Procenten der Gesamtkosten festgestellt. Innert der einzelnen Klassen erfolgt die Vertheilung der Kosten nach dem Flächeninhalt. Wichtig und bei der Möglichkeit Zwang auszuüben billig ist die Bestimmung, daß die Genossenschaft den Eigenthümern, die erweislich nicht im Stande sind, ihren Kostenantheil rechtzeitig zu bezahlen, denselben vorschießen muß. Sie kann dafür Grundversicherung durch Ausprotocollierung verlangen. Das vorgeschlagene gesetzliche Privilegium hat der gr. Rath aus gutem Grunde verworfen. Rückerstattung des Vorschusses hat längstens binnen 10 Jahren zu erfolgen. Der Regierungsrath kann an die Kosten einen Beitrag geben, wenn neben Verbesserung der Bodencultur noch erhebliche Vortheile im öffentlichen Interesse erzielt sind. — Neue Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband kann gegen Entschädigung nachträglich noch statt finden, so wie Ausscheidung von Grundstücken, falls das Unternehmen dadurch nicht leidet. Rechtsache ist bei entstehendem Streit nur was die Bestimmung der Entschädigungen, der Beitragspflicht, neue Aufnahme in die Genossenschaft oder Ausscheidung betrifft. — Beigefügt ist dem Gesetz die Erklärung des Grundsatzes, daß, wenn Staat und Gemeinde Flußcorrectionen ausführen, welche den Grundstücken der Umgebung Nutzen bringen, der gr. Rath bestimmen kann, in welchem Maße sich dieselben bei dem Unternehmen mit zu betheiligen haben.

Gesetz (des gr. Rathes des C. St. Gallen) über Güterstraßen 50 und Ausstreckrechte. Vom 8. Juni. (Ges. Samml. Bd. XVI, S. 87 ff.)

Zweck des Gesetzes ist Entfernung der einer freien und ergiebigen Bewirthschaftung der Güter entgegenstehenden Hindernisse. Zu diesem Behufe sollen die nöthigen Güterstraßen in jeder Gemeinde angelegt werden, und zwar auf Kosten der Eigenthümer der Grundstücke, denen sie zu gut kommen. Erhält ein Grundstück dadurch keine freie Zufuhr, so kann dessen Eigenthümer gegen Entschädigung das Fahrrecht über die Grundstücke Dritter begehren. Ueberflüssig werdende Wege gehen in das Eigenthum der Anstößer gegen billige Entschädigung über, falls sie noch nicht deren Eigenthum sind. Die Grundbesitzer, die durch Anlage solcher Güterstraßen von Wegservituten befreit werden, sind zu billiger Auslösung verpflichtet. — Das Ausstreckrecht besteht in bisheriger Art der Ausübung fort, jedoch auf 12 Fuß beschränkt. Ist die Beseitigung von Frucht- oder Culturpflanzen nöthig, so soll der Tretspflichtige zwei Tage vorher benachrichtigt werden. Auf die Güterstraßen kann das Ausstreckrecht ohne Beschädigung jederzeit ausgeübt werden, doch ohne Ueberschreiten der Straße. Das den Eigenthümern von Aeckern gegenseitig zustehende Ausstreckrecht hört ohne Entschädigung auf, sobald es von einem Theil amtlich abgekündet wird. Das auf einem Grundstück einseitig lastende Ausstreckrecht ist gegen Entschädigung ablösbar, welche den halben Werth der 12' Fuß breiten Tretfläche, worauf der Anstößer mit seinem Vieh auszustrecken das Recht hatte, nicht übersteigen soll. Aufhebung oder Ablösung des Ausstreckrechts sind im Servitutenbuch der Gemeinde vorzumerken. In Gemeinden, wo dieses Recht geübt wird, soll alle Früh- und Spätjahre ein Tag bestimmt werden, an welchem es aufzuhören hat. Der Gemeinderath hat über Befolgung des Gesetzes zu wachen, und bei Streit der Nachbarn über die Anlegung von Güterstraßen sowie über allfällige Entschädigungsforderungen zu entscheiden, unter Recurs an den Recurirungsrath.

Gesetz (des gr. Rathes von Zürich) betr. die Liquidation der 51 Grundzins- und Zehntverhältnisse. Vom 20. Juni. (Ges. und Verordn., n. 10.)

Mit nicht allzu großer Klarheit sind hier Bestimmungen getroffen, welche die völlige Liquidation der noch vorhandenen Grundzins- und Zehntenlasten, seien sie capitalisirt oder nicht, zu bewirken suchen. Es geschieht dies theils dadurch, daß den Pflichtigen das Recht, Ratazahlungen zu leisten, gegenüber dem Staat beliebig ohne vorherige Aufkündigung das ganze Capital oder einzelne Zahlungen abzutragen, eingeräumt wird, theils und vornehmlich dadurch, daß mit 1. Mai

1866 alle Grundzinse und Zehnten als zur Ablösung in der bezeichneten Weise gekündigt gelten sollen. Der Eingriff in die Vertragsfreiheit soll gerechtfertigt sein durch das Interesse und den Vortheil der Betheiligten selbst.

- 52 Gesetz (des gr. Rathes des C. Thurgau) betr. den Loskauf der Baulasten und Pfrundcompetenzen. Vom 2. Dec. 1863, in Kraft getreten den 22. Januar 1864. (Thurg. Cantonsblatt, Bd. VIII, S. 435 ff.)

Alle Baudienstbarkeiten in Bezug auf Neubau oder Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Brücken und Dollen sind loskäuflich. Beide Parteien können den Loskauf verlangen (§ 1). Sind die Parteien über Art und Umfang einer Baudienstbarkeit nicht einig, so entscheiden die Civilgerichte (§ 3). Mangels Vereinbarung der Parteien über die Loskaufsumme entscheidet ein von denselben gewähltes Schiedsgericht (§ 5). Bei Weigerung einer Partei, ihren Schiedsrichter zu bestellen, ernennt ihn für sie die Recurscommission des Obergerichts (§ 6). § 7 bestimmt genau die für das Gericht in Betracht kommenden Fragen. Die Abfindung der auszulösenden Unterhaltsverbindlichkeit geschieht im 25fachen Betrage des ermittelten Durchschnitts der jährlichen Unterhaltungskosten, die der Neubauverpflichtung in demjenigen Capital, welches erfordert wird, um unter Zuschlag der Zinse und Zinseszinse à 3⁰/₀ nach Umfluß der Anzahl Jahre, während welcher das bestehende Gebäude noch keines Umbaues bedarf, die Kosten des Neubaaes decken zu können (§ 9). Behufs Loskaufs fixer Geldcompetenzen zu Gunsten einer Pfarrpfründe ist ebenfalls der 25fache Betrag zu entrichten. Competenzen in Naturalien, oder Leistungen andrer Art sind nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu ermitteln (§ 13). In der Regel ist die Loskaufsumme binnen 3 Monaten nach erfolgtem Entscheid zu bezahlen (§ 15). Gegen den schiedsrichterlichen Spruch kann binnen 30 Tagen an die Recurscommission des Obergerichts recurriert werden, welche, falls ihr die Beschwerde begründet erscheint, entweder eine neue Werthung anordnet oder die bereits geschehene durch das schon bestehende Schiedsgericht nach den von ihr ertheilten Directionen vervollständigen läßt (§ 17). Der Regierungsrath hat für die Ablösung von Baulasten und Competenzen, bei denen der Fiskus theilhaft ist, unbedingt das ordentliche Gerichtsverfahren eintreten zu lassen, sofern die Gegenpartei es verlangt (§ 20).

- 53 Gesetz (des gr. Rathes des C. Thurgau) betr. die Tilgung der Zehnten und Grundgefälle. Vom 20. December 1864, in Kraft getreten den 14. Februar 1865. (Thurg. Cantonsblatt, Bd. VIII, S. 457 ff.)

§ 1. Es werden alle Zehnten, Grund- und Bodenzinse, überhaupt alle Feudallasten, welchen Namen dieselben immer tragen mögen, mit dem 1. Januar 1880 als erloschen und aufgehoben erklärt, und es

dürfen künftighin weder Gebäude noch Liegenschaften, sei es durch Gesetz oder durch Vertrag oder durch Rechtsübung einem Grund- oder Zehntenzinse unterworfen werden. § 2. Die Berechtigten sind aufzufordern, über Ablösung der Last in Unterhandlung mit den Verpflichteten zu treten (§ 2). Streit über Existenz einer Reallast entscheidet das Civilgericht (§ 3), solchen über die Loskaufsumme ein von den Parteien gewähltes Schiedsgericht (§ 4). Von der Loskaufsumme übernimmt der Fiskus einen Zehntel, das Uebrige ist, wenn es nicht mehr als 60 Franken beträgt, in vier Jahresterminen zu zahlen, wenn es Fr. 60 übersteigt, in 15 Annuitäten zu tilgen (§ 5). Ueber Berechnung der Loskaufscapitalien s. § 4. Bis 1880 muß Alles bereinigt sein (§ 9 und 10).

Uebereinkunft (der Cantone Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Thurgau) über Verpfändung von Eisenbahnen. Vom 14. April. (Thurg. Cantonsblatt, Bd. VIII, S. 471 ff. Verhandlungen des gr. Rathes von Graubünden, 1864, S. 13 ff.)

Diese Uebereinkunft ist eine Folge des St. Galler Gesetzes über die Verpfändung von Eisenbahnen vom 27. November 1863 (diese Zeitschrift, Bd. XII, Abth. 3, S. 139, n. 43), da die „Vereinigten Schweizerbahnen“, um deren Verpfändung es sich handelt, auch in jenen andern Cantonen außer St. Gallen sich befinden. Die Verpfändung wird in der von jenem Gesetz vorgeschriebenen Weise auch in den andern Cantonen gestattet, immerhin so, daß den Regierungen der andern theiligten Cantone hiervon Kenntniß zu geben ist.

Beschluß (des R. des C. Thurgau) betr. die Löschung der Rausschuldbriefe am Schuldprotokoll nach Umfluß ihrer gesetzlichen Gültigkeitsdauer. Vom 17. December. (Amtsblatt des C. Thurgau, Bd. XV [1864], S. 413 f.)

Auf die Anfrage, ob Rausschuldbriefe nach Ablauf ihrer gesetzlichen Gültigkeitsdauer sofort von den Notariatskanzleien am Schuldprotokoll gelöscht werden können, wenn auch diese Rausschuldtitel nicht an die Kanzleien zurückgestellt seien, beschließt der Regierungsrath gemäß § 93 des Notariatsgesetzes vom 20. Sept. 1850, die Notare sollten die Rausschuldbriefe nach Umfluß ihrer Gültigkeitsdauer, selbst wenn dieselben ihnen nicht zurückgestellt worden sind, am Schuldprotokoll als kraftlos und zwar mit Angabe des Grundes des Außerkrafttretens bezeichnen.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Basel-Stadt) über Lagerscheine und Pfandscheine, Warrants, für öffentlich gelagerte Güter. Vom 21. März. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 39 ff.)

- 57 **Verordnung** (des kl. Raths des G. Basel-Stadt) über Ausführung des Gesetzes betr. Einführung von Lager- und Pfandscheinen, Warrants. Vom 27. April. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 43 ff).

Das Gesetz ist veranlaßt durch die Errichtung der öffentlichen Lagerhäuser, für die es auch ausschließlich bestimmt ist. Es unterscheidet sich daher auch wesentlich von den Warrantgesetzen Genfs und Neuenburgs, worüber sich der Rathschlag des Kleinen Raths von Basel folgendermaßen äußert: „Unter dem Namen Warrant ist in Genf ein negociabler Titel geschaffen, allein es handelt sich dabei nicht sowohl um den Versatz von Kaufmannsgut überhaupt, als vielmehr um Versatz von Gold- und Silberwaaren; es ist somit die Basis der Ausführung eine andere und die Depots fallen mehr in die Kategorie eigentlicher Faustpfänder. Es ist nicht eine Dock- oder Magazinverwaltung, welche Warrants ausstellt und welche diese Titel als Eigenthumstitel einem Jeglichen ausstellt, er möge Credit bedürfen oder nicht, sondern es ist der Geldsuchende, der einen nun negociabel erklärten Pfandtitel ausstellt und zugleich die Waare deponiert, und zwar entweder bei dem Darleiher selbst oder an einem dritten Orte. Es ist klar, daß eine solche Einrichtung für unsre Verhältnisse nicht paßt.“ Man kann beifügen, daß gerade dieser hier reprobirte Character der Genfer Warrants den gr. Rath von Genf veranlaßt hat, im März 1865 das Warrantgesetz und die dortige Warranteinrichtung wieder aufzuheben, als nur wucherlichen Zwecken dienend. Das Basler Gesetz bezweckt „größtmögliche Mobilisierung der Waaren ohne Deplacierung, beziehungsweise ohne Spesen“ durch das Institut des Lagerscheins, dessen Tradition den Uebergang des Eigenthums an der Waare enthält, und „Erleichterung des Waarencredits und somit Schöpfung eines neuen Creditmittels unter Gewährung größtmöglicher Sicherheit und rascher Abwicklung“ durch den Pfandschein, dessen Indossament Verpfändung der Waare bewirkt. Das Nähere ergiebt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, das wir vollständig folgen lassen:

§ 1. Rohstoffe und Kaufmannsgüter aller Art, welche in den hiefür bestimmten öffentlichen Lagerhäusern deponiert werden, können unter den nachfolgenden Bestimmungen durch einfaches Indossament von Titeln verkauft und verpfändet werden. — § 2. Dem Deponenten der Waare wird ein Lagerschein ausgestellt, welchem ein Warrant (Pfandschein) beigelegt ist. Beide Titel sind zusammenhängend, jedoch so, daß sie getrennt werden können. — § 3. Die Lagerscheine, sowie die Warrants (Pfandscheine) sollen enthalten: die gleiche Register-Nummer; Name, Stand und Wohnort des Deponenten; die Beschreibung der Waare nach Art, Zeichen, Anzahl, Gewicht oder Maas; das Datum der Ausstellung; die Unterschrift des hiezu bestellten Lagerhausbeamten. — § 4. Beide Titel können zusammen oder getrennt durch

Indossament übertragen werden. Die Indossamente müssen datiert sein. Das erste Indossament des vom Lagerschein getrennten Warrants muß überdies enthalten: a. den Namen und Wohnort des Darleihers; b. den vollen Betrag der Pfandsumme an Capital und Zinsen bis zum Verfalltag; c. den Verfalltag. Dieses erste Indossament des Warrants muß wörtlich in die Stammregister des Lagerhauses eingetragen und die Einschreibung von dem Lagerhausbeamten auf dem Lagerschein und dem Warrant unterschriftlich bescheinigt werden. § 5. Der Lagerschein gibt dem rechtmäßigen Inhaber das Recht, über die Waare zu verfügen. Ist der Lagerschein jedoch ohne anhängenden Warrant übertragen, so ist der Indossatar gehalten, falls er über die Waare verfügen will, die durch den Warrant gesicherte Summe zu bezahlen. Der laut § 4 in die Register des Lagerhauses eingetragene Warrant gibt dem rechtmäßigen Inhaber Faustpfandrecht an der betreffenden Waare. — § 6. Der Inhaber des vom Warrant getrennten Lagerscheines hat das Recht, die Verpfändung vor dem Verfalltag zu lösen. Ist der Inhaber des Warrants nicht bekannt oder nicht anwesend, oder geht derselbe mit dem Schuldner über die Bedingungen der Rückzahlung nicht einig, so ist der Betrag der Pfandsumme bei der Lagerhausverwaltung zu deponieren, worauf die freie Verfügung eintritt. — § 7. Wenn der Betrag der Pfandsumme am Verfalltage weder vom Inhaber des Lagerscheines, noch vom ersten Pfandschuldner bezahlt wird, oder nicht vorher deponiert worden ist, so muß der Warrant bis spätestens im Laufe des folgenden Werktages durch einen Notar bei dem ersten Pfandschuldner protestiert werden. Wird die Zahlung nebst Verzugszinsen und Protestkosten nicht freiwillig innerhalb acht Tagen nach diesem Proteste geleistet, so kann der Inhaber des Warrants alsdann die sofortige öffentliche Versteigerung der Waare verlangen. Der Modus der Versteigerung, sowie die dazu bestimmten Tage werden durch Verordnung festgesetzt. — § 8. Wenn der Inhaber des Warrants von dem ersten Pfandschuldner Zahlung erhalten hat, so kann letzterer acht Tage nach dem Verfalltage und ohne weitere Notification an den Inhaber des Lagerscheines ebenfalls den in § 7 angeordneten Verkauf der Waare fordern. — § 9. Aus dem Erlös der Waare wird nach Abzug der Versteigerungskosten und der statutarischen Lagerhausspesen unter Zurücksetzung aller andern Ansprüche die dargeliehene Summe an Capital, Zinsen und Protestkosten an den Inhaber des Warrants herausbezahlt. Ergibt sich ein Mehrerlös, so fällt derselbe dem Inhaber des Lagerscheines, resp. seiner Masse anheim; im Falle von Abwesenheit oder Unbekanntsein desselben wird der Ueberschuß bei der Lagerhausverwaltung zu seinen Händen deponiert. — § 10. Im Fall von Mindererlös hat der Inhaber des Warrants bis zu vollständiger Befriedigung den Regreß gegen die Vormänner nach den Bestimmungen der Wechsel-Ordnung vom 30. April 1863. Dieser Regreß beginnt mit

dem Versteigerungstage. Derselbe geht jedoch verloren, wenn die Versteigerung nicht binnen 30 Tagen nach dem Protest stattfindet. — § 11. Die Inhaber von Lagerscheinen und Warrants haben sowohl bei Verlust als bei Beschädigungen der Waare, namentlich in Brandfällen, die gleichen Ansprüche auf zu leistende Entschädigungen und Vergütungen, wie vorher auf die Waare selbst. — § 12. Wer einen Lagerschein oder Warrant verloren hat, kann, wenn er sich über seine Berechtigung beim Civilrichter ausgewiesen und gehörige Sicherheit geleistet hat, von der Lagerhausdirection ein Duplicat erhalten.

Die Verordnung enthält namentlich Bestimmungen über die Versteigerung von Waaren, die der Inhaber des Lagerscheins nicht durch Bezahlung der Warrantsumme auf den Verfalltag auflöst.

53 *Loi (du gr. conseil du c. de Genève) sur le gage en matière commerciale. Du 2 novembre. (Recueil des lois etc., tome L, p. 379 ss.)*

Pfandbestellung für ein Handelsgeschäft (*acte de commerce*), durch einen Kaufmann oder einen Nichtkaufmann, wird constatirt auf alle die durch Art. 109 des *code de commerce* für den Beweis von Kauf und Verkauf zugelassenen Arten. Verpfändung von Werthpapieren kann auch durch Indossament erfolgen, bei Actien u. s. f., deren Uebersetzung in den Registern der betreffenden Gesellschaft angemeldet werden muß, außerdem durch solche Anmeldung. Immerhin bleibt es bei der Bestimmung von Art. 2075 des *code civil*, wonach bei Verpfändung einer *créance mobilière* dem Schuldner hievon Kenntniß zu geben ist. In allen Fällen besteht das Pfandrecht nur, wenn der Gläubiger oder ein Dritter die Sache im Besitz hat. Wird die Schuld am Verfalltage nicht gezahlt, so kann der Pfandgläubiger eine einfache Signification an den Schuldner erlassen und einen Monat nachher das Pfand öffentlich verkaufen lassen, gemäß den Bestimmungen des Proceßgesetzes über Verkauf saisserter Gegenstände. Doch kann der Präsident des Handelsgerichts auf Begehren einer Partei einen andern Verkaufsmodus anordnen, z. B. Verkauf an der Börse zu Genf. Der Vertrag, daß der Gläubiger das Pfand an Zahlungsstatt solle behalten können, oder daß er ohne die genannten Formalitäten darüber solle verfügen dürfen, ist nichtig.

Durch dieses Gesetz wird Art. 95 des *code de commerce* aufgehoben.
59 Abänderung des Reglements über die Ertheilung von Crediten durch die Cantonalbank von Bern. Vom 15. Oct. (Gesetze, Decrete u. s. f. des C. Bern, neue Folge, Bd. III, S. 169.)

In Folge Beschlusses des Verwaltungsraths vom 15. Oct. 1864 ist § 6 abgeändert wie folgt:

Als Sicherheit für Crediteröffnungen werden angenommen:

2. a., b. 1c. 1e.

c. Actien und Obligationen schweizerischer Erwerbsgesellschaften und Eisenbahnen, deren Rentabilität bekannt ist.

d. ist gestrichen.

Die Direction bestimmt, ob und zu welchem Course die unter Litt. b, c und d erwähnten Werthpapiere anzunehmen sind.

Obligationenrecht.

Decret (des gr. Rathes des C. Aargau) über Errichtung der 60
Aargauischen Bank, vom 27. Mai 1854, mit den seitherigen
Abänderungen vom 7. Mai 1856, 29. Mai 1858 und 3. Juni
1864, nebst Vollziehungsverordnung vom 22. Juni 1864
neu bekannt gemacht. (Gesetzesblatt v. 1864, n. 29.)

Unbedingt untersagt sind der Bank Geschäfte in fremden Fonds
oder in Werthpapieren ausländischer Unternehmungen (§ 9). Die Bank
darf Banknoten bis auf die Hälfte ihres Actiencapitals ausgeben, welche
von allen öffentlichen Verwaltungen und Cassen des Cantons als
Zahlung angenommen werden (§ 36). Darlehen auf längere Zeit
werden nur gegen grundpfändliche, Vorschüsse auf kürzere Zeit nur
gegen sonstige genügende Sicherheit gegeben (§ 10–17).

Décret (du gr. conseil du c. de Fribourg) sur l'émission de Bons 61
du Trésor. Du 16 novembre. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 299.)

Der Regierungsrath wird ermächtigt, Staatscassascheine bis zum
Betrag einer halben Million auszugeben.

Gesetz (des Landraths des C. Basel-Landschaft) betr. die Er- 62
richtung einer basellandschaftlichen Cantonalbank. Vom
29. März. (Amtsbl. d. J., Abth. 1, S. 288 ff.)

Hier ist bloß zu erwähnen: § 5. Die Bank kann die Ausgabe von
Banknoten beschließen. § 24. Bei Darlehen auf Hypothek dürfen nur
im Canton liegende Unterpfänder angenommen werden. Bei Gelddar-
lehen auf Handschriften sind zwei Bürgen vorzuschlagen, u. s. f.

Großrathsbeschluß (des C. Basel-Stadt) betr. Aufhebung 63
der Büchergesetze. Vom 23. Mai. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI,
S. 50 ff.)

Comptoirs d'Escompte, Handelsbanken u. dgl. ertragen schwer die
gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes; sie waren die äußere Veran-
lassung des Gesetzes, das im Uebrigen durch die Natur des modernen
Geldverkehrs gerechtfertigt und gefordert erscheint. Etwas über das
Nothwendige hinaus mag man gegangen sein, indem man auch § 72
des correct. Ges. aufhob, der folgendermaßen lautete: „Wer in Be-
nützung des bedrängten Zustandes eines Andern sich für ein Darlehen
auf irgend eine Art höhere, als die in dem Wohnorte desselben oder
in der Art des betreffenden Geschäfts nach Gesetz oder Übung zu-

lässigen Zinsen oder Vortheile ausbedingt oder abnimmt, verfällt in Geldstrafe bis auf Fr. 800 oder in Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr,“ u. s. f. — So lautet denn dieser, die Zinsverabredungen an keine Schranke mehr bindende Grosrathsbeschluß kurz und bündig also:

„Es werden Titel 1 des II. Theils der Stadtgerichtsordnung, von wucherlichen Contracten handelnd, und §§ 319 und 356 derselben (Ausgabe von 1849), ferner § 92 der Landesordnung sowie § 72 des correctionellen Gesetzes vom 1. Aug. 1846 aufgehoben.“

Ueber die Höhe nichtvertragsmäßiger, namentlich der Verzugszinsen erschien eine Bestimmung nicht nöthig und nicht zweckmäßig, da je nach der Natur des betreffenden Geschäfts ein solcher zum Voraus fest bestimmter Zinsansatz unter Umständen Unbilligkeiten zu Gunsten oder Ungunsten des Schuldners mit sich führen kann.

- 64 Abänderung (von Landammann und Rath des C. Glarus) der §§ 4 und 12 der Verordnung über das bei Schadensschätzungen zu beobachtende Verfahren vom 16. Juni 1847, Vdsb. II. Vom 7. Sept. (Amtliche Sammlung der Gesetze, Forts. S. 47.)

Die gemeinderäthlich bewilligte Bescheinigung muß von dem Präsidenten und dem Gemeindschreiber unterzeichnet werden, den Beschädigten und die Liegenschaft genau bezeichnen, und die Erklärung enthalten, daß der Gemeinderath sich überzeugt habe, es liege wirklich ein Schaden von wenigstens 100 Fr. vor. Auf Grund dieses Berichts wird der Rath entscheiden, ob und welche Unterstützung dem Beschädigten aus dem Landesfessel zu leisten sei. Ergiebt es sich, daß sich der Gemeinderath offenbare Uebertreibung hat zu Schulden kommen lassen, und daß hiedurch unnöthiger Weise die Aufführung der Schätzungscommission veranlaßt worden ist, so kann ihm die Tragung der daherigen Kosten überbunden werden.

- 65 Gesetz (des gr. Rathes des C. Lucern) über die Wirthschaften. Vom 31. August. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 188 ff.)

Aus diesem umfangreichen Gesetz policeilicher Natur ist blos Folgendes hervorzuheben: Die gegenwärtig bestehenden Realwirthschaften haben so wenig als andere Wirthschaften auf die Kundschaft des Orts oder der Gegend, wo sie sich befinden, irgend ein Vorrecht zu beanspruchen (§ 4). Die Trennung eines Realrechts von der Liegenschaft, auf der es haftet, und dessen Uebertragung auf eine andere Liegenschaft kann nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Regierungsraths erfolgen, jedoch nie aus einer Gemeinde in eine andere (§ 8). Der Besitzer eines Realwirthsrechtes darf dasselbe, jedoch nur als Ganzes, vermieten, wenn er es nicht selbst ausüben will oder kann. Hingegen ist ihm untersagt, einzelne Theile seiner Berechtigung oder einzelne Localitäten der Liegenschaft, auf welcher er eine Real- oder Personalwirthsberechtigung besitzt, an Andre zur Ausübung des Wirthsge-

werbs zu vermietthen oder zu verpachten (Stubelwirthschaften, Gartenwirthschaften, Kellerwirthschaften) oder überhaupt in solchen Localitäten eine Wirthschaft unter irgend welchem Titel führen zu lassen, die nicht auf seine eigene Rechnung geht oder für die er nicht die volle Verantwortlichkeit trägt. Alle derartigen Verträge, wessen Namens sie seien, sind vor dem Gesetze ungültig und geben dem betreffenden Wirth kein Klagerecht gegen den Mitcontrahenten, noch gegen dritte Personen. Dagegen haftet derselbe nebstdem, daß er zur gesetzlichen Strafe gezogen wird, für alle Ansprachen Dritter an eine solche ungesetzlich ausgeübte Unterwirthschaft (§ 25). Der Besitzer eines Personalrechts darf seine Concession weder ganz noch theilweise auf jemand anders übertragen (ibidem). Falliten, Eingegrenzten, criminell Bestraften, wegen Verschwendung Bevogteten und von der Gemeinde Unterstützten ist der Besuch der Wirthshäuser außer im Nothfalle verboten. Den Wirthen ist verboten, Minderjährigen oder Bevogteten Anlaß zum Schwelgen zu geben (§ 31). Für Zechschulden wird nach Ablauf von sechs Monaten kein Recht gehalten, außer bei Forderungen für förmliche Gastmähler und bei Zechen von Reisenden oder beherbergten Personen (§ 32).

Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) sur les auberges, cafés, 66 pintes et établissements analogues, les cercles, la fabrication des liqueurs spiritueuses et leur vente en gros et en détail. Du 14 mai. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 97 ss.)

Hier etwa zu erwähnen: Realwirthschaftsrechte können nur mit Genehmigung des Regierungsrathes auf eine andere Liegenschaft übertragen werden, erlöschen durch Nichtbenutzung während 15 Jahren. — Streitigkeiten zwischen Wirth und Gast über die Rechnung erledigt bis zum Betrag von Fr. 200 der Friedensrichter (Aenderung des Art. 141 der loi sur l'organisation judiciaire) höchst formlos und schnell, in dringenden Fällen sogar an Feiertagen (Art. 93). Der Wirth haftet für den Verlust oder den Diebstahl der ihm von den Gästen anvertrauten Gegenstände, außer wo der Verlust oder Schaden in höherer Gewalt seinen Grund hat (Art. 94). Die Effecten der Reisenden haften dem Wirth faustpfändlich für seine Forderung (Art. 95). Zechschulden sind klaglos, ebenso jeder sonstige Credit, den ein Wirth einem jungen Menschen unter 16 Jahren gemacht hat. Dieß gilt nicht für Pensionairs und Reisende (Art. 96). — Art. 109 — 113 spricht von denen, welchen der Wirthshausbesuch untersagt ist. — Forderungen aus Spiel wird kein Recht gehalten (Art. 126).

- 67 Verordnung (des kl. Raths des G. Basel-Stadt) über Erstellung eines Fruchtmarktes auf dem Centralbahnhof. Vom 7. December. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 144 ff.)

Aus dieser Verordnung, als deren Zweck Erleichterung des Frucht-handels genannt wird, ist hervorzuheben § 3, wonach der mit der Handhabung der Ordnung beauftragte Lagerhausbeamte ein Register über die gemachten Schlüsse führt; Art. 4, wonach er auf Verlangen Schlussheine ausstellt, jedoch nur über solche Eintragungen, deren Richtigkeit die Contrahenten unterschriftlich im Stammregister bekräftigt haben, und Art. 5, wonach er gehalten ist, die Muster, welche als Grundlage zu Verkäufen auf Muster dienen sollen, entgegen zu nehmen und zu Händen des Verkäufers, resp. Käufers bis zu Ablauf der vereinbarten Frist aufzubewahren.

- 68 Gesetz (des gr. Raths von Zürich) betr. den Verkauf von Brot, Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch, Del. Vom 20. Juni. (Ges. u. Verordn. n. 20.)

Das gleichnamige Gesetz von 1855 hatte in seiner wichtigsten Bestimmung Verkauf des Brotes beim Gewicht eingeführt und den Bäckern vorgeschrieben, das Brot dem Käufer in allen Fällen vorzuwägen und sich nur nach Maßgabe des Gewichtes bezahlen zu lassen. Diese Vorschrift erwies sich im Verkehre als unausführbar, da die Käufer das Vorwägen nicht verlangten und nicht gezwungen werden können es zu verlangen. Die Folge war der Mangel jeder Controlle für gehöriges Gewicht. Das neue Gesetz kehrt nun mit Bezug auf das Brot wieder zu dem frühern System zurück. Es darf das Brot nur in Laiben von 1, 2, 3 und 4 Pfund verkauft und jedem Brote soll die Zahl der Pfunde und die Namensschiffre des Bäckers aufgedrückt werden. Untersuchung der Bäckerladen und Prüfung, ob die Brote das angezeigte Gewicht haben, soll von Zeit zu Zeit stattfinden. Im Uebrigen enthält das Gesetz keine wesentlichen neuen Bestimmungen.

- 69 Verordnung (des RR. von Zürich) zu dem Gesetz betr. den Verkauf von Brot, Mehl u. s. f. Vom 18. August. (Ges. und Verordn. n. 21.)

Die Grenze des Gewichtsmangels, der bei Brot, das ein oder zwei Tage alt ist, vorhanden sein darf, bevor Buße eintritt, wird hier je nach der Art des Brotes bestimmt. Damit soll dem Einwurfe der Bäcker gegen das neue Gesetz, daß nicht frisches Brot das bezeichnete Gewicht nicht mehr haben könne, begegnet werden.

- 70 Verordnung (des RR. des G. Basel-Landschaft) betr. den Brotverkauf nach dem Gewicht. Vom 14. September. (Amtsbl. d. J., Abth. II, S. 121 ff.)

Aller Brotverkauf soll nur nach dem Gewichte stattfinden.

Gesetz (des gr. Raths des C. Thurgau) über den Viehver- 71
kehr. Vom 19. April, in Kraft getreten den 10. Juni. (Thurg.
Cantonsblatt, Bd. VIII, S. 446 ff.)

Hier ist bloß zu nennen § 1: „Der Verkehr (Kauf, Verkauf,
Tausch) mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen sowie mit
Thieren des Pferdegeschlechts ist (ausgenommen in der Form des
Hausierhandels) frei gegeben.“ Das Folgende betrifft polizeiliche Sicher-
heitsmaßregeln mit Gesundheitschein u. dgl.

Hausiergesetz (des Cantonsraths des C. Solothurn). Vom 72
9. Februar. (Amtsblatt d. J., S. 43 ff. Vergl. Verhandlungen des
Cantonsraths von 1864, S. 21 ff.)

§ 1 bestimmt, welche Gewerbe und Geschäfte unter den Begriff
des Hausiergewerbs fallen, und schreibt für deren Ausübung den Er-
werb eines Patents vor. Die Bestimmung des Entwurfs, daß an
Juden keine Hausierpatente dürfen ausgestellt werden, fiel in der Ab-
stimmung durch. Wer in der Schweiz domiciliert ist, kann ein Patent
erhalten.

Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) sur les marchands et 73
industriels ambulants, colporteurs, déballeurs et étalagistes. Du 17 mai.
(Recueil des lois etc., X, p. 195 ss.)

Das Hausieren ist an Erlaubniß der Polizeidirection gebunden.
Das wird weitläufig des Nähern ausgeführt.

Arrêté (du conseil d'état du c. de Fribourg) concernant la vente 74
et le colportage du gibier dans le canton. Du 15 décembre. (Bull. off.
des lois, vol. 35, p. 330 s.)

Alles Hausieren mit Wildpret außer der Jagdzeit ist verboten, es
würde denn der Beweis geliefert, daß fragliches Wildpret nicht im
Canton erlegt sei. Dieser Beweis ist zu leisten durch ein certificat
d'origine und eine lettre de voiture. Bloß bei solchem Wildpret ist
das nicht nöthig, das in der Schweiz gar nicht vorkommt.

Loi (du gr. conseil du c. de Genève) sur l'assurance immobilière. 75
Du 5 novembre. (Recueil des lois etc., tome L, p. 387 ss.)

Schon nach dem Brande von Glarus war ein Gesetzesvorschlag
über Freigebung der Gebäudeversicherung eingebracht worden, aber
dieses Princip scheiterte damals an dem Gesichtspunct der Wohlfeilheit
der assurance mutuelle, und das aus den Berathungen hervorgehende
Gesetz vom 9. Oct. 1861 (diese Zeitschrift, Bd. XI, Abth. 3, S. 155)
beruhte ganz auf den alten Grundlagen. Jetzt, nur drei Jahre später,
ist die Freiheit der Versicherung doch durchgedrungen. Art. 1: Vom
1. Januar 1866 an kann jeder Gebäudeeigenthümer sein Eigenthum
bei einer beliebigen im Canton autorisirten Versicherungsgesellschaft
versichern. Art. 2. Die Affecuranzsumme kommt in erster Linie den

Hypothekargläubigern zu Gute. Art. 3. Der Versicherer hat ein Privileg auf das versicherte Haus direct nach den Gerichtskosten für die Versicherungsprämie der letzten fünf Jahre. Art. 4. In keinem Fall kann ganze oder theilweise Ungültigkeit des Asseranzvertrags den Hypothekargläubigern entgegengehalten werden. Der Versicherer, der einen Gläubiger hat bezahlen müssen, hat bloß den Regreß gegen den Eigenthümer und Hypothecarschuldner. Art. 5. Der Versicherer muß auf erste Requisition des Versicherten die von ihm angebotene Entschädigungssumme deponieren, und (Art. 6) betheiligten Dritten durch öffentliche Mittheilung im Amtsblatt Kenntniß davon geben. Art. 7. Die Gläubiger, welche ein nicht der Inscription unterworfenenes Pfandrecht haben, werden öffentlich aufgefordert, bei der Vertheilung der Versicherungssumme sich zu betheiligen. Art. 8. Uebersteigt die Entschädigung nicht Fr. 150, so wird sie gleich den Arbeitern bezahlt, welche die nöthigen Reparaturen machen. Art. 9. Existieren keine Hypothekargläubiger, so erhält der Eigenthümer die Entschädigungssumme auf Weisung des Civilgerichtspräsidenten. Art. 10. Die Hypothekargläubiger können von den Schuldern verlangen, daß sie ihre Gebäude versichern, und haben der Wahl der Versicherungsgesellschaft ihren Consens zu geben. Art. 11. Bei Säumniß des Schuldners kann der Gläubiger auf seine Kosten die Versicherung bewerkstelligen.

76 Abänderungen und Zusätze (des gr. Raths des C. Appenzell a. Rh.) zu der Verordnung für das Brandversicherungswesen vom 26. Juni 1863. Vom 29. November. (Amtsblatt des C. Appenzell a. Rh. Jahrgang 31 [1864], S. 219 ff.)

Ueber die Verordnung vom 26. Juni 1863 siehe diese Zeitschrift, Bd. 12, Abth. 3, S. 146 (n. 55).

77 Gesetz (des gr. Raths des C. Graubünden) betr. die obligatorische Versicherung von Gebäulichkeiten. Vom 21. Juni. (Verhandlungen des gr. Raths v. J. 1864, S. 60—62.)

In Folge des Brandes von Reams faßte der kleine Rath die Einführung der obligatorischen Versicherung gegen Feuerschaden ins Auge und erhielt auf Anfrage von mehreren Gemeinden zustimmende Erklärungen. Der bezügliche Gesetzesvorschlag erhielt die Sanction des großen Raths in folgender Fassung: Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Gebäude auf ihrem Gebiete, mit Ausnahme abgesonderter Höfe und einzelnstehender Gebäulichkeiten, gegen Feuerschaden versichert und die Prämien pünctlich entrichtet werden. Der Canton behält sich die Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt vor. Bis dahin darf die Versicherung bei keiner andern als bei einer im Canton concessionierten Gesellschaft stattfinden.

78 Beschluß (des gr. Raths des C. Lucern) betr. die cantonale Brandversicherung von mechanischen Einrichtungen. Vom 2. December. (Gesetze, Decrete u. Verordnungen, Bd. IV, S. 244 f.)

Der Regierungsrath hatte darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des § 2 des Brandasscuranzgesetzes und § 75 des neuen Hypothecargesezes die Versicherung mechanischer Einrichtungen in der Cantonalbrandasscuranzanstalt zwar nicht geboten sei, der § 22 des letztern Gesezes aber die Mitverpfändung solcher Einrichtungen unter gewissen Bedingungen vorschreibe und damit zu der Annahme veranlassen könne, daß mechanische Einrichtungen, welche hypothecarisch verschrieben werden können, zur Sicherung des Pfandrechts auch in die Cantonalasscuranz aufzunehmen seien, und daß es daher im Interesse eines sichern Credits liege, über die Auffassung der allegirten Gesezesstellen eine bestimmte Erklärung zu geben. So ergieng der Beschluß: Von den mechanischen Einrichtungen, welche mit einer Liegenschaft verbunden und laut § 22 des Hypothecargesezes als liegendes Gut zu betrachten sind, müssen mit den Gebäuden in die cantonale Brandasscuranz aufgenommen werden: bei Wasserwerken das Wasserrad mit Wellbaum, Zapfen und Unterlager, der Zahnkranz oder das an diesem Wellbaum allfällig befestigte Stirnrad und die Bestandtheile des ersten Vorgeleges, nämlich der zweite Wellbaum mit dem in den Zahnkranz oder in das Stirnrad eingreifenden Kolben, sowie die zu diesem zweiten Wellbaum gehörenden Lager; ferner die Turbine mit Unterlager, Wellbaum, Kolben und Röhrenleitung. Die übrigen Theile der mechanischen Einrichtungen sind von der Aufnahme in die cantonale Gebäudeasscuranz auszuschließen.

Es ist dieser Beschluß die Ergänzung zu dem Nachtragsgesetz vom 7. Dec. 1858 (diese Zeitschrift, Bd. VIII, Abth. 3, S. 76, n. 29), welches bestimmt hatte, was für Maschinen als Pertinenz der Liegenschaften, somit als immobil gelten sollen. Dem Canton Lucern wird auf diesem Wege stückweiser Erläuterung nach und nach eine ausführliche Gesetzgebung über Pertinenzen und Zubehörden zu Theil.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Versicherung 79 der mechanischen Einrichtungen in den industriellen Etablissements. Vom 3. December. (Amtsblatt d. J. S. 343. Vergl. Verhandlungen des Cantonsraths, 1864, S. 326 ff.)

Das Gesetz beabsichtigt eine Ergänzung des Brandasscuranzgesetzes im Interesse des Credits der industriellen Etablissements. Es sollen die mechanischen Einrichtungen vollständig in die cantonale Gebäudeversicherung aufgenommen, aber in einer anerkannt soliden schweizerischen Anstalt rückversichert werden.

Reglement (des gr. Rathes des C. Appenzell a. Rh.) über die 80 Concessionierung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes von Versicherungsgesellschaften. Vom 28. November. (Amtsblatt des C. Appenzell a. Rh. Jahrgang 31 [1864], S. 207 f.)

Jede Versicherungsgesellschaft, die im Canton Verträge abschließen will, bedarf hiezu einer Concession der Ständecommission. Die letztere

hat auch die Agenten der Gesellschaft zu bestätigen. Bedingung der Concession ist Domicilerwählung und Anerkennung aller von den Agenten ausgehenden Handlungen durch die Gesellschaft.

- 81 *Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) concernant la révision des taxes pour l'assurance contre l'incendie. Du 17 mai. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 139 ss. Bull. off. des séances du gr. cons., tome XVI, p. 34.)*

Die alte Schätzung der Gebäude war in letzter Zeit ganz ungenügend geworden, daher dieses Gesetz.

- 82 *Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) sur les compagnies d'assurances pour le mobilier. Du 23 novembre. (Recueil des lois etc., X, p. 254 ss.)*

Mobiliarassuranzgesellschaften bedürfen zum Abschluß von Geschäften der Bewilligung des Regierungsraths. Bedingungen sind Domicilerwählung im Canton und Unterwerfung unter Schiedsrichter oder die Cantonalgerichte für Streitigkeiten über die Entschädigungssumme, ferner Bezeichnung des Namens und des Domicils der Agenten zu Handen der Regierung. Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

- 83 *Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) modifiant celle sur l'assurance contre l'incendie, en ce qui concerne les marchandises transportées par le chemin de fer. Du 12 novembre. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 297 s.)*

L'administration du chemin de fer ne peut assurer les objets qui lui sont confiés pour leur valeur intégrale.

Die „considéranths“ sagen, die Unmöglichkeit, die Waaren zu ihrem vollen Werth zu assuren, setze die Eisenbahnverwaltung beträchtlichen Verlusten aus; eine Aenderung zu ihren Gunsten sei unverfänglich, da der Eigenthümer in jedem Fall ganz entschädigt werden müsse.

- 84 *Verordnung (des gr. Rathes des C. Graubünden) über Lebensversicherungsgeschäfte im Canton. Vom 22. Juni. (Verhandlungen des gr. Rathes v. J. 1864, S. 72 f.)*

Jede Lebensversicherungsgesellschaft, welche im Canton Geschäfte abschließen will, bedarf dazu der Concession des kleinen Rathes, welche erst ertheilt wird nach Vorlegung der Statuten, Bezeichnung der Hauptagenten, Domicilerwählung im Canton, Nachweis eines gehörigen Garantie bietenden realen Actienkapitals und Deposition einer vom kleinen Rath zu bestimmenden Cautionssumme. Statutenänderungen sind dem kleinen Rath anzuzeigen.

Dienstbotenordnung (des RR. des C. Lucern) für den 85
Canton Lucern. Vom 10. August. (Cantonsblatt v. 1864, n. 41,
S. 669 ff.)

Wer als Dienstbote in einen Dienst treten will, muß vom Gemeinderath seines Heimatsorts, und wenn er Ausländer ist, vom Gemeinderath des Orts, wo er in Dienst tritt, ein Dienstbüchlein beziehen. Jeder Dienstvertrag muß in dieses Büchlein eingetragen und von den Contrahenten unterzeichnet werden. Der Lohn ist halbjährlich zahlbar. Sechs Wochen vor Ablauf der bedungenen Dienstzeit kann der Vertrag beiderseits gekündigt werden, sonst gilt er auf eine neue Zeitdauer erneuert. Auch die Aufkündigung ist im Dienstbüchlein zu bemerken, sonst ist sie als nicht erfolgt zu betrachten. Wer den Dienstboten vor Auslauf der Dienstzeit ohne erheblichen Grund entläßt, muß ihm den laufenden Halbjahrlohn bezahlen. Der einseitig aus dem Dienst laufende Dienstbote verliert den laufenden Halbjahrlohn. Erhält der Dienstbote bei Austritt aus dem Dienst den Lohn nicht ausbezahlt, so kann er verlangen, daß binnen acht Tagen beim Dienstherrn die Pfändung für den Lohn und allfällige Verpflegungskosten von Fr. 1.50 per Tag vorgenommen und die Pfänder sofort versteigert werden. Der Dienstaustritt ist im Dienstbüchlein zu bemerken, Zeugnisse sind nicht in dasselbe aufzunehmen. Kein Dienstherr darf den Dienstvertrag wegen Militärpflicht des Dienstboten auflösen, noch jemand in Dienst nehmen, von dem er aus dem Dienstbüchlein sieht, daß er schon gedungen ist.

Verordnung (des Landraths des C. Unterwalden ob dem Wald) 86
betr. das Dienstverhältniß der Dienstboten. Vom 30. Juli.
(Gesetze und Verordnungen, II, S. 443 ff.)

Dienstverträge sind schriftlich abzufassen und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen oder in Gegenwart eines gesetzlichen Zeugen abzuschließen. Die Dienstzeit dauert in der Regel ein Halbjahr (Ziele 2. Mai und 2. Nov.). Auf Unterlassung der schriftlichen Abfassung des Vertrags oder der Zuziehung eines Zeugen steht Buße, Fr. 5 für den Dienstherrn, Fr. 3 für den Dienstboten. Bevogtete können bloß mit Einwilligung des Vogts Dienstverträge eingehen. Unbegründete Entlassung des Dienstboten berechtigt diesen zur Forderung des vollen Halbjahrlohns, unbegründetes Austreten aus dem Dienst zerstört jeden Anspruch auf Lohn; außerdem bei besonderem Nachtheil noch Schadenersatz des Schuldigen. Die Aufkündigung, welche sofortige Aufhebung des Dienstvertrags bezweckt, kann während der ersten 24 Stunden wieder zurückgenommen werden. Für Militärdienst unter 4 Wochen darf dem Knecht kein Lohnabzug gemacht werden, ebenso nicht für Krankheit während 14 Tagen per Halbjahr, aus diesem Grunde auch Entlassung nicht gestattet. Bei Tod des Dienstherrn hört die Dienstpflicht auf, falls nicht die gleiche Haus-

haltung von den Kindern oder Geschwistern des frühern Dienstherrn fortgeführt wird. In beiden Fällen hat der Dienstherr den ganzen Halbjahrlohn zu fordern. Streit über Auslegung dieser Verordnung entscheidet ein Schiedsgericht, sofern nicht eine Partei den Entscheid durch den verfassungsmäßigen Richter verlangt. — Der Verordnung ist das Formular eines Dienstvertrags beigelegt.

- 87 *Loi (du gr. conseil du c de Genève) sur les sociétés anonymes libres. Du 2 novembre. (Recueil des lois etc., tome L, p. 367 ss.)*

Dieses Gesetz stellt neben die sociétés anonymes des code de commerce, welche der Staatsgenehmigung unterliegen, die von keiner Staatsgenehmigung abhängigen sociétés anonymes libres. Vergl. hierüber auch Münzingers Motive zum Entwurf eines schweiz. Handelsrechts, S. 109, 112 u. ff. Im Uebrigen werden diese Gesellschaften den Bestimmungen des code de commerce über die sociétés anonymes unterworfen (Art. 1). Im Ganzen ist das Gesetz noch von Principien beherrscht, von denen man sich in unsrer Zeit eher frei zu machen sucht, z. B.: Actien sind erst negociabel nach Einzahlung der Hälfte des Betrags, die Actienzeichner haften für den ganzen Betrag der gezeichneten Actien, das Actiencapital darf nicht unter 20000 Fr. bleiben (Art. 2). Die Actien müssen wenigstens auf 100 Fr. lauten (Art. 3). Die Gesellschaft ist erst constituirt mit Unterzeichnung des ganzen Actiencapitals und mit Einzahlung des Viertels desselben (Art. 4). Darauf folgt sofortige Berufung der Generalversammlung, welche die Verwaltung wählt (Art. 5). Die Verwaltungsräthe müssen Actieninhaber sein und ihre Actien in der Gesellschaftscaffe deponieren (Art. 6). Sie haben innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung bei der Handelsgerichtscanzlei die Statuten der Gesellschaft, die Belege der Actienzeichnung und der Einzahlungen, das Protocoll der Generalversammlung und die Liste der Actienzeichner zu Jedermanns Einsicht zu deponieren (Art. 7). Auch erfolgt Publication dieser Actenstücke in öffentlichen Blättern (Art. 8). Spätere Statutenänderungen, sowie Beschlüsse über Aufhebung und Liquidation der Gesellschaft sind ebenfalls gemäß Art. 7 und 8 zu publicieren (Art. 9). In jeder Publication muß sich die Gesellschaft als société anonyme libre bezeichnen (Art. 10). Wenigstens alljährlich soll eine Generalversammlung stattfinden. Die Statuten bestimmen, welche Actienzahl Zutritt und Stimmrecht giebt (Art. 11). Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit (Art. 12). Wenigstens ein Viertel des Actiencapitals muß durch die anwesenden Actionäre repräsentirt sein; ist dies nicht der Fall, so muß Anordnung einer neuen Versammlung erfolgen, welche dann aber ohne Rücksicht auf die Größe des durch sie vertretenen Actiencapitals Beschlüsse faßt. Für wichtige

Punkte, wie Statutenänderung, Aufhebung der Gesellschaft u. s. f. ist Vertretung der Hälfte des Actiencapitals nöthig (Art. 13). Die Einladung zur Generalversammlung geschieht in den öffentlichen Blättern (Art. 14). Die Generalversammlung ernennt die Rechnungsrevisoren (Art. 15). Diese sind zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt (Art. 16). Der Generalversammlung ist jährlich ein Inventar der Gesellschaft vorzulegen (Art. 17). Der Bericht der Rechnungsrevisoren muß 14 Tage vor der Generalversammlung beim Sitz der Verwaltung und bei der Handelsgerichtscanzlei aufgelegt werden (Art. 18). Ein Zwanzigstel des Reinertrags ist jährlich zum Reservefonds zu schlagen, bis letzterer den Zehntel des Actiencapitals erreicht hat (Art. 19). Bei Verlust der Hälfte des Actiencapitals muß die Generalversammlung einberufen werden Behufs Entscheid der Frage über Auflösung der Gesellschaft (Art. 20). Nichtbeobachtung der Art. 1—8 hat Ungültigkeit der Gesellschaft zur Folge (Art. 21) und dann haften die Administratoren solidarisch gegen Dritte für allen Schaden (Art. 22). Die Verantwortlichkeit der Rechnungsrevisoren bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mandats (Art. 23), ebenso die der Administratoren für Fehler in der Verwaltung und Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz (Art. 24). Diese Verantwortlichkeit verjährt mit fünf Jahren von der Beendigung ihrer Functionen an (Art. 25). Gefängniß- und Geldstrafen stehen auf betrügerischer Handlungsweise bei der Actienzeichnung (Art. 26).

Loi (du gr. conseil du c. de Genève) portant une modification 88 à l'art. 51 du code de commerce. Du 15 juin. (Recueil des lois etc., tome. L, p. 214 s.)

Die Bestimmung, daß Streit unter Handelsgesellschaftern durch Schiedsrichter auszutragen sei, wird aufgehoben; Associés bestehender Gesellschaften aber, welche diese Bestimmung auch vertragsweise festgestellt haben, bleiben derselben unterworfen, falls einer von ihnen binnen drei Monaten seit Publication dieses Gesetzes beim Gerichtsschreiber des Handelsgerichts die Erklärung abgibt, dieser Bestimmung unterworfen bleiben zu wollen.

Gesetz (des gr. Raths des C. Lucern) betr. die Geschäfts- 89 agenten. Vom 29. November. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 213 ff.)

Wer gewerbsmäßig für Andere den Einzug (Incasso) von Schuldforderungen mit und ohne Rechtstrib, die Wahrung von Rechten in Concurse, den Abschluß von Darlehen, die Veräußerung von Liegenschaften und Forderungsrechten, oder auch nur einzelne dieser oder gleichartige Verrichtungen besorgt, hat dafür ein Geschäftsagentenpatent einzulösen. Erfordernisse: Schweizerbürgerrecht, Actiobürger-

recht und guter Leumund. Die Geschäftsagenten stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, in deren Kreis sie sich aufhalten, und unter der Obergewalt des Obergerichts. Ihre Bücher stehen daher jederzeit dem betr. Bezirksgerichte und dem Obergericht zur Einsicht offen. Streitigkeiten über die von ihnen ausgestellten Gebührenrechnungen sind, sofern der Schuldner es verlangt, von einer Commission des Bezirksgerichts (aus Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber bestehend) nach Vorschrift des Sporelntarifs, und wo derselbe nicht ausreicht, nach billigem Ermessen zu beurtheilen; der Recurs gegen solche Verfügungen geht, wenn die streitige Summe die Competenz des Bezirksgerichts erreicht, an dieses, und von da, wenn die Summe die Competenz des Obergerichts erhebt, auch an dieses.

- 90 *Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) concernant les formes à suivre pour libérer les cautions des fonctionnaires publics. Du 18 mai. (Recueil des lois etc., X, p. 190 ss.)*

Sechs Monate nach Tod oder Rücktritt eines Administrativbeamten erlischt die Haftpflicht der von ihm gestellten Bürgen von selbst. Auch vorher besteht die Bürgschaft nur zu Gunsten des Staats. Bei Gerichtsbeamten gilt Folgendes: nach ihrem Tod oder Rücktritt erfolgt öffentliche Aufforderung zu Reclamationen innert 90 bis 120 Tagen. Gegenüber Forderungen, die in dieser Frist nicht geltend gemacht werden, erlischt die Bürgschaftsverpflichtung, nicht aber die Haftpflicht des Beamten selbst oder seiner Erben. Das Gesetz bezweckt blos, die Bürgen nicht in langer Ungewißheit zu lassen.

- 91 *Loi (du gr. conseil du c. du Valais) sur les protêts modifiant celle du 20 novembre 1856 sur les lettres de change et les billets à ordre. Du 29 novembre. (Separatabdruck.)*

Dieses Gesetz lautet wörtlich folgendermaßen:

Le gr. conseil du canton du Valais, considérant que les formes prescrites par la loi du 20 Novembre 1856 pour les protêts sont compliquées et trop coûteuses surtout pour être adoptées à un établissement public; voulant faciliter les opérations commerciales en général, et celles de la Banque cantonale en particulier, en diminuant les frais de protêts, ordonne: Art. 1. Le protêt est fait par les notaires du district où cette opération doit avoir lieu; il peut aussi être fait par le juge ou le juge-substitut de la commune où l'effet doit être payé. Art. 2. Un registre spécial est ouvert pour l'inscription des effets payables au siège de la Banque cantonale ou de ses agences et à protester. Art. 3. Pour les protêts à faire

à la Banque ou à ses agences, le conseil d'administration désigne pour chaque bureau l'un des fonctionnaires déterminés à l'article premier. Ceux-ci se transportent chaque jour à la Banque et aux bureaux de ses agences, se font présenter par le Directeur ou l'agent l'effet échu la veille et vérifient l'exactitude de la transcription. Ils demandent au Directeur ou à l'agent, si l'effet n'est pas payé et si personne n'est chargé de payer ou ne s'est présenté pour le faire. Sur la réponse négative, ils dressent de tout procès-verbal qui est signé par eux et par le Directeur ou l'agent. Art. 4. Le Conseil d'Etat détermine la forme de ce registre, ainsi que celle du procès-verbal. Art. 5. La notification du protêt se fait à la diligence des intéressés. Cette notification se fait par lettre chargée ou par notification juridique. Art. 6. Il est alloué: a. pour les protêts des escomptes faits par la Banque ou ses agences et payables à leur domicile, 30 centimes; b. pour les autres protêts, 1 franc, outre l'itinéraire, le timbre et l'expédition. La Banque ne perçoit que le montant de ses déboursés. Art. 7. L'article 61 de la loi du 20 novembre 1856, sur les lettres de change et les billets à ordre est rapporté. Toutefois la disposition exigeant la présence des témoins est maintenue pour les protêts qui se font en dehors de la Banque ou de ses agences.

Arrêté (du conseil d'état du c. de Genève) concernant la copie 92 des protêts. Du 21 octobre. (Recueil des lois etc., tome L, p. 356.)

Die huissiers werden ermächtigt, Proteste vermittelst der Copierpresse zu copieren, doch muß das Copierbuch gesetzmäßig paraphirt und mit Seitenzahlen versehen sein.

Erbrecht.

Weisung (des RR. des C. Lucern) an sämtliche Gemein- 93 deräthe des Cantons, betr. Art und Weise der Ob- und Designation bei geistlichen Pfründen. Vom 11. Mai. (Lucerner Cantonsblatt n. 20, vom 19. Mai 1864, S. 351 f.)

Die Bestellung und Entseglung der Verlassenschaft verstorbener Inhaber geistlicher Pfründen sollen mit Bezug der betreffenden geistlichen Stelle durch den Gemeinderathspräsidenten geschehen, welcher für Beibringung der etwa nicht vorhandenen, auf die Pfrund Bezug habenden Urbarien und sonstigen Schriften sorgen soll.

Authentische Interpretation (des Cantonsraths von Solo- 94 thurn) des § 634 des Civilgesetzbuchs. Vom 10. Februar. (Verhandlungen des Cantonsraths von 1864, S. 52 ff.)

Veranlaßt durch einen Specialfall, wo ein Vater testamentarisch zu Gunsten seiner Töchter und mit Hintansetzung der Söhne über seine Liegenschaften verfügt hatte, erfolgte der Beschluß, es sei § 634 des E.G.B. vorkommenden Falls so auszulegen, daß in den Fällen, in welchen der Erblasser durch Testament die Theilung seiner Verlassenschaft regelt, den Söhnen dabei die Erbportion zwar bis auf den Pflichttheil geschmälert, ihnen aber das durch §§ 529 — 533 des E.G.B. zugesicherte Vorrecht auf die Liegenschaften, soweit es die ihnen gesetzlich zu belassende Erbportion betrifft, nicht entzogen werden dürfe. Die betreffenden Cantonsrathsverhandlungen sind von großem Interesse.

- 95 Gesetz (des gr. Raths des C. Bern) über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Mai. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Jahrgang 1864, neue Folge, Bd. III, S. 79 ff.)
- 96 Vollziehungsverordnung (des RR. des C. Bern) zum Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 19. August. (Ebendaselbst, S. 125 ff.)

Diese Steuer wird erhoben von allem im Canton liegenden unbeweglichen Vermögen ohne Rücksicht auf Heimat und Wohnsitz der Betroffenen, und von allem beweglichen Vermögen, wenn der Erblasser, resp. Beschenkte zur Zeit des Todes, resp. der Schenkung im Canton sich aufgehalten hat. Ascendenten und Descendenten, Ehegatten und schweizerische öffentliche und gemeinnützige Stiftungen sind von der Steuer befreit, ebenso Beträge bis auf 400 Franken. Die Größe der Steuer bestimmt sich nach dem Grad der Verwandtschaft (Civilges. Satz. 19, 20, 21, 22 C): die im zweiten Grad Verwandten zahlen 1%, der dritte Grad 3%, der vierte, fünfte und sechste 4, 5 und 6%, alles Weitere 10%. Wo durch Repräsentationsrecht Descendenten statt ihrer Ascendenten erben, so zahlen sie die Steuer, die der vorverstorbene Ascendent hätte entrichten müssen, außer wo die Erbfolge in Folge Testaments eintritt. — Die Steuer haftet dinglich auf den in der Erbschaft oder Schenkung begriffenen Liegenschaften im Rang nach den bereits bestehenden Pfandrechten, und die Bezahlungspflicht geht von Gesetzeswegen an den Erwerber derselben über, welchem aber der Rückgriff gegen den Vorbesitzer zusteht. Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn der Staat die Forderung innert zwei Jahren nicht geltend macht (§ 18). Ist das Vermögen einem nicht Steuerpflichtigen zur Nutznießung verschrieben, so findet die Entrichtung der Steuer erst dann statt, wenn der Erbe in den Genuß des Vermögens eintritt (§ 22). Mehrere Miterben können alle zugleich, oder einer allein zur Bezahlung der ganzen Steuer angehalten werden (§ 21). Ist ein fideicommissarischer Nacherbe mit dem Erblasser in entfernterem Grad verwandt als der erste Erbe, so hat er bei Uebergang der Erbschaft an ihn die daheringe höhere Steuer nachzubzahlen (§ 24). Der Erbe, der die

Steuer von einer Leibrente bezahlt hat, kann sie bei Ausrichtung der Rente abziehen, und zwar per Jahr zu einem Zehntel. Nichtabzug gilt als Verzicht auf den betreffenden Theil der Forderung. Stirbt der Rentenbezüger vor der vollständigen Rückvergütung, so kann die Steuer von dessen Erben nicht gefordert werden (§ 25). Hinsichtlich der Schätzung des Vermögens: In Bezug auf Liegenschaften ist die Grundsteuerschätzung maßgebend. Das bewegliche Vermögen kann auf Antrag des betreffenden Finanzbeamten gerichtlich geschätzt werden (§ 16). Vom Tage der Verfallzeit an läuft ein Zins zu 5% (§ 28).

C. Civilproceß

(inbegriffen Schuldbetreibung und Conkurs).

Gesetz (des gr. Raths des C. Lucern) über die Verrichtungen 97 der Friedensrichter und die Erledigung der geringfügigen Civilstreitigkeiten. Vom 31. August. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 203 ff.)

Dem Friedensrichter liegt der Versuch der Vermittlung aller in seinem Kreise sich erhebenden Civilstreitigkeiten und Injurienproceßes ob, mit Ausnahme von Konkursstreitigkeiten, Vaterschaftsklagen und Wechselproceßes. Zu diesem Behuf muß sich jeder, der einen Rechtsstreit erheben will, zuerst an den Friedensrichter wenden; zur Verhandlung vor ihm erscheinen die Parteien persönlich, Vertretung ist bloß gestattet für solche, die nicht im gleichen Gerichtsbezirke wohnen oder durch Krankheit u. dgl. verhindert sind. Das Verfahren ist ganz formlos, weil bloßer Ausöhnungsversuch, und die Einlassung vor Friedensrichter begründet nicht die Competenz des betreffenden Bezirksgerichts (§ 1). Ein vor Friedensrichter zu Stand gekommener Vergleich steht einem rechtskräftigen Urtheil gleich (§ 2). Der Friedensrichter hat die Competenz, Proceßes im Werth von 10 Fr. und darunter zu entscheiden (§ 3). Die Verhandlungen sind mündlich, nur das Urtheil wird protocollirt. Beeidigung von Zeugen findet nicht statt, bloß Abnahme des Handgelübdes (§ 4). Der Entscheid des Friedensrichters kann nicht weiter gezogen werden, außer dann, wenn er sich in streitiger Competenzfrage competent erklärt hat, an den Gerichtsausschuß, wovon § 8 (§ 5). Ist kein Vergleich möglich, und übersteigt der Streitgegenstand den Werth von 10 Fr., so stellt der Friedensrichter dem Kläger den Accesschein aus (§ 6). Ausbleiben einer Partei von der Verhandlung vor Friedensrichter zieht Buße nach sich (§ 7). Jedes Bezirksgericht bestellt auf die Dauer von vier Jahren einen

Ausschuß für inappellable Beurtheilung von Civilstreitigkeiten, deren Werth über 10 Fr. bis auf 100 Fr. steigt. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei Gerichtsmitgliedern; Actuar desselben ist der Gerichtsschreiber (§ 8). Die Verhandlung vor dem Gerichtsausschusse soll mündlich und so „summarisch“ (!) als möglich sein. Die Rechtsbegehren der Parteien und allfällige Zeugenaussagen werden protocollirt. Zeugen sind auch hier bloß in das Handgelübde zu nehmen. Bei zweimaligem Ausbleiben einer Partei erfolgt ein Contumazurtheil (§ 10). Vor dem Ausschuss können sich die Parteien vertreten lassen (§ 11). Außer der obigen Thätigkeit haben die Friedensrichter noch wie bisher in Expropriationen von Liegenschaften bei der ersten Abschätzung mitzuwirken, ferner bei der ersten Abschätzung von Liegenschaften, welche ein Vater seinen Kindern hinterläßt, den Obmann zu ernennen (bürg. Ges. B. § 392) und die Functionen des Ortsrichters auszuüben bei den Aufrechnungen, wenn am Orte neben dem Gerichtspräsidenten kein anderer Richter sich vorfindet (§ 14). Dieses Gesetz hebt die §§ 2—14 des Civilrechtsverfahrens auf (§ 16). Angehängt ist noch der Sporeltarif für Friedensrichter und Gerichtsausschuß und das Formular eines friedensrichterlichen Urtheils.

98 Vollziehungsreglemente (des R. des G. Zug) zur Civilproceßordnung für den Canton Zug. Vom 1. Hornung. (Sammlung der Ges. u. Verordn. Bd. IV, n. 14.)

Diese ungewöhnlich ausführlichen, mit sieben Formularen ausgestatteten Reglemente bestehen aus Regulativen für das Weibelamt, das Friedensrichteramt und die Gerichtscanzlei. Das erste enthält die einschläßlichsten Weisungen an den Weibel in Betreff von Art und Zeit der Abgabe von Mittheilungen und Vorladungen, Zeugenvorladungen, ferner hinsichtlich der amtlichen Vollstreckungen von Präsdialverfügungen, Urresten und Executionsbefehlen und über Führung einer Controle über seine Verrichtungen. Das zweite bestimmt das Verfahren vor Friedensrichter. Derselbe soll einen billigen Vergleich anstreben, und dabei „nach bestem Wissen das maßgebende Recht und Gesetz, sowie nicht minder die Forderungen der Billigkeit betonen und erläutern.“ Ist ein Vergleich nicht möglich und der Werth des Streitgegenstandes ungewiß, so ordnet der Friedensrichter eine amtliche Schätzung desselben an. „§ 15. Die Schätzer haben sich nur im Allgemeinen dahin auszusprechen, ob der Werth des Streitgegenstandes die Competenzsumme des Cantonsgerichts, resp. die Appellationssumme erreiche oder nicht. Der Werth ist nach demjenigen zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf dabei ausstehende Zinsen oder andere periodische Leistungen und damit zusammenhängenden Schaden und Kosten. Handelt es sich bloß um jährliche Leistungen, so werden dieselben nach dem zwanzigfachen Werth capitalisirt. Werden mehrere zusammenhängende Klagpuncte gemein-

schaftlich vorgebracht, so entscheidet der Gesamtwertb derselben.“

§ 16. Form und Inhalt des Weisungsscheins. § 17. Der Friedensrichter führt eine Vorladungscontrolle und ein Protocoll über die Vorstände. „§ 19. Wird von einer Partei zur Beweisführung vor Gericht eine Expertenuntersuchung verlangt, so hat sie dieses Begehren vor anberaumter Gerichtssitzung beim Friedensrichter zu stellen, und einen Experten vorzuschlagen. Der Friedensrichter macht der Gegenpartei hiervon Anzeige, und falls dieselbe gegen den vorgeschlagenen Experten protestiert, so wählt er den Experten von sich aus nach freiem Ermessen, bezeichnet Zeit und Ort der Untersuchung und ladet beide Parteien ein, die zu stellenden Fragen dem Experten mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Der Experte giebt alsdann sein Gutachten mündlich oder schriftlich vor Gericht ab. Ist zur Abgabe eines Gutachtens keine vorgängige Untersuchung nöthig, so werden die Sachverständigen gleich den Zeugen vor Gericht vorgeladen und abgehört. Wird von einer Partei die Herausgabe von Urkunden oder die Abhörnung von Zeugen vor Abhaltung des Gerichts verlangt, so erläßt der Friedensrichter durch Vermittlung des Gemeindschreibers die nöthigen Befehle. Zur vorläufigen Zeugenabhörnung sind beide Parteien vorzuladen. Dieselbe wird vom Friedensrichter und Gemeindschreiber auf gleiche Weise wie vor Gericht vorgenommen, mit der Ausnahme jedoch, daß dabei die Depositionen vom Gemeindschreiber niederzuschreiben und in der Hauptverhandlung auf Verlangen der Parteien vorzulesen sind.“ Das Regulativ für die Gerichtscanzlei enthält einläßliche Weisungen an den Gerichtsschreiber über Führung des Tagebuchs und der Actenhefte (d. h. der Proceßprotocolle) im Einleitungs-, Haupt-, Beweisverfahren, Urtheilsfällung, Instanz der Rechtsmittel. Hervorzuheben ist nur etwa der Satz von § 29: „Der Beweisbescheid des Gerichts ist mit kurzer Hinweisung auf die maßgebenden Gesetzesbestimmungen zu motivieren und hat in seiner Erkenntniß über jeden einzelnen bestrittenen oder von Amtswegen als irrelevant zu verwerfenden Beweis Antrag sich speciell auszusprechen.“ Ferner § 33: „Einfache proceßleitende Beschlüsse betr. Aufschub, Rückweisung zur Vorbringung von Vollmachten, schriftlichen Eingaben, oder besondere Anordnungen über das Beweisverfahren u. dgl. werden in Form einfacher Bescheide mit kurzer Angabe des sie veranlassenden Grundes abgefaßt. Beurtheile über Vorfragen betreffend verzögerliche Einreden sind mit Erwägungsgründen, jedoch ohne Ausscheidung eines factischen und rechtlichen Theils zu versehen. Das Endurtheil in Hauptsache und über zerstörlche Einreden ist in vollständiger Redaction nach Vorschrift von § 109 der Civilproceßordnung abzufassen und ins Actenheft einzutragen. Erfordert die Redaction in Folge ausgedehnter oder verwickelter thatsächlicher Verhältnisse und umfangreichen Beweismaterials erheblichen Zeitaufwand, oder lassen andere Gründe deren Verschiebung zweckmäßig erscheinen, so

wird in der Sitzung nur die Erkenntnis den Parteien voreröffnet, und der Gerichtsschreiber hat sodann unter Controle des Gerichtspräsidenten die vollständige Redaction nachträglich auszuarbeiten.“ Den Schluß bilden minutiose Vorschriften über Abfassung der verschiedenen Ausfertigungen, als der Vorladungen, Aufforderungen (d. h. Mittheilungen an den Beklagten mit der Einladung zur Eingabe der Antwort), Provocationen, Befehle, Verbote, Arreste, provisorische Verfügungen.

Man fragt verwundert, was für außergewöhnliche Rechtszustände den Canton Zug veranlaßt haben, solche Regulative zu erlassen, welche die davon betroffenen Beamten zu Sklaven des kleinlichsten Formalismus machen. Mit solchen Gesetzgebungskünsten wird das subtilste schriftliche Verfahren des gemeinen Processes noch übertroffen.

- 99 *Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) concernant les recours en cassation. Du 17 mai. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 135 s. Bull. off. des séances du gr. cons., tome XVI, p. 61 et 71.)*

Considérant que le nombre des recours en cassation qui peuvent être interjetés contre un jugement rendu par le Tribunal de commerce, ou, en matière civile, par un Tribunal d'arrondissement, prononçant dans sa compétence définitive, est illimité et qu'il en résulte que le même procès peut durer indéfiniment, voulant obvier à cet abus, en modification de l'art. 379 du code de commerce et de l'art. 531 du code de procédure civile, le grand conseil décrète: Art. 1. Lorsqu'après la cassation d'un premier jugement rendu par le Tribunal de commerce ou un Tribunal d'arrondissement prononçant en matière civile dans sa compétence définitive, un jugement intervenu sur le fond entre les mêmes parties sera attaqué, le pourvoi sera porté devant une cour spéciale, composée des membres du Tribunal cantonal réunis au complet et des quatre premiers suppléants disponibles. Art. 2 regelt den Ersatz fehlender Mitglieder. Art. 3. En dérogation au n. 3 de l'art. 19 de la loi sur l'organisation judiciaire, aucun juge ni suppléant ne pourra être récusé pour avoir pris part au jugement rendu sur le premier pourvoi. Art. 4. La cour de cassation ainsi composée prononce définitivement sur le mérite du pourvoi et cas échéant sur le fond de la cause. Art. 5. Si le jugement est annulé, elle procède ou fera procéder, d'office ou sur requête, à toutes les vérifications de faits qui pourraient être trouvées nécessaires.

- 100 *Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über die Militär-enthebungsgebühren. Vom 1. December. (Amtsblatt d. J. S. 335. Vgl. Verhandlungen des Cantonsraths, 1864, S. 267 — 296.)*

Hier sind anzuführen: § 8. Wird von einem Pflichtigen die schul-

dige Militärsteuer auf gesetzliche Mahnung hin nicht bezahlt, so ist er hiefür zu betreiben und zwar bis zur Ausfällung des Geldtagsurtheils. Dieses Urtheil bewirkt Einstellung des Zahlungssäumigen in seinen bürgerlichen Rechten und Wirthshausverbot, und der betreffende Amtschreiber hat acht Tage darauf von Amtswegen die darauf bezügliche Auskündung im Amtsblatt zu erlassen. § 9. Die Pfarrämter dürfen die Auskündung oder Einsegnung der Ehe eines Militärsteuerpflichtigen, der auf diese Weise ausgekündet worden, nicht vornehmen, bis er sich über Bezahlung der Steuer sammt Kosten ausgewiesen hat. § 18. Der Bezug der Steuer zu Händen des Staats liegt den Gemeinden ob. Sind diese saumselig theils durch Zögerung in der Einforderung, theils durch Unterlassung der Betreibung, so haften sie dem Staat als Selbstschuldner.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Aufhebung¹⁰¹ der Pfandbotbetreibungen. Vom 9. Mai. (Amtsbl. d. J. S. 143 f. Vrgl. Verhandlungen des Cantonsraths von 1864, S. 159 ff., 167 ff.)

Ein erster Gesetzesentwurf war dahin gegangen, Pfändung nur noch da zuzulassen, wo der Schuldner freiwillig Pfänder anbietet. In der Discussion wurde der Satz aufgestellt, die jetzige Pfändung habe überhaupt keinen Zweck, weil regelmäßig doch unmittelbar auf eine Pfändung der Concurs erfolge, in den das Pfand hineingezogen werde. Es wurde auch auf Grund dieser Ansicht der Entwurf zurückgewiesen und hierauf der Vorschlag auf Aufhebung der Pfandbotbetreibungen gebracht und zum Gesetz erhoben, somit §§ 1543 — 1552 und 1555 des Civilgesetzbuchs außer Wirksamkeit gesetzt. Dies rief auch einer Aenderung folgender §§: § 1553. Wenn der Gläubiger Unterpfänder oder Faustpfänder besitzt, so findet in der Regel (§ 1556) Gantbetreibung statt. § 1564. Ist für eine Forderung weder Unterpfand noch Faustpfand bestellt, so hat der Richter auf Verlangen des Gläubigers eine Geldtagsbetreibung zu bewilligen. § 1565 n. 3, auf Begehren des Gläubigers, für welche er gegen den Schuldner eine Gantbetreibung vollführt und aus Mangel an Erlös nicht befriedigt worden ist. §. 1566. In den Fällen des § 1565 n. 3 muß der Gläubiger durch den Amtschreiber bescheinigen, daß er aus dem Erlöse der Pfänder nicht habe bezahlt werden können und daß er den Verlust nicht nachgeschlagen habe.

Kreisschreiben (des Justizdirectors des C. Aargau) an sämmtliche¹⁰² Bezirksämter, betr. Moderation der Rechnungen von Geschäftsleuten. Vom 20. October. (Gesetzesblatt v. 1864, n. 43.)

Gemäß § 88 lemma 3 des Betreibungsgesetzes vom 14. Mai 1853 können Geschäftsleute, die sich absichtlicher Taxenüberforderungen oder der Nichtablieferung bezogener Gelder schuldig machen, vom Bezirksamt dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden; dies ist aber nur

möglich, wenn dem Bezirksamt die Moderationsbefugniß über alle Ansätze einer Kostennote zusteht, welche gesetzlich nicht der gerichtlichen Moderation unterstellt sind; und bei gegentheiliger Anschauung wären die Parteien, die sich Geschäftsagenten anvertrauen, schutz- und rechtlos. Daher erfolgt nun der Bescheid, daß sich die bezirksamtliche Moderationsbefugniß von Kostennoten auf alle Ansätze erstrecke, die nicht durch besonderes Gesetz der richterlichen Moderation unterstellt sind.

- 103 *Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) de procédure pour la liquidation des successions acceptées sous bénéfice d'inventaire. Du 27 juin. (Recueil des lois etc., X, p. 207 ss.)*

Zweck dieses Gesetzes ist, das Verfahren in Folge beneficium inventarii mit dem Gesetz über Faillimente in Einklang zu bringen. Die Grundzüge dieses ganz außerordentlich weitläufigen Gesetzes sind folgende: Die Liquidation einer sub beneficio inventarii angetretenen Erbschaft erfolgt vor dem competenten Friedensgericht. Dieses ordnet die Inventarisierung des Nachlasses und die Auskündung des Verstorbenen an (Art. 11 — 17 bestimmt die Fälle und die Wirkung der forclusion bei Nichtanmeldung). Nach Schluß der Anmeldeungsfrist erfolgt die Verlesung aller eingegebenen Forderungen in Gegenwart sämtlicher Betheiligter. Wird kein Widerspruch laut, so sind die Forderungen anerkannt; wird sofort Widerspruch erhoben, so geht die Sache auf den Rechtsweg. Die anerkannten Forderungen werden nach den Grundsätzen der Loi sur les faillites und deren Vorrechten collociert, hierauf syndics définitifs ernannt und allen Betheiligten Kenntniß von dem Ergebnis gegeben. Erfolgt kein Widerspruch, so spricht der Friedensrichter den Schluß der Liquidation aus. Wenn dann der Erbe seine acceptation sous bénéfice d'inventaire nicht in eine acceptation pure et simple (welche freilich bloß die Haftung für die angemeldeten Forderungen in sich schließt) umwandelt, oder ein zu Verlust kom-mender Gläubiger die Vereinigung der Masse begehrt, so erfolgt dieselbe durch die syndics auf die von der Mehrheit der Gläubiger beschlossene Weise. Was nach Bezahlung der Schulden, der Legate und der Schenkungen auf den Todesfall übrig bleibt, wird den Erben ausgeliefert. Ergiebt sich ein Verlust, so erhalten die Gläubiger einen acte de défaut, der aber gegen den héritier bénéficiaire wirkungslos ist.

Das ganze Gesetz ist im Grunde bloß Anwendung des Concursverfahrens auf einen einzelnen Fall, und weitere Ausführung der Art. 813 — 826 des code civil.

- 104 *Gesetz (des gr. Raths des C. Aargau) über theilweise Abänderung und Ergänzung der Geldtagsordnung betr. die Nachlaßverträge und Rehabilitationen. Vom 30. Novbr. (Gesetzesblatt von 1865, n. 1.)*

Wenn in der vierten, fünften und sechsten Classe zwei Drittel der Gläubiger, die zugleich zwei Drittel der Forderungen repräsentieren, dem Nachlaßvertrag beitreten, so müssen die übrigen Gläubiger derselben Classe sich damit begnügen, insofern sie wenigstens zwei Drittel ihrer Forderung erhalten und bei gerichtlicher Liquidation nicht mehr erhältlich wäre. Kein Gläubiger kann zum Beitritt gezwungen werden, wenn nicht das amtliche Inventar des Geldtags nach gesetzlicher Vorschrift erhoben ist. Die obige Vergünstigung genießt nicht, wer sich in Bezug auf den Geldtag betrügerischer Handlungen schuldig gemacht oder schon einmal einen Zwangsnachlaß erlangt hat. Wer als Minderjähriger vergeldetagt worden ist, kann verlangen, daß das Gericht die Rehabilitation ausspreche, sofern der Geldtag nicht durch eine Handlung herbeigeführt wurde, die der Minderjährige persönlich verschuldet hat. Diese Rehabilitation beseitigt bloß die staatsbürgerlichen Nachtheile, berührt aber die Schuldverhältnisse des Vergeldetagten nicht.

D. Criminalrecht.

Criminalstrafgesetz (des dreifachen Landraths des G. Obwalden).¹⁰⁵
 Vom 20. Weinmonat, in Kraft getreten seit 1. Jan. 1865.
 (Gesetze und Verordnungen, II, 447 ff.)

Zu Erlaß dieses Strafgesetzes ließ sich der dreifache Landrath (was in andern Cantonen der große Rath) die Vollmacht zu Erlaß durch die Landsgemeinde am 27. April 1862 ertheilen, in der richtigen, in andern Cantonen: Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell a. Rh., wo Landsgemeinden regieren, häufig bestätigten Erfahrung, daß solche Gesetze beinahe immer verworfen werden, wenn sie der Landsgemeinde vorgelegt werden müssen. Die Vollmacht geht auch sofort auf ein Policeigesetz.

Im Strafsystem immerhin ist erheblicher, was nicht mehr da steht, als was vorliegt. Die alte Strafe des Ruthenausshauens mit ganzer und halber Tour, der Schandbank, der Schandtafel sind aus dem Gesetz, wie in diesem Cantonstheil schon seit längerer Zeit aus der Praxis verschwunden; den „Geruch des Feldes“ trägt noch die Bestimmung, daß mit dem Activbürgerrecht auch entzogen ist nicht nur die Fähigkeit, Zeuge, sondern auch Beistand und Pathe zu sein, ebenso das Recht, Schützenstände in und außer dem Canton zu besuchen und die Ehre, im Wirthshaus zu sitzen. — Wie natürlich, ist auch die Leibesstrafe (bis auf 50 Ruthenstreiche) noch aufrecht, aber obwohl möglich, doch an wenigen Stellen gedroht und gerade da nicht, wo sie am ehesten ihre Stelle hätte, bei Unzucht. — Auch die „Verbannung“ er-

scheint noch mit ihrem alten Kleid auf Lebenszeit und als Verbot, „unsern Canton zu betreten“. Von der Verweisung aus der Schweiz weiß Obwalden noch nichts. Practisch ist dies insofern gerechtfertigt, als die Behörden von Obwalden darüber auch nicht wachen können, und ohne Zweifel in den andern Cantonen die Aufsicht sehr ungleich ausfällt. — Die Geldbuße findet ihr Maximum bei Fr. 2000.

Der allgemeine Theil ist noch nicht allen Begehren der Studierten gerecht worden. Die Ehrenfolge des Entzugs aller Activbürgerrechte trifft alle mit Ketten- und Zuchthausstrafe über fünf Jahre Belegten ohne Unterschied auf Lebenszeit. Der Fehlversuch mit den untauglichen Mitteln und an unangreifbaren Gegenständen ist strafbar erklärt, die Anzeigepflicht bei glaubhaftem Wissen ist bei allen Verbrechen bei Strafe festgestellt, ausgenommen gegenüber Verwandten und dem Beichtfiegel.

Im Uebrigen sind die herkömmlichen Sätze der Gegenwart so ziemlich vertreten:

Das Gerüste der Urheber und Gehülfen und Begünstiger und Fehler durfte nicht fehlen. — Die Verantwortlichkeitsstufen von 12 und von 18 Jahren nicht minder. Die Nothwehr für Leib und Gut, auch noch auf der Macheile, der Nothstand und die Nothligung erscheinen in der gewöhnlichen unpractischen Ausdehnung, die Verjährung dreifach gegliedert, die Befugniß zu Strafumwandlung nicht nur, wo unvermeidlich, sondern auch da, wo dem richterlichen Ermessen nach Umständen die Strafe überhaupt zu hart erscheint (§ 29). Die Begnadigungsmöglichkeit beginnt nach Verfluß der halben Haftzeit.

Die Behandlung der Einzelfälle wiederholt ebenfalls alle Eleganzien der deutschen Strafgesetzbücher, die „Vernichtung“ des Staats durch Hochverrath, die Vergiftung der Weide und der Wasser, die Durchstechung der Dämme, die Wegführung eines Geraubten in entfernte Welttheile und Versetzung alldorten in Sklaverei, die Aussetzung einer hilflosen „Person“. — Wann wird doch dieser Ballast einmal über Bord geworfen werden? — Ist nach dieser Seite hin gesorgt, daß der Richter doch ja nicht ohne Gesetz sei, so läßt es ihn dafür in anderer Richtung im Stich, insofern es die aller-verschiedenartigsten Fälle in einen großen Strafrahmen zusammenwirft, innerhalb dessen es ihn haltlos herumgreifen läßt. So bei der sog. Fälschung (§ 55). Der Auszeichnungen sind beim Diebstal wieder so viele, daß kaum ein einfacher vorkommen kann. — Todesstrafe ist bei Mord, Brand und möglicher Weise bei Raub gedroht.

Aus der Vergleichung auch dieses Strafgesetzes mit seinen Vorgängern in der Schweiz läßt sich nicht einsehen, was eigentlich für Gründe gegen die Uniformierung der Strafgesetzgebung in unserm Vaterland daraus hergenommen werden könnten. Das Wesentliche rinnt meist in einen Brei. — Wir reden dieser Uniformierung unsrerseits durchaus nicht das Wort, aber wir bedauern, daß so wenig Ge-

wicht auf das Gute im alten, eignen Landesrecht bei Behandlung der neuen Gesetzbücher gelegt wird.

Gesetz (des gr. Raths des C. Basel-Stadt) betr. Abschaffung¹⁰⁶ der Kettenstrafe und Anwendung der Einzelhaft bei der Bestrafung von Verbrechen. Vom 6. December. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 141 ff.)

Statt der Kettenstrafe soll nur Zuchthausstrafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes eintreten. In den Fällen, in denen die Bestimmung der Strafdauer dem Gerichte überlassen ist, soll der Umstand, daß bisher Kettenstrafe vorgeschrieben war, als Erschwerungsgrund in Betracht kommen. Die Umwandlung der Kettenstrafe in Zuchthausstrafe hat sofort bei allen Kettensträflingen stattzufinden. — Das Gericht kann die von ihm ausgesprochenen Freiheitsstrafen bis auf die Dauer der ersten zwei Jahre mit Einzelhaft verbinden. Der kl. Rath kann auf Bericht der Strafanstaltencommission eine gerichtlich ausgesprochene Einzelhaft aufheben, wenn sich Nachtheile für die geistige oder leibliche Gesundheit daraus ergeben haben. Bloss temporäre Unterbrechung kann die Aufsichtsbehörde von sich aus verfügen. Ferner kann der kl. Rath auf Bericht der Strafanstaltencommission Einzelhaft und Anwendung von Ketten für längere oder kürzere Zeit verfügen, wenn die in der Anstalt zu handhabende Zucht und Ordnung eine solche Verfügung dringend erheischen und die der Aufsichtsbehörde eingeräumten Disciplinarstrafen nicht ausreichen. Außerdem ist der Strafanstaltencommission gestattet, von sich aus Einzelhaft zu verfügen, wenn ein Verurtheilter solche ausdrücklich wünscht.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Abänderung¹⁰⁷ des § 53 des Strafgesetzbuchs, betr. die Verjährung. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 146. Vergl. Verhandlungen des Cantonsraths von 1864, S. 171 f.)

„Bei Polizeiübertretungen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.“

Bisher waren es drei Monate gewesen, was als zu kurze Frist erschien, da eine Menge Polizeiübertretungen erst nach dieser Frist bekannt wurden.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Veränderung¹⁰⁸ oder Beschädigung von Signalen bei Bauten und Vermessungen. Vom 10. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 151.)

Bei Anlaß der vorzunehmenden Catastervermessung des Cantons entstand dieses Gesetz, das die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs ergänzt, resp. die Strafe des § 168 dieses Gesetzbuchs auf Ausreißen und Beschädigen von Signalen, Pfählen u. dgl., und die des § 121 auf Beschädigung und Veränderungen von Triangulations- oder Catastersteinen, die als bleibende Signale oder Fixpuncte gesetzt worden, stellt.

Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) concernant la police des¹⁰⁹ chemins de fer. Du 7 mai.

- 110 *Arrêté d'exécution* (du conseil d'état du c. de Fribourg) de la présente loi. Du 23 juillet. (Bull. off. des lois etc., vol. 35 [année 1864], p. 65 ss.)

Dieses Gesetz ist eine Folge der Uebernahme der Dronbahn durch den Staat. Hieher gehören bloß folgende Bestimmungen: Die Eisenbahnen sind hinsichtlich der Polizei den öffentlichen Straßen gleichgestellt, die anstoßenden Liegenschaften tragen daher die gleichen Servituten wie die an den Straßen liegenden hinsichtlich Baulinie, Wasserabfluß und Baumpflanzungen (Art. 1—3). Art. 15—18 stellen die Strafen der Eisenbahnangestellten für absichtliche oder fahrlässige Vergehen in Ausübung des Dienstes auf, im Anschluß an Art. 2—4 und 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853. Art. 21 verhängt über Widerseßlichkeit gegen Eisenbahnangestellte Gefängnißstrafe von 2—20 Tagen, Geldstrafe von 5 bis 200 Fr., in schweren Fällen sogar die Strafe der Widerseßlichkeit gegen Behörden.

E. Criminalproceß.

- 111 Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betr. gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Abgeschlossen am 29. Weinmonat, ratificiert von Baden den 19. Wintermonat, ratificiert von der Schweiz den 19. Christmonat. (Amtl. Samml. der Bundesges., VIII, S. 206 ff.)
- 112 Bundesbeschluß (der Schweiz. Bundesversammlung) betr. den Vertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Vom 16. December. (Amtl. Samml. der Bundesgesetze, VIII, S. 183 f.)

Auslieferung findet statt wegen gemeiner Verbrechen. Sie kann verweigert werden, wenn das Verbrechen nach den Gesetzen des requirierten Staates verjährt ist, wenn der Verbrecher wegen der gleichen Verbrechen im requirierten Staate gerichtlich verfolgt ist, und sie kann ausgesetzt werden, bis der Verbrecher die hier über ihn gefällte Strafe oder Schuldarrest ausgestanden hat. Der Berechtigung, Auslieferung zu fordern, entspricht auch die Pflicht, eine angebotene Auslieferung anzunehmen. Der requirierte Staat übernimmt die Kosten der Verhaftung und des Transports bis zur Grenze. Abhörung von Zeugen erfolgt auf unmittelbares Ersuchen der Untersuchungsbehörde durch die zuständige Behörde des andern Staats. Ist das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der Untersuchungsbehörde des andern Staats noth-

wendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege zugestellt, doch steht ihm frei, zu erscheinen oder nicht, und wenn er erscheint, so kann er nicht während seiner Reise oder am Ort seiner Vernehmung festgenommen werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt oder während seines Aufenthalts im fremden Land ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. Dann ist er aber vor den ordentlichen Richter seines Landes zu stellen.

Kreis Schreiben (von Landammann u. Regierungsrath des C. 113 St. Gallen) an die Bezirks- und Gemeindegammänner betr. Verfahren bei Untersuchungsrequisitionen in Appenzell a. Rh. Vom 26. October. (Ges. Samml., Bd. XVI, S. 129 f.)

Weisung, künftighin Requisitionen in Polizei- oder Strafuntersuchungsfällen im Canton Appenzell a. Rh. statt direct bei den Gemeindegammältern entweder beim Cantonalverhöramt in Trogen oder bei der Cantonalpolizeidirection in Herisau anzubringen.

Medicinalordnung (des gr. Rathes des C. Zug) für den 114 Canton Zug. Vom 2. Juni. (Samml. der Ges. u. Verordnungen, Bd. IV, n. 15.)

Hierher gehören folgende Bestimmungen: In den Geschäftskreis des Sanitätsrathes fallen unter Anderm Weisungen und Vorschriften für die Gerichtsärzte und gerichtlichen Thierärzte (§ 6). Der Sanitätsrath bestellt aus seiner Mitte eine Commission, welche die von Seite der Gerichtsbehörden geforderten Prüfungen gerichtlich medicinischer oder gerichtlich thierärztlicher Berichte und Gutachten vorzunehmen hat (§ 7). Der Sanitätsrath schlägt dem Regierungsrath aus der Zahl sämmtlicher patentirter Aerzte geeignete Candidaten zur Wahl des Cantonsgerichtsarztes und seines Adjuncten vor. Nur diese beiden zusammen können gesetzlich vorgeschriebene Besichtigungen und gerichtlich angeordnete Untersuchungen und Obductionen vornehmen, der Cantonsgerichtsarzt kann allein amtliche Zeugnisse, legale Befundscheine und officiële medicinische Gutachten von geringerem Belang ausstellen (§§ 20 — 22). In allen verdächtigen Todes- und Krankheitsfällen sollen Cantonsgerichtsarzt und Adjunct gerufen werden. Diese entscheiden, ob bloße Besichtigung genügt oder Obduction nöthig ist (§ 23, 24). §§ 25 und 26 bestimmen das Verfahren bei der Obduction. § 27: „Soll über die Tödllichkeit der Verletzungen eines Obducirten ein Gutachten ausgestellt werden, so soll der Cantonsgerichtsarzt folgende drei Fragen bestimmt beantworten oder die Gründe, warum es nicht geschehen könne, angeben: 1. ob die Verletzung so beschaffen gewesen, daß sie für sich allein bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen? Oder 2. ob

gung für gerichtsarztliche Legalinspektionen und Obductionen. Vom 7. December. (Gesetzesblatt von 1864, n. 47.)

Die Kosten solcher Handlungen zahlt der Staat, wenn kein gerichtliches Einschreiten daraufhin erfolgt, die Beerdigungskosten tragen die Heimatgemeinden, und wo diese nicht auszumitteln sind, der Staat.

Kreisschreiben (des M. des C. Bern) an sämtliche Regierungsräthe und Richterämter, betr. die Entschädigung der Landjäger als Zeugen. Vom 24. Nov. (Gesetze, Decrete und Verordnungen des C. Bern, neue Folge, Bd. III, S. 155 f.)

„Die Landjäger haben von Amtswegen als Zeugen zu deponieren und daher keinen Anspruch auf die im Art. 6 des Tarifs in Strafsachen den Zeugen für ihre Aussage bestimmte Gebühr von 1 Fr. Dagegen gelten auch für die Landjäger als Zeugen diejenigen Vorschriften, welche in Betreff der Reise an Ort und Stelle im genannten Art. 6 enthalten sind.“

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über die Einvernahme von Experten im Strafverfahren. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 146 f.)

§ 115 des Strafverfahrens berechtigte den Angeklagten nur zur Angabe von Entlastungszeugen, nicht von Experten. In der Praxis hatte sich eine Abweichung von diesem Satze gebildet, und es erschien gerechtfertigt, dem Angeklagten das Recht zu geben, eine neue Expertise zu verlangen, wenn er behauptete, die der Voruntersuchung sei ungenügend. Dies bestimmt vorliegendes Gesetz. Der Angeklagte muß aber das Begehren um neue Expertise innert drei Tagen nach Einsicht der Acten dem Schwurgerichtshofspräsidenten eingeben. Im Fernern wird entsprechend einer Petition der ärztlichen Gesellschaft bestimmt, daß, wenn das neue Gutachten vom Sanitätscollegium oder von einer Commission von Experten verlangt wird, diese dasselbe schriftlich abzufassen und einen Referenten zu bezeichnen haben, der bei der Hauptverhandlung vor Schwurgericht die nöthigen Aufschlüsse über dasselbe zu ertheilen hat.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Vervollständigung des Strafverfahrens. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J. S. 148. Vergl. Verhandlungen des Cantonsraths v. 1864, S. 176 f.)

§ 155 des Strafverfahrens erhält zu seiner Vervollständigung den Zusatz: Wenn die Geschworenen inner zwölf Stunden, nachdem sie in ihr Berathungszimmer gewiesen worden, sich zu einem gesetzlichen Wahrspruche nicht einigen können, so soll nach erhaltener Anzeige der Schwurgerichtshof den Straffall an eine neue Jury verweisen. Gelingt es auch dieser während der gleichen Berathungsfrist nicht, zur Abgabe ihres Wahrspruchs ein gesetzliches Mehr zu erzielen, so hat der Schwur-

gerichtshof das Verfahren gegen den Angeklagten einzustellen und denselben in Freiheit zu setzen.

- 122 Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über den Entscheid der Entschädigungen vor der Anklagekammer. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 148 f. Vergl. Verhandlungen des Cantonsraths von 1864, S. 177 ff.)

Nach § 113 des Strafverfahrens kann die Anklagekammer die Untersuchung einstellen. Ueber die Entschädigung des Angeklagten ist hiebei nichts vorgesehen. Diese Lücke füllt vorliegendes Gesetz aus durch die Bestimmung, daß die Anklagekammer dann auch zu entscheiden habe, ob und welche Entschädigung dem Angeklagten aus der Staatscasse zuzuerkennen sei, daß gegen diesen Entscheid dem Angeklagten und dem Staatsanwalt innert dreimal vierundzwanzig Stunden die Appellation an das Obergericht zustehe, und daß letzteres in solchem Fall innert acht Tagen nach Anhörung der Parteien den Entscheid zu fällen habe.

- 123 Kreis Schreiben (der Justizdirection des C. Aargau) an sämtliche Bezirksämter, betr. Tragung der Kosten des Strafvollzugs. Vom 11. November. (Gesetzesblatt, n. 46.)

Mit der Regierung des Cantons Lucern besteht seit einiger Zeit eine Uebereinkunft über den gegenseitigen Vollzug zuchtpoliceilicher Strafurtheile an resp. Cantonsangehörigen, welche in andern Cantonen niedergelassen sind. Man hat sich nun dahin verständigt, daß der den Strafvollzug requirierende Canton die jeweiligen Straferstehungskosten trägt.

- 124 *Règlement* (du conseil d'état du c. de Fribourg) concernant les évactions. Du 23 septembre. (Bull. off. des lois etc., vol. 35, p. 285 ss.)

Weitläufig genug, um etwas zu regeln, wozu eigentlich nie Veranlassung sein sollte: die Wiedereinbringung der aus Gefängniß und Zuchthaus Ausgebrochenen. Art. 5 entscheidet auch die Frage der Straffälligkeit der saumseligen Aufseher.

F. Rechtsorganisation

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens).

- 125 Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Besteuerung des Staatsvermögens zu Gemeindezwecken. Vom 10. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 152. Verhandlungen des Cantonsraths, 1864, S. 195 ff.)

Kein Fonds, welcher einen integrierenden Bestandtheil des Staatsvermögens bildet, darf von Gemeinden zu Gemeindezwecken besteuert werden. Hier kommt bloß § 2 in Betracht, der entgegen einem Antrage auf Weisung aller hierüber entstehenden Streitigkeiten an den Civilrichter bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Gemeinden über die Frage der Steuerpflicht des Staats für seine Fonds durch den Cantonsrath zu entscheiden seien, dagegen Streit über die Größe der Steuer- und Frohndepflicht bei principiell anerkannter Steuerpflicht vor den Civilrichter gehöre. Merkwürdig bleibt immerhin die vom Berichterstatter, Regierungsrath Schenker, für diese Bestimmung geltend gemachte Begründung: „Der Civilrichter ist nicht die geeignete Persönlichkeit zur Interpretation von Gesetzen, sondern dieses Amt kommt dem Gesetzgeber selbst zu.“

Verordnung (von Landammann und Regierungsrath des C. 126 St. Gallen) über den amtlichen Geschäftsgang und Geschäftsverkehr. Vom 22. August. (Ges. Samml., Bd. XVI, S. 101 ff.)

Hervorzuheben: Die Gemeindebehörden sollen alle in ihre Competenz fallende Geschäfte von sich aus erledigen, und da, wo sie eine Einfrage bei höherer Stelle für nöthig halten, sich an den Bezirksammann wenden, der darüber Bescheid zu ertheilen hat. Gegen Bescheide und Weisungen des Bezirksammanns gelangen Gemeindebehörden und Privaten nur auf dem Recurswege an den Regierungsrath, aber in der Regel immer durch Vermittlung des Bezirksammanns. Allgemeine Einfragen Seitens der Bezirksammänner sind unzulässig, die Einfragen dürfen nur einen einzelnen Fall betreffen.

Decreto (del gran consiglio del c. del Ticino) *cont. abolizione* 127 *del Giuri di Contenzioso-amministrativo. Del 30 novembre. (Foglio off. anno 1864, p. 1118.)*

Die durch das Gesetz vom 7. Juni 1853 (diese Zeitschr., Bd. III, Abth. 3, S. 96, n. 109) für die Administrativgerichtsbarkeit eingeführten Großrathsgeschwornen werden hier wieder abgeschafft und an ihre Stelle der gr. Rath gesetzt.

Gesetz (des Landraths des C. Basel-Landschaft) über die Bezirksverwaltung. Vom 15. März. (Amtsblatt d. J., Abth. I, S. 250 ff.)

Verordnung (des RR. des C. Basel-Landschaft) betr. die 129 Vollziehung des Gesetzes über die Bezirksverwaltung. Vom 20. Juli. (Amtsblatt d. J., Abth. II, S. 27 ff.)

Jedem der vier Kreise, in die der Canton eingetheilt ist, steht ein Regierungsrathhalter vor, dem der Vollzug der Gesetze und der richterlichen Urtheile, die Aufsicht der untern Beamten und der Vermögensverwaltung der Gemeinden, die Voruntersuchung bei Verbrechen

und Vergehen und die Bewilligung von Ganten (außer den von Bögten und Gemeinden begehrien, welche direct von der Regierung zu bewilligen sind) obliegt. Er darf kein Nebengeschäft betreiben, Besoldung Fr. 2400 — 2800 nebst freier Wohnung. Die Sporteln, die er bezieht, verrechnet er dem Staat. — Ferner in jedem Bezirk ein Bezirksschreiber, dessen Geschäfte sind: Errichtung von Obligationen, Signaturen, verbürgten Handschriften und Lehenbriefen, Pfundverträgen, Testamenten, Eheabreden, Erbsausläufen, Theilungen, Vereinigungen, Aufnahme von Inventarien, Abhaltung freiwilliger und amtlicher Ganten, Besorgung von Liquidationen und Collocationen, Abnahme der Bogtsrechnungen, Eintragung und Controlirung der Fertigungen zu Händen der Staatscasse, und was sonst noch durch Gesetz ihm übertragen ist. Jahresbesoldung Fr. 3600 — 5000, dafür muß er seine Secretäre bezahlen. Verrechnung der Sporteln an den Staat. Bei Auskündungen, Ganten, Theilungen und Uebergaben, resp. Uebernahmen von Vermögensmassen hat der Bezirksschreiber die verhypothecirten sowie die der Schreiberei angemeldeten betriebenen Forderungen vorzustellen, und die Rechte der Betheiligten von Amtswegen zu sichern. Bei Ganten hat er auf solide Bürgen des Verganterns zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Verhaftungen und angegebenen betriebenen Schulden aus dem Erlös bezahlt werden. Er haftet für allen Schaden, der aus seiner oder seiner Secretäre Nachlässigkeit entsteht.

130 Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) über den Communaluntersuch. Vom 22. Juni. (Gesetze und Verordnungen des C. Schwyz, Bd. V, S. 35 f.)

§ 1. Regelmäßig alle vier Jahre ist in sämtlichen Gemeinden des Cantons ein Communaluntersuch vorzunehmen; in einzelnen Gemeinden, so oft der Regierungsrath es nöthig findet. § 2. „Der ordentliche Communaluntersuch umfaßt den ganzen Gemeindehaushalt und hat sein Augenmerk vorzüglich auf das Rechnungs-, Armen- und Vormundschafswesen, die Foundationen, Waisenladen und vorgeschriebenen Bücher, sowie auf die Amtsverrichtungen der verschiedenen Gemeindebehörden, die vorgeschriebenen Protocolle und die Tauf-, Sterb- und Ehebücher bei den Hochw. Pfarrämtern zu richten, um zu erforschen, wie die Gesetze und Verordnungen vollzogen und die amtlichen Obliegenheiten in den verschiedenen Verwaltungszweigen erfüllt werden.“ § 3. Er wird durch Beauftragte der Regierung vorgenommen. § 4. Außerdem haben die Gemeinderäthe jährlich die Uebersicht des Budgets und der Jahresrechnungen, sowie über das Rechnungs-, Armen- und Vormundschafswesen ihrer Gemeinden die betreffenden Ausweistabellen einzureichen. § 5. Diese Verordnung hebt die §§ 21 und 22 der Verordnung über Pflichten und Befugnisse der Bezirksammannämter vom 27. Juni 1848 auf.

Beisung (des Nh. des C. Schwyz) an sämtliche Bezirks-131
ammannämter, Bezirksräthe und Gemeinderäthe, betr.
Unterschrift der Schreiben der Bezirksammannämter.
Vom 12. Oct. (Amtsblatt des C. Schwyz von 1864, n. 42, S. 365 f.)

Erneuerung eines Decrets vom 14. Nov. 1848, wonach alle von
den Bezirksammannämtern ausgehenden Schreiben von Bezirksammann
und Amtschreiber, sowie die Erkenntnisse der Administrativbehörden
von Präsident und Schreiber unterzeichnet sein sollen.

Kreisschreiben (von Landammann und Regierungsrath des132
C. St. Gallen) an sämtliche Gemeinderäthe des Cantons,
betr. das Mobiliarversicherungswesen. Vom 15. Februar.
(Amtl. Bekanntmachungen, Bd. XXXIX, S. 105 f.)

Gemeinderäthe sollen sich in keiner Weise mit der Aufnahme von
Mobiliarversicherungen befassen, sondern eine solche hat blos durch die
von einer Versicherungsgesellschaft aufgestellten und obrigkeitlich paten-
tierten Agenten zu geschehen.

Ergänzungsbestimmungen (des gr. Rathes des C. Appen-133
zell a. Rh.) zu dem Regulativ für die Civil- und Straf-
gerichte vom 25. Juni 1863. Vom 28. November. (Amtsblatt
des C. Appenzell a. Rh., Jahrgang 31 [1864], S. 208 ff.)

Das Regulativ ist angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. XII, Abth. 3,
S. 178 (n. 87). Wesentliche Ergänzungen sind: In Straffällen kann
der Staat mit Ausnahme der in das Gebiet der Fremdenpolizei ver-
wiesenen Fälle nur dann zur Vergütung von Kosten an Vorunter-
suchungscorporationen angehalten werden, wenn die Untersuchung ein
Vergehen oder Verbrechen beschlägt, für das der Kläger oder Beklagte
durch rechtsgültiges Urtheil dem Kleinen Rathe oder dem Obergerichte
zur Bestrafung anheimfällt und die Erhebung der Kosten aus dem
Vermögen des Betreffenden selbst aus Grund seiner notorischen Armuth
nicht möglich ist. Für Kosten in Civilprocessen kann der Staat, sofern
er nicht selbst materiell betheiligt ist, in keinen Fällen belastet werden.
Bei einer von Amtswegen angeordneten Untersuchung müssen der
Standescomission die bezüglichen Untersuchungsacten und Behufs
rechtzeitiger Einlegung der Appellation die den Klagepunct festsetzenden
Erkenntnisse der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden. Wird in Ehe-
scheidungsfällen über das Erkenntnis einer Ehegaume Appellation er-
griffen, so hat dies volle acht Tage vor der Ehegerichtsitzung zu ge-
schehen und ist der Appellat auf Begehren des Appellanten durch die
Fürsorge des Gemeindehauptmanns am Wohnorte des Vorzuladenden
peremptorisch vor das Ehegericht zu citieren.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über Abänderung134

des § 20 der Strafproceßordnung vom 5. März 1863. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 145.)

„Das erste Mitglied des Schwurgerichtshofs, zugleich Präsident, wird aus der Mitte des Obergerichts, das zweite und dritte Mitglied, sowie zwei Ersatzmänner, aus den ordentlichen und außerordentlichen Suppleanten desselben von dem Cantonrath gewählt. Die Amtsdauer ist ein Jahr.“

Der Kreis der Wählbarkeit für die Mitglieder und Suppleanten wird dadurch vergrößert.

- 135 *Arrêté (du conseil d'état du c. de Vaud) fixant les jours et heures de séance des tribunaux et de leurs présidents, des juges et justices de paix, ainsi que les jours et heures d'ouverture des greffes. Du 13 avril. (Recueil des lois et décrets, tome LXI, p. 118 ss.)*

Das Gesetz vom 8. April 1863 über die Gerichtsorganisation hatte vorgeschrieben, daß die Sitzungs- und Audienzstunden genau festgestellt werden sollten. Dies geschieht auf das Einläßlichste in vorliegendem Erlasse.

- 136 Bekanntmachung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) einige Decrete des gr. Raths über die Geschäftsführung der Gerichtsstellen betreffend. Ohne Datum. (Amtsblatt von 1864, n. 34 vom 20. Aug. 1864, S. 319 f.)

Die Friedensrichter sollen die Parteien den zu Protocoll genommenen Vergleich unterzeichnen lassen. — Die Bezirksgerichte sollen eine bestimmte Sitzungszeit einhalten. — Das Amtsjahr für die Justizstellen umfaßt künftig auch den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahrs.

- 137 Gesetz (des gr. Raths des C. Basel-Stadt) über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei. Vom 18. Januar.

Ist schon oben unter n. 47 aufgeführt, gehört aber auch unter diese Rubrik, insoweit es die Wundschau betrifft.

- 138 Gesetz (des gr. Raths des C. Basel-Stadt) betr. die Beamtungen der Strafanstalt. Vom 3. October. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 86 ff.)

Erster Beamter, unter Aufsicht der Strafanstaltencommission die innere Leitung der Strafanstalt führend, ist der Director, mit Besoldung von Fr. 3500 nebst freier Wohnung in der Anstalt, Feuer und Licht. Unter ihm ein Obergehilfe als Oberaufseher über die Sträflinge, Besoldung Fr. 2000 nebst freier Wohnung, Feuer und Licht. Die Strafanstaltencommission kann anstellen zwei bis vier Werkmeister für Unterricht der Sträflinge (Monatsgehalt Fr. 100 — 120), fünf bis acht Aufseher (Wochengehalt Fr. 18 — 22), zwei bis drei Aufseherinnen (Jahrgelalt Fr. 200 — 300 nebst freier Wohnung, Feuer, Kost, Licht und Wäsche). Die Strafanstalt hat ihren eigenen Pfarrer, Besoldung Fr. 2500.

Verordnung (des Obergerichts des C. Lucern) betr. Verein-139
fassung der Scripturen auf den Bezirksgerichtscanzleien.
Vom 27. Februar. Vom gr. Rath bestätigt am 8. Juni.
(Cantonsblatt von 1864, n. 44, S. 731 ff.)

Für jeden Civilproceß ist ein besonderes Manual anzulegen, wor-
rein die von den Anwälten anzufertigenden Rechtsschriften eingestekt
werden. Auch für die Protocollirung der Zeugenabhörungen u. s. f.
werden einfachere Formen aufgestellt, und ebenso für die der Concurs-
verhandlungen u. s. w.

Veröffentlichung (des Obergerichts des C. Schaffhausen), 140
die Einrichtung der Protocollführung bei den Bezirks-
gerichten betreffend. Ohne Datum. (Amtsblatt 1864, n. 8, vom
20. Febr. 1864, S. 62 f.)

Enthält Vorschriften zum Zweck gleichförmiger und übersichtlicher
Protocollführung.

Reglement (des R. des C. Schwyz) für die Cantonsläufer. 141
Vom 3. Febr. 1852. (Gesetze und Verordnungen des C. Schwyz,
Bd. V, S. 37 f.)

Die beiden Cantonsläufer haben zu bedienen den Cantonsrath,
den Regierungsrath (Präsidenten, Collegien und Departemente), das
Cantonsgericht, das Criminalgericht, die Justizcommission, das Ver-
höramt, die Staatsanwaltschaft, die Cantonskanzlei. Der eine Läufer
hat täglich zu besuchen die im Hauptort befindlichen Mitglieder des
Regierungsraths, den Präsidenten des Cantonsgerichts, den Präsidenten
des Criminalgerichts, den Präsidenten des Verhöramts, den Staats-
anwalt. Außerdem hat er sich auf dem Rathhaus einzufinden bei Ver-
sammlung des Cantonsraths und bei gleichzeitiger Sitzung des Re-
gierungsraths und des Cantonsgerichts oder des Criminalgerichts. Der
andere steht zur Verfügung des Landammanns und der Cantonskanzlei.

Beschluß (des R. des C. Thurgau) betr. die Anwendung 142
der §§ 8, 27 und 47 des Gesetzes über das Notariats- und
Fertigungswesen vom 20. Sept. 1850. Vom 13. August.
(Amtsblatt des C. Thurgau, Bd. XV [1864], S. 275 ff.)

1. Damit nicht, wie es bisweilen geschah, Notare in Fällen per-
sönlicher Betheiligung selbst functionieren, werden die Bezirksräthe
eingeladen, im Sinne von § 8 des Notariatsgesetzes zum Voraus Stell-
vertreter aus den Notaren anderer Kreise zu bezeichnen, und in Fällen,
wo der Ausfall von Seite des betheiligten Notars und die Einberu-
fung des Stellvertreters nicht erfolgt, bei eigener Verantwortlichkeit
die betreffenden Titel zurückzuweisen, die fehlbaren Behörden und
Beamten für allfällig entstehende Nachtheile verantwortlich zu machen,

und sie disciplinairisch zu bestrafen. — 2. Statt sich bei Fertigungen im Kreise der gelegenen Sache mit einer Bescheinigung des Friedensrichters dieses Kreises, daß der Veräußerer sich nicht im Rechtsstrieb befinde, zu begnügen, sollen die Fertigungsbehörden, wenn der Veräußerer außerhalb des Kreises der gelegenen Sache wohnt, gemäß § 47 auch beim Friedensrichter des Wohnortkreises des Veräußerers eine Bescheinigung einholen, daß letzterer nicht betrieben sei. — 3. Gemäß § 27 sind die Protocolle, Bücher u. s. f. der Notariate, ohne Unterschied, ob sie von dem betreffenden Notar oder auf Rechnung des Fiskus angekauft wurden, beim Amtswechsel dem Amtsnachfolger ohne Entschädigung zu übergeben. In allen Notariatskanzleien ist für Erstellung von Vorrichtungen zu sorgen, welche bei Brandunglück schnelle und sichere Rettung der Protocolle und Bücher ermöglichen.

- 143 *Arrêté (du conseil d'état du c. de Genève) concernant les obligations des notaires. Du 14 juin. (Recueil des lois etc., tome L, p. 212s.)*

Die Notarien haben sich bei Verfertigung von Kaufbriefen über Liegenschaften zu vergewissern, ob die Brandversicherungsgebühren richtig bezahlt sind, und wenn dies nicht der Fall ist, sie vor allem Andern zu entrichten. Sie sind dafür verantwortlich.

- 144 *Bekanntmachung (der Staatskanzlei des C. Bern) betr. die Unterschrift der Notarien. Vom 14. Sept. (Amtsblatt des C. Bern, n. 75, vom 17. Sept. 1864, S. 1100.)*

Die Staatskanzlei wird jede ihr zur Legalisation vorgelegte Unterschrift eines Notars zurückweisen, die nicht in allen Theilen derjenigen des Matrikelbuchs conform ist. — Diese Bekanntmachung wird gestützt auf „einen jüngsthin vom Regierungsrath in einem bezüglichen Falle gefaßten Beschluß“.

- 145 *Gesetz (des gr. Rathes des C. Schaffhausen) die Besoldungsverhältnisse der Justizstellen betreffend. Vom 7. Mai. (Amtsblatt von 1864, n. 21, S. 203 ff.)*

Die Besoldungen sind theils fixe (Präsident des Obergerichts Fr. 1800, Schreiber desselben ebensoviel, Mitglied desselben Fr. 900, Präsident des Cantonsgerichts Fr. 1500, Schreiber desselben Fr. 1600, Mitglied desselben Fr. 700, die Präsidenten der Bezirksgerichte je nach dem Umfang ihres Bezirks, resp. ihrer Thätigkeit Fr. 220 [Bezirksgericht Stein] bis Fr. 900 [Bezirksgericht Schaffhausen], die Schreiber ebensoviel, die Mitglieder Fr. 110 bis Fr. 450), theils Tag- und Sitzgelder für besondere Geschäfte, z. B. Commissionäleruntersuchungen. Der Staatsanwalt erhält Fr. 1200, die Friedensrichter beziehen Taren für ihre Bemühungen.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Basel-Stadt) über die Besol-146
dungen und Taxen des Appellationsgerichts und seiner
Beamten. Vom 6. Juni. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI,
S. 51 ff.)

Der Präsident des Appellationsgerichts bezieht jährlich Fr. 600,
jedes Mitglied Fr. 200, der Appellationsgerichtsschreiber Fr. 3000,
freies Bureau und Schreibtaxen. Die Besoldung des Appellations-
gerichtswelbels, der zugleich Abwart des Gerichtshauses ist, besteht in
Fr. 1800 nebst freier Wohnung und Heizung, wofür er die Reinigung
und sonstige Besorgung des Gerichtshauses auf seine Kosten über-
nimmt (mit Ausnahme natürlich des Heizungs- und Beleuchtungs-
materials).

Das von der appellierenden Partei zu erlegende Succumbenzgeld
ist beibehalten: 20 Fr. bei einem Werth der Streitsumme bis auf
Fr. 2000, und 40 Fr. bei höherem Werthe. Unterliegt der Appellant,
so verfällt das Succumbenzgeld zu Händen des Staats. Ausnahms-
weise kann das Appellationsgericht trotz des Unterliegens dessen Rück-
gabe verfügen.

Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) über die Besoldung¹⁴⁷
der Landjäger und Instructoren. Vom 11. Mai. (Amtsblatt
d. J., S. 153 f.)

Dieses Gesetz bestimmt außer der Besoldung auch noch die Be-
lohnungen für Verhaftung von Angeklagten, Entwichenen, für Trans-
port von Verbrechern, Mitwirkung bei Hausdurchsuchungen u. dgl.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Thurgau) über die Entschädig-¹⁴⁸
ung der Gemeindebeamten. Vom 24. December 1864, in
Kraft getreten den 14. Februar 1865. (Thurg. Cantonsblatt,
Bd. VIII, S. 462 ff.)

Enthält die Ansätze der Taggelder u. s. f. für die Gemeindebeamten
auch in Betreff gerichtlicher Handlungen, waisenamtlicher Geschäfte u. s. f.

Beschluß (des RR. des C. Lucern) betr. Entschädigung für¹⁴⁹
Führung der Civilstandsregister. Vom 23. Januar. (Lucern.
Cantonsblatt n. 4, vom 28. Jan. 1864, S. 45 f.)

In Pfarrgemeinden, welche aus einer einzigen politischen Ge-
meinde bestehen, hat der Gemeindeammann für die ihm von Amts-
wegen obliegende Controlle über die pfarramtlichen Tauf-, Ehe- und
Sterbebücher keine Entschädigung zu beanspruchen, in solchen Pfarr-
gemeinden dagegen, die aus mehreren politischen Gemeinden oder
Theilen von solchen zusammengesetzt sind, kann der Gemeindeammann
von Angehörigen derjenigen Gemeinden, in denen die Pfarrkirche nicht
liegt, 10 Rappen per Eintragung fordern.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Aargau) über Ermäßigung der¹⁵⁰
Passationsgebühren und Erleichterung der Verwaltung
in Waisensachen. Vom 31. August. (Gesetzesblatt v. 1864, n. 40.)

Setzt neue Gebühren fest für Abnahme, Untersuchung und Passatation der Vormundschafts- und Pflégschaftsrechnungen durch den Gemeinderath, und hebt den Bezug von solchen Gebühren zu Händen des Staats auf. Ferner wird die in § 298 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene handgelübdlíche Verpflichtung der Vormünder, Pfléger und Beistände vor dem Bezirksamte aufgehoben, und die bezirksamtliche Bestätigungsurkunde (§§ 296 und 299) ist denselben nun durch den Gemeinderath zuzustellen.

- 151 Nachtragsgesetz (des gr. Raths des G. Basel-Stadt) zur Taxordnung für das Civilgericht Basel und dessen Beamtungen. Vom 5. December. (Samml. der Gesetze, Bd. XVI, S. 139 f.)

Das Ergänzungsgesetz zur Civilproceßordnung vom 2. November 1863 (s. diese Zeitschr., Bd. XII, Abth. 3, S. 157, n. 63) hatte durch mancherlei Veränderungen des civilproceßualischen Verfahrens, namentlich durch die Trennung von Rechtsstreit und Betreibung, eine Aenderung der Taxen, resp. neue Taxen für bisher nicht bestandene Gerichtsacte, nöthig gemacht. Indem diese Taxen festgestellt wurden, gab man zugleich (§ 2) den Richtern am Civilgericht statt der Sporteln, die sie bisher bezogen hatten, und die nun in die Staatscasse fallen sollen, eine fixe Entschädigung von Fr. 200 jährlich, den Supplicanten eine solche von Fr. 5 per Sitzung, ermächtigte ferner, um einem längst vorhandenen Bedürfniß entgegenzukommen, das Civilgericht, einen vierten Amtmann und einen dritten Weibel anzustellen, schaffte das bisher üblich gewesene, durch die Civilproceßordnung sanctionierte, aber fast zur Absurdität gewordene Ausrufen der Ganten ab (§ 3), und beauftragte schließlich, da in der Großrathsdiscussion vielfach darüber gezanft worden war, ob die Sporteln, welche die Gerichtsbeamten beziehen, unverhältnißmäßig weit alle fixen Besoldungen andrer Staatsangestellten übersteigen oder nicht, den Kleinen Rath (§ 4), den Ertrag sämmtlicher Taxen für das Civilgericht und dessen Beamtungen officiell auszumitteln.

- 152 Gesetz (des gr. Raths des G. Lucern) betr. Abänderung des § 35 des Sportelngesetzes. Vom 29. August. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, Bd. IV, S. 173.)

§ 35 des Sportelnges. vom 7. März 1861 erhält in seinem Eingang und den zwei ersten Absätzen die Aenderung, daß der Gerichtsschreiber für Abfassung von Minuten in Civilproceßten und für Verschreiben des Manuals in Policeistrafsachen gleich einem Richter den Antheil der für das Gericht ausgeworfenen Gebühren erhält, den Bezug der Sporteln für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen hat, und überdies für Anfertigung des Manuals bei Civilproceßten für jeden Vorstand Fr. 1 und überhaupt für die Redaction des Urtheils mit Einschluß der Abfassung eines allfälligen

Commissionalgutachtens Fr. 3, endlich für Abfassung von anderweitigen Schriften sammt Ausfertigung von jeder Folioseite 40 Rp. bezieht.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) über theilweise¹⁵³ Abänderung des Sportelntarifs vom 5. März 1857. Vom 9. Mai. (Amtsblatt d. J., S. 144 f. Vergl. Verhandlungen des Cantonsraths von 1864, S. 168 f.)

In Folge Aufhebung des Pfandbotverfahrens (s. oben n. 101) ist dieses Gesetz nöthig geworden, das für Betreibungen bis auf Fr. 45 die alten Pfandbortsporteln beibehält. Eine Neuerung besteht blos darin, daß die §§ 7 und 8 des Sportelntarifs aufgehoben werden, nach welchen für Betreibungen unter Fr. 5 der Gläubiger nur die Vergütung der gesetzlichen Taxe an Weibel und Friedensrichter zu fordern hatte, somit entweder solche Betreibungen selbst besorgen oder den von ihm bestellten Anwalt selbst bezahlen mußte.

Großrathsbeschluß (G. Zug) betr. Abänderung des Ge-¹⁵⁴richtssportelntarifs. Vom 2. Juni. (Samml. der Gesetze und Verordnungen, Bd. IV, n. 16.)

Im Gerichtssportelntarif vom 4. Mai 1848 wird folgende Aenderung getroffen: für Fertigung eines Falliments oder beneficium inventarii, sowie für ein Rehabilitationsgesuch sollen — Inseratgebühren nicht gerechnet — 10 bis 30 Fr. zu Handen des Staats bezogen und verrechnet werden. Die betreffende Behörde bestimmt in jedem einzelnen Falle den zu entrichtenden Betrag.

Verordnung (des RM. des C. Basel-Landschaft) betr. die¹⁵⁵ Bestimmung der Taggelder der Mitglieder von Commissionen und der Experten. Vom 23. März. (Amtsblatt d. J., Abth. I, S. 333 f.)

Für Mitglieder amtlicher Commissionen und Experten, die nicht besoldete Beamte sind, sollen die Taggelder, falls solche nicht gesetzlich bestimmt sind, diejenigen der Ober- und Criminalrichter nicht übersteigen.

Verordnung (des RM. des C. Zug) betr. das Executions-¹⁵⁶verfahren. Vom 5. December. (Amtsblatt f. d. C. Zug, 1864, n. 50, S. 705 f.)

Bestimmt die vom Weibel für Vollziehung eines Executionsbefehls zu beziehende Gebühr auf Fr. 2. 50 und die des etwa mitwirkenden Policeidieners auf ebensoviel.

Tariffa notarile (del gran consiglio del c. del Ticino). Del¹⁵⁷ 11 dicembre. (Fogl. off. anno 1864, p. 1189 ss.)

Eine Taxordnung für die Notarien. In der für jeden Act angesetzten Taxe sind inbegriffen die Kosten der Vorarbeiten und Copien. Die Taxe steigt mit der Summe, soll aber in keinem Fall mehr als Fr. 500 für einen Act betragen. Für Geschäfte auswärts können die

Notarien noch die Reisekosten und Entschädigung gemäß dem Advocatentarif verlangen. Die Notariatstaren sind sofort erequirierbar.

- 158 *Legge* (del gran consiglio del c. del Ticino) *sulle tasse ipotecarie e notarili. Del 6 giugno.* (Foglio ufficiale, XXI, p. 554 s. Processi verbali del gran cons. 1864, p. 243, 253 ss., 473 s., 483 s., 566.)

Für Einschreibung einer Hypothek ist die zu erlegende Tare 80 Cts. bis Fr. 50, je nach der Größe des Capitals, für Einschreibung von Notariatsacten im Notariatsarchiv 40 Cts. bis Fr. 20.

- 159 *Loi* (du grand conseil du c. de Genève) *modifiant les art. 30, 34, 36, 39, relatifs aux ventes de biens-immeubles; 40, 42, 43, relatifs aux ventes de biens-meubles; 54, relatif aux partages; 59, relatif aux échanges; 200 et 202, relatifs à la quotité des droits de transcription et d'inscription hypothécaires, de la loi du 8 juin 1838, sur les contributions publiques. Du 29 octobre.* (Recueil des lois etc., tome L, p. 358 ss.)

Verschiedene Abänderungen in Betreff der Handänderungsgebühren.

- 160 *Verordnung* (des Obergerichts von Zürich) *enthaltend Anleitung an die Gerichte, die Notare und Schuldenschreiber betr. die Anwendung des Gesetzes über die Stempelabgabe. Vom 27. Febr.* (Gesetze und Verordnungen n. 12.)

Stempelpflichtig sind nach dem im Jahr 1863 erlassenen Gesetze unter Vorbehalt einiger Ausnahmen nur noch die von den Behörden ausgehenden amtlichen Ausfertigungen. Regel und Ausnahmen werden durch die Verordnung näher präcisiert und begreift sich das Bedürfnis hiefür bei der großen Mannigfaltigkeit amtlicher Schriften leicht. Erheblich ist besonders, daß unter dem Titel von „Ausfertigungen, welche sich als Correspondenzen darstellen,“ die gerichtlichen Vorladungen, die Specialladungen der Notare, die Schuldverweisungs- und Ueberbundsanzeigen und die Aufkündigungen bei Anlaß von Schuldenvereinigungen ausdrücklich als stempelfrei erklärt werden.

Berichtigung.

Auf S. 144 der dritten Abtheilung, Linie 9 von unten, ist statt *adoptées* zu lesen: *adaptées*, sowie Linie 3 von unten statt *régistre* zu setzen: *registre*.